Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1967 | Montag, den 4. September 1967 | Nr. 36

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Verleihung der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland 1105

Der Hessische Minister des Innern

Beflaggen der Dienstgebäude am 10. September 1967 1106

Hess. Feuerwehrleistungsabzeichen; Ausführungsbestimmungen zum Erlaß über die Einführung eines Feuerwehrleistungsabzeichens vom 27. 8. 1966 1106

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Niedergründau, Landkreis Gelnhausen 1115

Abhängigkeit der Geschoßzahlen von möglichen Brandbekämpfungsmaßnahmen, hier: Änderung meines Erlasses vom 11. 7. 1966 1115

Feststellung von Alkohol im Blut bei strafbaren Handlungen . 1115

Der Hessische Minister der Finanzen

Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz über die Aufgaben des Staatlichen Quellenamtes Bad Ems 1115

Der Hessische Kultusminister

Urkunde über die Errichtung der Filialkirchengemeinde St. Hubertus in Oberrode, Kreis Fulda 1116

Urkunde über die Erhebung der Filialkirchengemeinde St. Franziskus-Xaverius in Arzell, Kreis Hünfeld, zur selbständigen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie 1117

Gebührenordnung für die Städt. Akademie für Tonkunst in Darmstadt und die Musikakademie der Stadt Kassel (Abteilungen für musikalische Berufsausbildung) 1117

Seite

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Staatliche Prüfung von Maul- und Klauenseuche (MKS) — Vaccinen 1117

Erläuterungen zur Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG) 1120

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Änderung des Erlasses über die Vertretung des Landes Hessen im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten 1122

Auflösung der Revierförsterei Udenhausen im Forstamt Grebenau 1122

Personalnachrichten

Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei 1122

Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen 1122

Regierungspräsidenten

WIESBADEN

Auflösung des Vereins zur Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder verstorbener Justiz-Beamten und Rechtsanwälte im Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main 1124

Benennung eines Gemeindeteiles in der Gemeinde Niederhofheim, Landkreis Main-Taunus 1124

Auflösung des Pferdeversicherungsvereins a. G. Heftrich . . . 1124

Auflösung des Schweineversicherungsvereins Odenhausen . . . 1124

Buchbesprechungen 1125

Öffentlicher Anzeiger

Wahl zur Delegiertenversammlung der Landeszahnärztekammer Hessen 1136

901

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihung der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Frauen und Männer verliehen:

Großes Verdienstkreuz

Dr. Frank-Fahle, Guenther, Gesellschafter und Geschäftsführer der Fa. Deutsche Commerz GmbH, Frankfurt am Main

Dr. h. c., Dr. h. c. Klostermann, Vittorio, Verleger, Bad Homburg v. d. H.

von Schlabrendorff, Fabian, Rechtsanwalt und Notar, Wiesbaden

Verdienstkreuz 1. Klasse

Dipl.-Ing. Hartmann, Horst, Oberschulrat a. D., Wiesbaden

Kämmerer, Heinrich, Direktor i. R., Großauheim

Leonhard, Erna, geb. Lüscow, Mitinhaberin der Deutschen Buchgemeinschaft, Darmstadt

Matthes, Artur, Verwaltungsdirektor a. D., Kassel

Oehmichen, Bernhard, Studiendirektor, Hanau

Rössler, Emil, Fabrikant, Neustadt, Kreis Marburg (Lahn)

Dr. Schulte, Josef, Hauptgeschäftsführer und Syndikus a. D., Bad Homburg

Thömmes, Matthias, Verkehrsdirektor, Frankfurt (Main)

Verdienstkreuz am Bande

Bauer, Albin Oswald, Stadtverwaltungsrat a. D., Frankfurt am Main

Brede, Adam, Bürgermeister, Dennhausen, Landkreis Kassel

Deppe, Bernhard, Redakteur, Rüsselsheim

Gengnagel, Friedrich Konrad, Handelsoberlehrer a. D., Grünberg

Maurer, Karl, Studienrat a. D., Lauterbach

Dr. Nebelung, Theodor, Verwaltungsangestellter i. R., Groß-Gerau

Nörtemann, Karl, Verwaltungsangestellter i. R., Landwehrhagen, Kreis Hann.-Münden

Rendel, Gertrud, Stadtverordnete, Gießen

Schäfer, August, Bürgermeister, Frommershausen, Landkreis Kassel

Dr. Schweißguth, Karl, Oberstudienrat a. D., Alsfeld.

Wiesbaden, 18. 8. 1967

Der Hessische Ministerpräsident
— Staatskanzlei —
II B 2 — 14 a 02/01

StAnz. 36/1967 S. 1105

An
alle Behörden und Dienststellen des Landes,
die Gemeinden und Gemeindeverbände,
die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Beflaggen der Dienstgebäude am 10. September 1967

Zum „Tag der Heimat" am Sonntag, dem 10. September 1967, ordne ich gemäß § 1 des Gesetzes über das Beflaggen öffentlicher Gebäude vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 106) das Beflaggen der Dienstgebäude und sonstigen öffentlichen Gebäude des Landes und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an.

Die Beflaggung beginnt um 7.00 Uhr und endet bei Einbruch der Dunkelheit.

Wiesbaden, 23. 8. 1967

Der Hessische Minister des Innern
I A 14 — 3 d 34

StAnz. 36/1967 S. 1106

903

Hessisches Feuerwehrleistungsabzeichen;

Ausführungsbestimmungen zum Erlaß über die Einführung eines Feuerwehrleistungsabzeichens vom 27. August 1966 (StAnz. S. 1234)

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Bedingungen
2.1 Eisernes Feuerwehrleistungsabzeichen (EFLA)
2.2 Bronzenes Feuerwehrleistungsabzeichen (BFLA)
2.3 Silbernes Feuerwehrleistungsabzeichen (SFLA)
2.4 Goldenes Feuerwehrleistungsabzeichen (GFLA)
3. Erfüllung der Bedingungen
3.1 Reihenfolge der Durchführung
3.2 Zeitliche Fristen
3.3 Lehrgänge
3.4 Fragebogen
3.5 Feuerwehrübungen
3.6 Unterricht
3.7 Sportliche Übungen
4. Abnahmeprüfung
4.1 Voraussetzungen
4.2 Meldungen zur Abnahmeprüfung
4.3 Prüfungskommissionen
4.4 Wiederholung nicht erfüllter Leistungen
5. Verleihung
5.1 Anträge
5.2 Übersendung der Urkunden und Abzeichen
5.3 Überreichung

Anlagen:
Anlage 1 Eisernes Feuerwehrleistungsabzeichen — Antrag auf Verleihung —
Anlage 2 Bronzenes Feuerwehrleistungsabzeichen — Antrag auf Abnahmeprüfung —
Anlage 3 Silbernes Feuerwehrleistungsabzeichen — Antrag auf Abnahmeprüfung —
Anlage 4 Goldenes Feuerwehrleistungsabzeichen — Antrag auf Abnahmeprüfung —
Anlage 5 Bronzenes Feuerwehrleistungsabzeichen — Antrag auf Verleihung —
Anlage 6 Silbernes Feuerwehrleistungsabzeichen — Antrag auf Verleihung —
Anlage 7 Goldenes Feuerwehrleistungsabzeichen — Antrag auf Verleihung —

1. Allgemeines

Der Dienst in der Feuerwehr setzt feuerwehrtechnisches Wissen und Können und körperliche Leistungsfähigkeit voraus. Die Bedingungen für den Erwerb des Hessischen Feuerwehrleistungsabzeichens (in folgendem Feuerwehrleistungsabzeichen genannt) sind danach ausgerichtet.

Der Erwerb der Feuerwehrleistungsabzeichen ist an die Erfüllung der nachstehenden Bedingungen gebunden.

2. Bedingungen

2.1 Eisernes Feuerwehrleistungsabzeichen (EFLA)

2.1.1 Jeder Teilnehmer an den Hessischen Feuerwehrwettkämpfen (in folgendem Feuerwehrwettkämpfe genannt) erhält das EFLA verliehen, wenn er

a) in zwei verschiedenen Jahren
an den Feuerwehrwettkämpfen teilnahm und die Wettkampfmannschaft, der er angehörte, bei jedem Wettkampf mindestens 900 Punkte erreichte. Die Jahre brauchen nicht hintereinander zu liegen;

b) in einem Jahr
einer Wettkampfmannschaft angehörte, die über die Kreiswettkämpfe hinaus an den Ausscheidungswettkämpfen des Regierungsbezirkes und des Landes teilnahm und mindestens in zwei Wettkämpfen je 900 Punkte erreichte.

2.1.2 Bewerber von Berufsfeuerwehren und Berufswerkfeuerwehren

Feuerwehrmänner, denen aus dienstlichen Gründen eine Teilnahme an den Feuerwehrwettkämpfen nicht möglich ist, erhalten das EFLA, wenn sie in zwei Jahren hintereinander die für diese Feuerwehrwettkämpfe ausgeschriebenen Übungen in einer Mannschaft mitmachen und diese Mannschaft in jedem Jahr mindestens 900 Punkte erreicht. Die Übungen werden von einer Sonderprüfungskommission (Ziff. 4.3.6) abgenommen.

2.2 Bronzenes Feuerwehrleistungsabzeichen (BFLA)

2.2.1 Teilnahme an einem Grundlehrgang

2.2.2 Teilnahme an einem Maschinistenlehrgang

2.2.3 Beantwortung von 20 Fragen aus dem Stoff des Grundlehrgangs
Höchstzeit: 20 Minuten

2.2.4 Beantwortung von 20 Fragen aus dem Stoff des Maschinistenlehrgangs
Höchstzeit: 20 Minuten

2.2.5 Ansaugübungen mit einer Tragkraftspritze nach Ziffer 3.5.1

2.2.6 Suche und Behebung einer Störung an einer Tragkraftspritze nach Ziff. 3.5.2

2.2.7 Erfüllung einer sportlichen Übung aus jeder der unter Ziff. 3.7.5 genannten Gruppen

2.3 Silbernes Feuerwehrleistungsabzeichen (SFLA)

2.3.1 Teilnahme an einem Gruppenführerlehrgang

2.3.2 Teilnahme an einem Schiedsrichterlehrgang für die Feuerwehrwettkämpfe

2.3.3 zweimalige Tätigkeit als Schiedsrichter bei den Feuerwehrwettkämpfen

2.3.4 Beantwortung von 20 Fragen aus dem Stoff des Gruppenführerlehrgangs
Höchstzeit: 20 Minuten

2.3.5 Beantwortung von 20 Fragen, die sich auf die geltenden Übungsordnungen einschließlich der Ausschreibung der Feuerwehrwettkämpfe beziehen
Höchstzeit: 20 Minuten

2.3.6 Unterricht vor einer Löschgruppe von mindestens 15, höchstens 20 Minuten Dauer

2.3.7 Grundausbildung einer Löschgruppe am Gerät von mindestens 20, höchstens 30 Minuten Dauer

2.3.8 Einsatzübung mit einer Löschgruppe

2.3.9 Erfüllung einer sportlichen Übung aus jeder der unter Ziff. 3.7.5 genannten Gruppen

2.4 Goldenes Feuerwehrleistungsabzeichen (GFLA)

2.4.1 Teilnahme an einem Lehrgang für Atemschutzgeräträger und -gerätewarte

2.4.2 Teilnahme an einem Zugführerlehrgang

2.4.3 Beantwortung von 20 Fragen aus dem Stoff des Lehrganges für Atemschutzgeräträger und -gerätewarte
Höchstzeit: 20 Minuten

2.4.4 Beantwortung von 20 Fragen aus dem Stoff des Zugführerlehrganges
Höchstzeit: 20 Minuten

2.4.5 Unterricht vor einem Löschzug von mindestens 30, höchstens 40 Minuten Dauer

2.4.6 Einsatzübung mit einem Löschzug (zwei Löschgruppen oder eine Löschstaffel und eine Löschgruppe)

2.4.7 Durchführung einer Wasserförderübung; Förderstrecke 800 m; Förderleistung 600 l/min Strahlrohrdruck 50 mWS

2.4.8 Erfüllung einer sportlichen Übung aus jeder der unter Ziff. 3.7.5 genannten Gruppen

3. Erfüllung der Bedingungen

3.1 Reihenfolge der Durchführung

Die Bedingungen sind in der unter den Ziffern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 festgelegten Reihenfolge zu erfüllen.

3.2 Zeitliche Fristen

Die im Erlaß über die Einführung eines Feuerwehrleistungsabzeichens in Art. 4 (3) festgelegte Frist von drei Kalenderjahren und die Pflicht zur Wiederholung der Leistungen nach Ablauf dieser Frist bezieht sich nicht auf die Teilnahme an Lehrgängen nach den Ziffern 2.2.1, 2.2.2, 2.3.1, 2.3.2, 2.4.1 und 2.4.2. Diese Lehrgänge brauchen nicht innerhalb der festgesetzten Frist zu liegen. Alle anderen Leistungen sind nach Ablauf der Frist zu wiederholen.

3.3. Lehrgänge

3.3.1 Anerkennung von Lehrgängen

Als Lehrgänge werden anerkannt

a) Lehrgänge an der Landesfeuerwehrschule,

b) Lehrgänge außerhalb der Landesfeuerwehrschule, die nach den Lehrplänen der Landesfeuerwehrschule durchgeführt und anerkannt worden sind,

c) Lehrgänge für Freiwillige Feuerwehren und Werkfeuerwehren bei Berufsfeuerwehren, die nach dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 1. 9. 1960, Az.: IVe — 65b/08, nach den Stoffplänen der Landesfeuerwehrschule durchgeführt wurden,

d) Lehrgänge für Angehörige von Berufsfeuerwehren und Berufswerkfeuerwehren, die bei Hessischen Berufsfeuerwehren oder bei Berufswerkfeuerwehren oder an Landesfeuerwehrschulen außerhalb des Landes Hessen besucht wurden, soweit sie den Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien entsprechen.

Die Anerkennung von weiteren Lehrgängen behalte ich mir vor.

3.3.2 Bestätigung der Lehrgänge

Die Bestätigung der Lehrgänge erfolgt

zu 3.3.1 a) und b)

durch den Leiter der Landesfeuerwehrschule
oder
den zuständigen Kreisbrandinspektor, wenn ihm vom Bewerber die Teilnahmebescheinigung der Landesfeuerwehrschule bzw. einer Berufsfeuerwehr (s. nachstehend unter 3.3.1 c) und d) vorgelegt wird.

Zu 3.3.1 c) und d)
durch den zuständigen Leiter der Berufsfeuerwehr.

3.4 Fragebogen

Fragen und Antworten sind in Fragebogen festgelegt. Zu jeder Frage gehören drei Antworten, von denen nur eine richtig ist. Sie ist herauszufinden und durch Ankreuzen im zugehörigen Feld zu kennzeichnen.

Die Fragebogen werden von der Landesfeuerwehrschule zusammengestellt. Der von der Landesfeuerwehrschule gestellte Prüfer in den Prüfungskommissionen (vergl. Ziff. 4.3) bringt die Fragebogen mit und gibt sie unmittelbar vor der Ausfüllung an die einzelnen Bewerber aus, sammelt die gleiche Stückzahl wieder ein und wertet sie aus. Die Bewerber dürfen vor der Ausfüllung weder von ihm noch von einem anderen Mitglied der Prüfungskommission vom Inhalt der Fragebogen Kenntnis erhalten.

Das Ausfüllen der Fragebogen durch die Bewerber und deren Auswertung durch den Vertreter der Landesfeuerwehrschule hat in Anwesenheit der Prüfungskommission zu erfolgen.

Bei Überschreitung der Höchstzeit oder mehr als fünf Fehlern in einem Fragebogen ist die Bedingung nicht erfüllt.

3.5 Feuerwehrübungen

3.5.1 Ansaugübung mit einer Tragkraftspritze nach Ziff. 2.2.5

In der Regel soll die Prüfung an einer Tragkraftspritze TS 8/8 nach DIN 14 410 durchgeführt werden. Der Bewerber soll möglichst an dem Typ der Tragkraftspritze geprüft werden, der in seiner Feuerwehr vorhanden ist. Ein Anspruch des Bewerbers darauf besteht jedoch nicht.

Die Übung wird an einer unabhängigen Löschwasserstelle (Bachstau, Löschteich, Zisterne u. ä.) durchgeführt. Die geodätische Saughöhe muß mindestens 3 m und darf höchstens 5 m betragen. Die Spritze einschließlich Saugleitung und Druckleitung, bestehend aus 20 m B-Schlauch, Verteiler, 5 m B-Schlauch und B-Strahlrohr mit 16 mm Mundstück, ist vorher aufzubauen und zu erproben. Das Strahlrohr ist entweder zu befestigen oder es sind zum Halten die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Männer zu stellen, die nicht aus den Reihen der Bewerber genommen werden sollen.

Die Prüfung der Bewerber erfolgt einzeln.

Dem Bewerber ist zunächst Gelegenheit zu geben, das System zu überprüfen. Ist er mit der Überprüfung fertig, so meldet er „Fertig zur Saugprobe". Auf das Kommando „Los" des Obmanns der Prüfungskommission startet er den Motor und beginnt mit der Saugprobe. Wenn er glaubt, daß die Wasserförderung bei rd. 50 mWS am Manometer sicher läuft, meldet er „Wasser marsch". Die Wasserförderung ist nach der Meldung etwa 30 Sekunden fortzusetzen. Sie muß einwandfrei ohne Störungen laufen.

Der Obmann der Prüfungskommission gibt dann dem Bewerber die Anweisung zum Abstellen des Motors und zur Entwässerung der Pumpe und der Saugleitung.

Flüssigkeitsansaugpumpen werden nicht entwässert

Nachdem Pumpe und Saugleitung vollständig entwässert sind und bevor die Entwässerungshähne geschlossen werden, wird auf „Los" die Ansaugprobe wiederholt.

Die Übung ist erfüllt, wenn

a) die für das Ansaugen benötigte Zeit für jede der beiden Saugproben nicht mehr als 1½ Minuten beträgt. Die Zeit wird gemessen vom Kommando „Los" bis zur Meldung „Wassermarsch".

b) bei der Bedienung keine schwerwiegenden grundsätzlichen Fehler gemacht werden, die sich auf den Betrieb nachteilig auswirken oder zu Schäden am Gerät führen können und die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden;

c) beim Füllen der Leitung und während des Betriebs am Druckstutzen ein Druck von 80 mWS nicht überschritten wird;

d) nach der Meldung „Wasser marsch" das System mindestens noch 30 Sekunden bei gleichbleibendem Druck von 50 mWS regelmäßig arbeitet.

3.5.2 Suche und Behebung einer Störung an einer Tragkraftspritze nach Ziff. 2.2.6

Ziff. 3.5.1 1. bis 3. Absatz gilt auch für diese Übung.

Nach der Ansaugübung wird die Tragkraftspritze abgestellt und Saugleitung, Pumpe und Druckleitung entleert. Der Bewerber ist in größerer Entfernung so aufzustellen, daß er die Tragkraftspritze nicht sehen und die Mitglieder der Prüfungskommission nicht hören kann. Ein Mitglied der Prüfungskommission steht bei

ihm. An der Tragkraftspritze bzw. an der Saugleitung wird von einem Mitglied der Prüfungskommission eine Störung, wie sie im normalen Betrieb vorkommen kann, absichtlich herbeigeführt. Sie kann entweder an der Pumpe oder am Motor verursacht werden.

Auf das Kommando „Los" des Vorsitzenden beginnt der Bewerber die Störungssuche. Hat er den Fehler gefunden und behoben, so saugt er erneut an. Wenn er glaubt, daß die Wasserförderung bei rd. 50 mWS am Manometer sicher läuft, meldet er „Wasser marsch".

Die Übung ist erfüllt, wenn

a) der Fehler fachgerecht abgestellt ist,
b) die Zeit vom Kommando „Los" bis zur Meldung „Wasser marsch" nicht mehr als 15 Minuten beträgt,
c) bei der Bedienung und Fehlersuche keine schwerwiegenden und grundsätzlichen Fehler gemacht werden,
d) beim Füllen der Druckleitung und während des Betriebes der Druck von 80 mWS nicht überschritten wird.

3.5.3 Grundausbildung einer Löschgruppe nach Ziff. 2.3.7

Die Aufgabe wird aus den gültigen Übungsordnungen oder der Ausschreibung der Feuerwehrwettkämpfe entnommen. Sie ist genau zu bezeichnen und zu begrenzen.

Dem Bewerber sind nur Aufgaben an und mit Geräten, die seine Feuerwehr besitzt, zu stellen.

Der Bewerber hat die gegebene Aufgabe so durchzuführen, als ob es sich um eine Erstausbildung von Feuerwehrmann-Anwärtern handelt, d. h. alle Maßnahmen sind von ihm erst verständlich und folgerichtig zu erläutern und dann praktisch von der Gruppe ausführen zu lassen.

Eine Abgabe von Kommandos allein genügt nicht.

Von den Männern gemachte Fehler müssen vom Bewerber erkannt und abgestellt werden.

Die Übung ist erfüllt, wenn die Prüfungskommission den Eindruck hat, daß der Bewerber als Ausbilder geeignet ist und selbst keine grundsätzlichen oder groben Fehler machte und solche von Männern der Löschgruppe korrigierte.

3.5.4 Einsatzübungen mit einer Löschgruppe nach Ziff. 2.3.8 oder mit einem Löschzug nach Ziff. 2.4.6

Objekte und Aufgaben sind nach ihrem Umfang so zu wählen, daß sie dem Einsatzwert einer Löschgruppe bzw. eines Löschzugs entsprechen.

Die Übungen sollen nur mit solchen Geräten und Fahrzeugen, die die Feuerwehr des Bewerbers besitzt, durchgeführt werden.

Ein Mitglied der Prüfungskommission erläutert dem Bewerber zunächst das Übungsobjekt und gibt die Lage bekannt. Er wiederholt beides und läßt den Bewerber wiederholen. Fragen des Bewerbers, die nur Objekt und Lage betreffen dürfen, sind zu beantworten.

Der Bewerber hat dann die Lage zu beurteilen und seinen Entschluß mitzuteilen. Danach beginnt er die Übung mit der Mitteilung der Lage an seine(n) Löschgruppe/-zug.

Während der Übung sind drei Einlagen zu geben. Sie sollen ihrem Inhalt nach verschieden sein (z. B. 1. Einlage: Menschenrettung; 2. Einlage: plötzlich auftretende Gefahren der Brandstelle wie Einsturzgefahren, Auffinden von Druckgasflaschen oder brennbaren Flüssigkeiten usw.; 3. Einlage: Auftreten von Mängeln in der Wasserversorgung, plötzliche und überraschende Brandausbreitung durch strahlende Hitze oder Flugfeuer, Mangel an Einsatzkräften durch Ausfall u. ä.). Eine Einlage soll so gegeben werden, daß sich die Notwendigkeit zur Umgruppierung von Kräften ergibt. Die Beherrschung der Führungszeichen mit Signalpfeife und Winkzeichen ist zu prüfen.

Nach der Übung hat der Bewerber vor seiner Einheit eine kurze Kritik zu halten, dabei vorgekommene Mängel und Fehler aufzuzeigen und Hinweise zur Abstellung zu geben.

Die Übung ist erfüllt, wenn der Bewerber die gegebenen Lagen klar und ohne zu zögern beurteilt, technisch sowie taktisch richtige Entschlüsse faßt, sie folgerichtig in klare Befehle umsetzt und an seine Einheit weitergibt. Besonderer Wert ist auf schnelle Entschlußkraft und richtiges Verhalten bei den gegebenen Einlagen zu legen. Er darf selbst keine grundsätzlichen technischen und taktischen Fehler machen, muß von den Einsatzkräften gemachte Fehler erkennen und sie rügen bzw. abstellen. Er muß als Führer an der Einsatzstelle die notwendige Umsicht und schnelles Reaktionsvermögen zeigen und darf weder unsicher noch zögernd sein.

Die Prüfungskommission muß den bestimmten Eindruck haben, daß er seine Einheit jederzeit voll in der Hand hat.

3.5.5 Wasserförderübung nach Ziff. 2.4.7

Die Übung wird mit einem aus Tanklöschfahrzeug 16, Löschgruppenfahrzeug und Schlauchwagen 2000 bestehenden Löschzug durchgeführt.

Die Förderstrecke soll nicht eben, sondern leicht hügelig sein, so daß auch Druckverluste/Druckgewinne durch Steigungen/Gefälle vorhanden sind. Die Förderstrecke ist in einer Skizze oder in einem Kartenblatt festzulegen. Hilfsmittel zur Berechnung der Förderstrecke wie Tabellen, Rechenschieber usw. sind erlaubt.

Die Übung beginnt mit der Bekanntgabe der Lage und verläuft sinngemäß wie unter Ziff. 3.5.4. Einlagen sind keine zu geben. Nach Wiederholung der Lage durch den Bewerber sind ihm zur Berechnung rd. 5—10 Minuten Zeit zu geben. Nach dieser Zeit hat er seinen Entschluß bekanntzugeben. Die Übung ist zu beenden, wenn die geforderte Wassermenge mindestens 5 Minuten lang ohne Unterbrechung gefördert wurde.

Der Bewerber muß mit der Durchführung der Übung beweisen, daß er in der Lage ist, mit den vorhandenen Kräften die Löschwasserversorgung schnell, technisch einwandfrei und mit dem geringsten Maß an Kräften und Geräten aufzubauen.

Ziff. 3.5.4 gilt sowohl für die Durchführung wie die Bewertung sinngemäß.

3.6 Unterricht

3.6.1 Themen

Die Themen für den Unterricht

a) nach Ziff. 2.3.6 sind den Stoffplänen des Grund-, Maschinisten-, Gruppenführer- oder Schiedsrichterlehrganges;
b) nach Ziff. 2.4.5 aus den Stoffplänen der unter a) genannten Lehrgänge sowie dem Lehrgang für Atemschutzgeräträger und -gerätewarte und dem Zugführerlehrgang zu entnehmen. Ferner können Themen aus den die Brandbekämpfung betreffenden Bestimmungen der Brandschutzgesetzgebung, der Einsatzplanung, der Alarmierung, der Organisation der Feuerwehren, insbesondere der Stützpunktfeuerwehren einschließlich Ausrüstung und Fernmeldenetz sowie aus dem Katastrophenschutz ausgewählt werden.

Jedem Teilnehmer sind zwei Themen schriftlich zur Auswahl zu stellen, die aus zwei verschiedenen Sachgebieten (z. B. Atemschutz/Gerätekunde, Löschgruppe/Unfallverhütung) ausgewählt werden.

3.6.2 Vorbereitungszeit, Hilfsmittel

Auf Wunsch ist dem Bewerber eine Vorbereitungszeit bis zu höchstens 45 Minuten zu gewähren. Die Verwendung von Hilfsmitteln (Lehrbüchern, Übungsvorschriften usw.) ist nicht gestattet. Dagegen sind ihm Lehrmittel (Lehrtafeln, Modelle, Geräte, Gruppenspielkästen usw.), die als Anschauungsmaterial im Unterricht gebraucht werden, zur Verfügung zu stellen. Für die Durchführung des Unterrichtes ist, wenn notwendig, eine Wandtafel und verschiedenfarbige Kreide bereit zu stellen.

3.6.3 Art des Unterrichtes

Die zu unterrichtende Einheit soll nach Möglichkeit die gleiche Einheit (Gruppe bzw. Zug) sein, mit der die Übungen durchgeführt werden.

Die erste Hälfte des Unterrichts ist als „Erstunterricht" (Vortrag), die zweite Hälfte als „Wiederholungsunterricht" (Abfragen der Zuhörer) durchzuführen.

Die Bedingung ist erfüllt, wenn der Bewerber die gegebene Mindestzeit voll ausfüllt, grobe Fehler nicht macht, folgerichtig und zügig vorträgt, weder ängstlich noch unsicher wirkt und das Vorgetragene eingehend behandelt. Es kommt nicht darauf an, daß das gesamte Thema in der vorgeschriebenen Zeit umfassend und vollständig behandelt wird, sondern vielmehr darauf, daß der behandelte Ausschnitt des Themas verständlich und fehlerfrei vorgetragen wird. Die Prüfungskommission muß den Eindruck gewinnen, daß der Bewerber sich als Unterrichtender eignet.

3.7 Sportliche Übungen

3.7.1 Gruppen

Die sportlichen Übungen sind in 5 Gruppen eingeteilt. Der Bewerber wählt aus jeder Gruppe eine Übung aus.

3.7.2 Altersklassen

Altersklasse A: Von der Vollendung des 17. bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres.

Altersklasse B: Von der Vollendung des 32. bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres.

Altersklasse C: Von der Vollendung des 40. bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres.

Altersklasse D: Nach der Vollendung des 46. Lebensjahres.

Maßgebend für die Altersklasse ist das Lebensalter zu Beginn der einzelnen Übung.

3.7.3 Durchführung der Übungen

Jede Übung muß gesondert als Einzelübung abgelegt werden.

3.7.4 Bewertung

Für das Messen von Zeiten und Strecken gelten die allgemein im Sport üblichen Regeln. Zeiten sind mit der Stoppuhr, Strecken mit dem Meßband mit Zentimetereinteilung zu messen. — Zeiten sind Höchstzeiten, Weiten und Höhen sind Mindestweiten/-höhen.

3.7.5 Bedingungen

3.7.5.1 Gruppe 1

Übung 1 a): Verlegung einer gummierten B-Schlauchleitung von 100 m Länge;

Anzug: Schutzanzug (Uniform oder Kombination), festes Schuhwerk aus Leder oder Gummi, Feuerwehrhelm, Hakengurt mit Beiltasche und Beil.

Fünf B-Schläuche von 20 m Länge liegen doppelt gerollt hinter der Startlinie. Auf „Los" greift der Bewerber den 1. B-Schlauch und wirft ihn in der üblichen Weise aus. Es ist ihm freigestellt, in welcher Reihenfolge er die übrigen B-Schläuche vornimmt. Sie müssen jedoch alle in der üblichen Weise ausgeworfen werden. Ist die Leitung ausgelegt und gekuppelt, ruft der Bewerber an deren Ende stehend „Fertig". Die Zeitnahme erfolgt auf „Los" und endigt auf „Fertig".

Die Leitung muß ordnungsgemäß gekuppelt und gerade ausgestreckt und ohne Verdrehungen der Schläuche liegen, andernfalls ist die Übung nicht erfüllt.

Altersklasse A: 3 Minuten 30 Sekunden
Altersklasse B: 4 Minuten
Altersklasse C: 4 Minuten 30 Sekunden
Altersklasse D: 5 Minuten

Übung 1 b): Bergung eines Verletzten. Größe: ca. 1,70 m, Gewicht: ca. 65 kg.

Anzug: Schutzanzug (Uniform oder Kombination), festes Schuhwerk aus Leder oder Gummi, Feuerwehrhelm, Hakengurt mit Beiltasche und Beil.

Der Verletzte liegt entspannt auf dem Rücken mit den Füßen an der Startlinie. Der Bewerber steht an seinem Kopf. Auf das Kommando „Los" richtet der Bewerber den Verletzten in eine sitzende Haltung auf. Er führt dann seine beiden Arme unter den Achseln des Verletzten durch, erfaßt einen oder beide seiner vor dem Leib quergelegten Arme, zieht ihn an sich hoch und schleift ihn im Rückwärtsgehen in aufrechter Haltung bis zu einer im Abstand von 25 m von der Startlinie gezogenen Linie. Hier richtet der Bewerber den Verletzten ganz auf, dreht ihn um und nimmt ihn möglichst hoch auf den Rücken. Er legt die Arme des Verletzten über seine rechte und linke Schulter und hält sie vor seiner Brust mit beiden Händen fest. Mit diesem Griff wird der Verletzte von den Bewerbern der Altersklasse A und D bis zu einer im Abstand von 75 m von der Startlinie gezogenen Ziellinie und von den Bewerbern der Altersklasse B und C bis zu einer im Abstand von 100 m von der Startlinie gezogenen Ziellinie getragen; dabei dürfen die Beine nicht auf dem Boden schleifen. An der Ziellinie wird der Verletzte in die gleiche Lage wie an der Startlinie abgelegt; Fallenlassen ist verboten und gilt als Nichterfüllung der Übung.

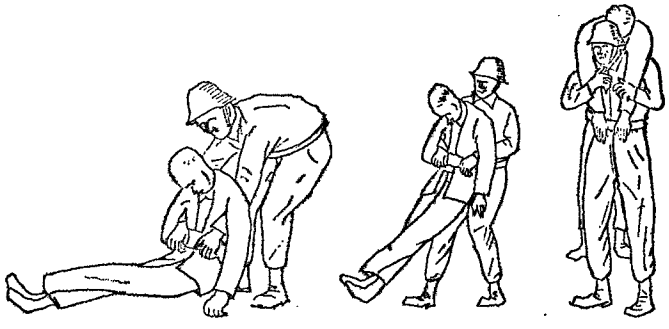

Aufrichten — Rückwärtsschleifen — Wegtragen

Gewertet wird die Zeit vom Kommando „Los" bis zum Aufrichten des Bewerbers nach dem Ablegen des Verletzten.

An Stelle des Verletzten kann eine etwa vorhandene Übungsgruppe von gleicher Größe und gleichem Gewicht verwendet werden.

Altersklasse A bis D 2 Minuten 30 Sekunden.

3.7.5.2 Gruppe 2

Übung 2 a): Begehen eines Schwebebalkens

Balkenquerschnitt 10 × 16 cm

Länge 5 m, Höhe 1,0 m.

Anzug: Schutzanzug (Uniform oder Kombination), festes Schuhwerk aus Leder oder Gummi, Feuerwehrhelm, ohne Hakengurt.

Der Balken steht hochkant, hat zwei Unterstützungen und an einem Ende zum Besteigen einen Laufsteg aus einer Bohle in der Breite des Balkens mit aufgenagelten Querleisten (3 × 2 cm) als Tritte in 25 cm Abstand. Anstellwinkel 30°. Bei jedem Balken ist eine Wendezone durch einen 10 cm breiten roten Strich markiert, dessen dem Balkenende zugewandte Seite 50 cm von letzterem entfernt ist.

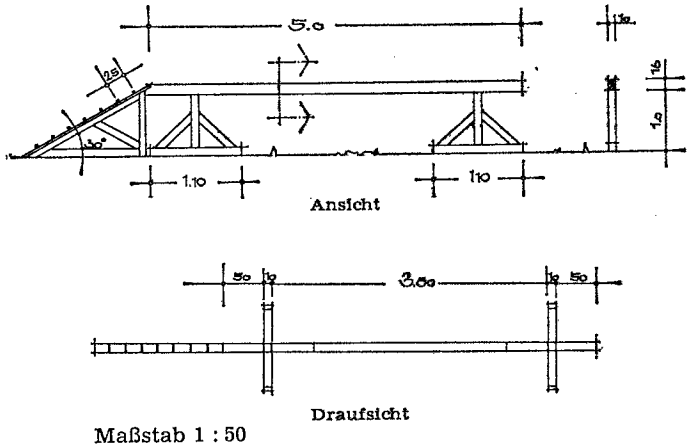

Maßstab 1 : 50

Der Bewerber steht am unteren Ende des Laufsteges. Auf „Los" geht er auf den Balken und begeht den Balken 4mal (= 20 m). Die Wendung hat in der markierten Zone zwischen Balkenende und roter Markierung

zu erfolgen, wobei die rote Markierung mit dem Fuß nicht betreten werden darf. Nach der 4. Begehung läuft der Bewerber über den Laufsteg ab. Gemessen wird die Zeit von Kommando „Los" bis zum Aufsetzen des ersten Beines auf den Boden.

Während der Übung geht zur Sicherheit des Bewerbers rechts und links je ein Mann mit. Sie leisten nur dann Hilfe, wenn der Bewerber zu straucheln oder zu stürzen droht. Jede andere Hilfe ist untersagt. Die Übung gilt als nicht erfüllt, wenn der Bewerber den Balken vor der Beendigung der Übung verläßt oder eine Berührung zwischen ihm und den Helfern erfolgt.

Altersklasse A: 1 Minute
Altersklasse B: 1 Minute 5 Sekunden
Altersklasse C: 1 Minute 15 Sekunden
Altersklasse D: 1 Minute 30 Sekunden

Übung 2b: Hakenleitersteigen

Hakenleitersteigen mit einer Hakenleiter ins 3. Obergeschoß.

Anzug: Schutzanzug (Uniform oder Kombination), festes hohes Schuhwerk aus Leder oder Gummi, Feuerwehrhelm, Hakengurt mit Beiltasche und Beil.

Die Hakenleiter liegt senkrecht zum Übungsturm mit dem Fußende 2 m entfernt. Auf „Los" nimmt der Bewerber die Hakenleiter auf, hängt sie ein, steigt unter Beachtung der geltenden Übungs- und Unfallverhütungsvorschriften bis zum 1. Obergeschoß, geht dort auf der Fensterbank in den Reitsitz, holt die Hakenleiter nach und hängt sie im 2. Obergeschoß ein usw. wie vorher. Im dritten Obergeschoß steigt er in das Fenster ein, steht kurz in Grundstellung, steigt aus und ab bis zum 2. Obergeschoß, geht auf der Fensterbank in den Reitsitz, hängt die Leiter im 3. Obergeschoß aus, nimmt die Leiter unter Nachgreifen zurück und hängt sie im 2. Obergeschoß ein, steigt in gleicher Weise bis zum Erdgeschoß ab und legt die Leiter in die Ausgangsstellung. Das Steigen soll zügig erfolgen. „Laufen" auf der Leiter ist untersagt.

Die Zeit wird vom Kommando „Los" bis zum Aufrichten des Bewerbers nach Ablegen der Leiter genommen.

Die Übung gilt als nicht erfüllt, wenn gegen die Übungs- und Unfallverhütungsvorschriften (insbesondere hinsichtlich des richtigen Fassens der Sprossen im Ristgriff beim Auf- und Abwärtssteigen, des wechselseitigen Nachgreifens an den Holmen beim Hochheben und Ablassen der Leiter, des ordnungsgemäßen Ablegens zum Schluß der Übung usw.) verstoßen wird.

Altersklasse A: 2 Minuten
Altersklasse B: 2 Minuten 15 Sekunden
Altersklasse C: 2 Minuten 30 Sekunden
Altersklasse D: 3 Minuten

3.7.5.3 Gruppe 3

Übung 3a: 400-m-Lauf

Anzug: Sportkleidung
Altersklasse A: 1 Minute 20 Sekunden
Altersklasse B: 1 Minute 30 Sekunden
Altersklasse C: 1 Minute 40 Sekunden
Altersklasse D: 1 Minute 50 Sekunden

Übung 3b: 1500-m-Lauf

Anzug: Sportkleidung
Altersklasse A: 6 Minuten 30 Sekunden
Altersklasse B: 7 Minuten
Altersklasse C: 7 Minuten 30 Sekunden
Altersklasse D: 8 Minuten

3.7.5.4 Gruppe 4

Übung 4a: Hochsprung über Latte ohne Sprungbrett

Anzug: Sportkleidung
Altersklasse A: 1,20 m
Altersklasse B: 1,15 m
Altersklasse C: 1,10 m
Altersklasse D: 1,05 m

Übung 4b: Weitsprung ohne Sprungbrett

Anzug: Sportkleidung
Altersklasse A: 4,25 m
Altersklasse B: 4,00 m
Altersklasse C: 3,75 m
Altersklasse D: 3,50 m

3.7.5.5 Gruppe 5

Übung 5a: 300 m Schwimmen in stehendem Wasser

Anzug: Sportkleidung
Altersklasse A: 11 Minuten
Altersklasse B: 12 Minuten
Altersklasse C: 13 Minuten 30 Sekunden
Altersklasse D: 15 Minuten

Übung 5b: Radfahren 10 km auf Landstraße; dabei ist eine Strecke von 5 km hin und zurück zu fahren.

Anzug: Sportkleidung
Altersklasse A: 23 Minuten
Altersklasse B: 24 Minuten
Altersklasse C: 26 Minuten
Altersklasse D: 28 Minuten

4. Abnahmeprüfung

4.1 Voraussetzung für die Abnahmeprüfung

Zur Abnahme können sich nur Bewerber melden, in deren Urkundenheft die vorgeschriebenen Lehrgänge (BFLA vergl. Ziff. 2.2.1 und 2.2.2; SFLA vergl. Ziff. 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3; GFLA vergl. Ziff. 2.4.1 und 2.4.2) bestätigt sind

4.2 Meldung zur Abnahmeprüfung

Die Bewerber melden sich zur Abnahme des BFLA, des SFLA und des GFLA bei ihrem Ortsbrandmeister/Wehrführer (für das EFLA s. Ziff. 5.1.1), geben ihre Urkundenhefte ab und teilen mit, welche der Bedingungen sie zu erfüllen gedenken. Der Ortsbrandmeister prüft die Urkundenhefte, ob die für die einzelnen FLA vorgeschriebenen Lehrgänge darin bestätigt sind. Er stellt die Meldungen für jede Art der Leistungsabzeichen gesondert nach Anlage 2, 3 und 4 zusammen und leitet sie dem zuständigen Kreisbrandinspektor spätestens bis zum 15. 10. jd. Jahres für das darauf folgende Jahr zu, der sie überprüft und bis zum Schluß des Jahres an die zuständigen Prüfungskommissionen weiterleitet.

4.3 Prüfungskommission

4.3.1 Zusammensetzung, Bestätigung

Die Prüfungskommission besteht aus dem Obmann und zwei Prüfern, die zumindest das Leistungsabzeichen besitzen sollen, für dessen Prüfung die Kommission zuständig ist. Obmänner und Prüfer werden auf Antrag der Bezirksbranddirektoren vom Hessischen Minister des Innern berufen, soweit nicht nachstehend etwas anderes festgelegt ist.

4.3.2 Prüfungskommission BFLA

Für die Abnahme des BFLA ist in jedem Landkreis bzw. jeder kreisfreien Stadt eine Prüfungskommission zu bilden. In großen Landkreisen können auf Antrag des Bezirksbranddirektors weitere Prüfungskommissionen gebildet werden, jedoch nicht mehr als eine auf 50 Feuerwehren.

Obmann: Kreisbrandinspektor

1. Prüfer: ein Lehrer der Landesfeuerwehrschule

2. Prüfer: ein geeigneter Feuerwehrführer (s. Ziff. 4.3.1), der der Feuerwehrsparte angehören soll, der der Bewerber angehört. Bei Prüfung von Bewerbern von Werkfeuerwehren ein Werkfeuerwehrführer. Für den 2. Prüfer sind — soweit notwendig — entsprechende Vertreter vorzusehen.

In kreisfreien Städten mit Berufsfeuerwehren schlägt der Leiter der Berufsfeuerwehr die Mitglieder vor. Der Obmann soll zumindest ein Beamter des gehobenen

Dienstes, der 1. Prüfer der für die Maschinistenausbildung zuständige Beamte sein. Der 2. Prüfer ist wie oben angeführt auszuwählen.

4.3.3 Prüfungskommissionen für das SFLA

Ziff. 4.3.2, 1. Absatz gilt sinngemäß.
Obmann: Bezirksbranddirektor
1. Prüfer: ein Lehrer der Landesfeuerwehrschule, der mindestens Brandinspektor ist
2. Prüfer: wie Ziff. 4.3.2.

In Städten mit Berufsfeuerwehren

Obmann: Leiter der Berufsfeuerwehr oder der für den Ausbildungsdienst zuständige Beamte des höheren Dienstes
1. Prüfer: ein Beamter des gehobenen Dienstes
2. Prüfer: wie Ziff. 4.3.2

4.3.4 Prüfungskommission für das GFLA

Für die Abnahme des GFLA wird nur eine für das gesamte Land zuständige Prüfungskommission berufen.

Obmann: Landesbranddirektor oder Leiter der Landesfeuerwehrschule
1. Prüfer: ein Bezirksbranddirektor
2. Prüfer: wie Ziff. 4.3.2

4.3.5 Prüfungskommissionen der Landesfeuerwehrschule

Der Leiter der Landesfeuerwehrschule stellt entsprechend den Ziffern 4.3.2 und 4.3.3 aus den Lehrern der Landesfeuerwehrschule Prüfungskommissionen zusammen.

Diese Prüfungskommissionen werden entweder bei Abnahme von Leistungsabzeichen in oder nach Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule oder vorbehaltlich meiner Zustimmung auch außerhalb der Landesfeuerwehrschule in Sonderfällen tätig.

4.3.6 Sonderprüfungskommission für das EFLA nach Ziff. 2.1.2

Die Prüfungskommission besteht jeweils aus dem Leiter der Berufs- oder der Berufswerkfeuerwehr, einem Lehrer der Landesfeuerwehrschule und den Schiedsrichtern. Von den Schiedsrichtern sollen mindestens zwei nicht der Berufs-/Berufswerkfeuerwehr angehören, aus der die Bewerber kommen.

4.3.7 Aufgabe der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission nimmt jeweils alle Bedingungen für die Bewerber aus ihrem Gebiet ab.

Der Obmann bestimmt im Einvernehmen mit den Prüfern Tag, Zeit, Ort und benachrichtigt die Bewerber. Gegebenenfalls sind die Abnahmetermine in der Hessischen Feuerwehrzeitung zu veröffentlichen. Wenn von der Prüfungskommission nicht alle, sondern nur ein Teil der Bedingungen geprüft werden, ist in der Bekanntgabe darauf hinzuweisen.

Vor der Abnahme sammelt der Obmann die Urkundenhefte ein.

Der Obmann bereitet ferner die Prüfung vor, veranlaßt die Bereitstellung der notwendigen Geräte, wählt Aufgaben und Prüfungsobjekte aus, besorgt Meßgeräte, bestellt die Einheiten, veranlaßt die Stellung von Sanitätern usw.

Die Prüfungskommission bewertet und bestätigt die Leistungen. Die Bedingungen sind vom Bewerber erfüllt, wenn zwei der drei Prüfer eine ausreichende Leistung anerkennen. Die Erfüllung ist im Urkundenheft sofort nach der Prüfung einzutragen und von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben und vom Obmann der Prüfungskommission abzustempeln.

Leistungen, die nicht von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben sind, gelten als nicht erbracht!

Die Urkundenhefte sind den Bewerbern nach Bestätigung der Leistungen am Schluß der Abnahmeprüfung zurückzugeben.

4.4 Wiederholung nicht erfüllter Leistungen

Erfüllt ein Bewerber nicht die gestellten Bedingungen, so erfolgt kein Eintrag in das Urkundenheft.

Der Bewerber kann die Bedingungen innerhalb der gestellten Frist (s. Ziff. 3.2) beliebig oft wiederholen.

5. Verleihung

5.1 Anträge auf Verleihung

5.1.1 Anträge auf Verleihung des EFLA

Der Ortsbrandmeister/Wehrführer/Leiter der Berufsfeuerwehr stellt den Antrag auf Verleihung des EFLA auf dem Formblatt nach Anlage 1, wenn Feuerwehrmänner seiner Feuerwehr die Bedingungen nach Ziff. 2.1 erfüllt haben. Jedem Antrag ist ein Paßfoto (5 × 7 cm) beizufügen, auf dessen Rückseite Name, Vorname, Anschrift und Feuerwehr des Bewerbers angegeben sind. Die Anträge sind jährlich sofort nach Abschluß der Feuerwehrwettkämpfe dem Landrat/Kreisbrandinspektor geschlossen zuzusenden, der sie überprüft und bestätigt, und sie geordnet nach Gemeinden unmittelbar an den Hessischen Minister des Innern weiterleitet.

5.1.2 Anträge auf Verleihung des BFLA, SFLA und GFLA

5.1.2.1 Der Ortsbrandmeister/Wehrführer reicht jeweils alle Anträge für seine Feuerwehr geschlossen, und zwar geordnet nach den einzelnen Leistungsabzeichen auf Antragsformularen nach Anlage 5, 6 und 7 zusammen mit den Urkundenheften an den Landrat/Kreisbrandinspektor ein. Dieser überprüft sie und leitet sie unmittelbar an den Hessischen Minister des Innern weiter.

5.1.2.2 In kreisfreien Städten reichen die Oberbürgermeister die von den Leitern der Berufs- und Freiwilligen Feuerwehren gestellten Anträge beim Hessischen Minister des Innern ein. Ziff. 5.1.2.1 Satz 1 gilt dabei sinngemäß.

5.1.3 Antragstermine

Die Anträge nach Ziff. 5.1.1 und 5.1.2 sind jährlich bis spätestens 15. 10. dem Hessischen Minister des Innern vorzulegen.

5.2 Übersendung der Urkunden und Abzeichen

5.2.1 EFLA und BFLA

Die Urkundenhefte werden nach Ausfertigung zusammen mit den Abzeichen dem Landrat/Kreisbrandinspektor bzw. Oberbürgermeister geschlossen für jede Gemeinde zugestellt.

5.2.2 SFLA

Die Urkundenhefte werden nach Ausfertigung zusammen mit den Abzeichen dem Regierungspräsidenten/Bezirksbranddirektor zugestellt.

Der Landrat/Kreisbrandinspektor erhält Abschrift des Anschreibens, das eine Liste der Beliehenen enthält.

5.3 Überreichung

Nach dem Erlaß über die Einführung eines Feuerwehrleistungsabzeichens vom 27. 8. 1966 soll die Verleihung im Rahmen einer eindrucksvollen Veranstaltung der Feuerwehren erfolgen. Die Verleihung der EFLA und BFLA soll in der Regel vom Landrat/Kreisbrandinspektor erfolgen, die der SFLA möglichst durch den Regierungspräsidenten/Bezirksbranddirektor erfolgen. Die GFLA werden durch den Hessischen Minister des Innern überreicht.

Wiesbaden, 4. 8. 1967

Der Hessische Minister des Innern
VIII 8 — 65 a — 04/13

StAnz. 36/1967 S. 1106

Anlage 1

— Vorderseite —

FF/FWF/BF/BWF*)

..... Ort

..... (Postleitzahl, Ort), den ..... (Datum)

..... (bei FWF u. BWF auch Name des Werkes)

..... (Straße, Hausnummer)

..... (Kreis)

Tel.: ..... (Vorwahl und Rufnummer)

..... (Regierungsbezirk)

An den
Herrn Hessischen Minister des Innern
62 Wiesbaden 1
Postfach
über den Herrn Landrat — Kreisbrandinspektor — in .....

Betr.: **Eisernes Feuerwehrleistungsabzeichen (EFLA);**
hier: **Antrag auf Verleihung**

Für den nachstehend Genannten wird die Verleihung des Eisernen Feuerwehrleistungsabzeichens beantragt.

..... (Name und Vorname **)

..... (geb. am) (in)

..... (Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer)

Mitglied der FF/FWF BF BWF *) ..... seit .....

Teilnahme an den Hessischen Feuerwehrwettkämpfen

	Datum	Ort	Art des Wettkampfes ***)	Mannschaft der FF/FWF BF/BWF	Erreichte Punktzahl	Landesdurchschnitt
1	.....	.....	.....	.....	.....	.....
2	.....	.....	.....	.....	.....	.....

*) Zutreffendes unterstreichen
**) Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift ausfüllen
***) Lk = Wettkampf auf Kreisebene
Rb = Wettkampf auf Bezirksebene
Ld = Wettkampf auf Landesebene

— Rückseite —

Beigefügt ist 1 Paßfoto (5 × 7) auf dessen Rückseite Name, Vorname und Anschrift des Inhabers angegeben sind.

..... (Unterschrift) **)

Foto hier anheften

Ortsbrandmeister, Stadtbrandinspektor, Leiter der Berufsfeuerwehr, Leiter der Werkfeuerwehr *)

Stellungnahme des Kreisbrandinspektors

Überprüft und einverstanden — nicht einverstanden *)

..... (Ort und Datum) ..... (Unterschrift) **)

Bemerkungen (im Bedarfsfalle besonderes Blatt beifügen)

.....
.....
.....
.....

Vermerk des Sachbearbeiters beim HMdI

1. Angaben überprüft
2. Dem Antrag auf Verleihung des EFLA wird zugestimmt *)
3. Der Antrag wird abgelehnt, weil *) .....
.....
.....
4. Urkundenheft Nr. ..... und Eisernes Feuerwehrleistungsabzeichen abgesandt am .....

..... (Name und Dienstbezeichnung)

*) Nichtzutreffendes streichen; wenn nicht einverstanden, dann Begründung unter Bemerkungen.
**) Unterschrift in Maschinen- oder Blockschrift wiederholen

Anlage 2

— Vorderseite —

FF/FWF/BF/BWF*)

..... (Name)

..... (Postleitzahl, Ort), den ..... (Datum)

..... (bei FWF u. BWF auch Name des Werkes)

..... (Straße, Hausnummer)

..... (Kreis)

..... (Telefon-, Vorwahl- u. Rufnummer)

..... (Regierungsbezirk)

Herrn
Kreisbrandinspektor
.....

..... (Postleitzahl, Wohnort)

..... (Straße, Hausnummer)

Betr.: **Bronzenes Feuerwehrleistungsabzeichen (BFLA);**
hier: **Antrag auf Prüfung für den Erwerb im Jahre 19**

Die umseitig genannten Feuerwehrmänner bewerben sich im Jahre 19 ... um das Bronzene Feuerwehrleistungsabzeichen

Die Bewerber haben an den nach den Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 der Ausführungsbestimmungen zum Erlaß über die Einführung eines Feuerwehrleistungsabzeichens geforderten Lehrgängen teilgenommen.

..... (Unterschrift) **)

*) Zutreffendes unterstreichen
**) Unterschrift in Maschinen- oder Blockschrift wiederholen

— Rückseite —

	lfd. Nr.	Name, Vorname, Postleitzahl, Wohnort, Straße		Der Bewerber wird die angekreuzten Prüfungen ablegen bzw. Übungen durchführen
			2.2.3 Fragebeantwortung	
			2.2.4 Fragebeantwortung	
			2.2.5 Ausbildung	
			2.2.6 Störungssuche	
			3.7.5 Sportliche Übungen — Gruppe	a 1 b
				a 2 b
				a 3 b
				a 4 b
				a 5 b
			Bemerkungen	

Anlage 3

— Vorderseite —

FF/FWF/BF/BWF*)

..... (Name)

....., den ..... (Postleitzahl, Ort) (Datum)

..... (bei FWF u. BWF auch Name des Werkes)

..... (Straße, Hausnummer)

..... (Kreis)

..... (Telefon-, Vorwahl- u. Rufnummer)

..... (Regierungsbezirk)

Herrn
Kreisbrandinspektor
.....

..... (Postleitzahl, Wohnort)

..... (Straße, Hausnummer)

Betr.: Silbernes Feuerwehrleistungsabzeichen (SFLA);
hier: Antrag auf Prüfung für den Erwerb im Jahre 19 .....

Die umseitig genannten Feuerwehrmänner bewerben sich im Jahre 19..... um das Silberne Feuerwehrleistungsabzeichen.

Die Bewerber haben an den in den Ausführungsbestimmungen zum Erlaß über die Einführung eines Feuerwehrleistungsabzeichens unter den Ziffern 2.3.1 und 2.3.2 geforderten Lehrgängen teilgenommen und waren gemäß Ziffer 2.3.3 mindestens 2mal als Schiedsrichter tätig.

..... (Unterschrift) **)

*) Zutreffendes unterstreichen
**) Unterschrift in Maschinen- oder Blockschrift wiederholen

— Rückseite —

Lfd. Nr.	Name, Vorname Postleitzahl Wohnort, Straße	Der Bewerber will die angekreuzten Prüfungen ablegen bzw. Übungen durchführen		
	2.3.4 Fragebogenbeantwortung			
	2.3.5 Fragebogenbeantwortung			
	2.3.6 Unterricht vor der Löschgruppe			
	2.3.7 Grundausbildung			
	2.3.8 Einsatzübung			
	3.7.5 Sportliche Übungen — Gruppe	a	b	1
		a	b	2
		a	b	3
		a	b	4
		a	b	5
	Bemerkungen			

Anlage 4

— Vorderseite —

FF/FWF/BF/BWF*)

..... (Name)

....., den ..... (Postleitzahl, Ort) (Datum)

..... (bei FWF u. BWF auch Name des Werkes)

..... (Straße, Hausnummer)

..... (Kreis)

..... (Telefon-, Vorwahl- u. Rufnummer)

..... (Regierungsbezirk)

Herrn
Kreisbrandinspektor
.....

..... (Postleitzahl, Wohnort)

..... (Straße, Hausnummer)

Betr.: Goldenes Feuerwehrleistungsabzeichen (GFLA);
hier: Antrag auf Prüfung für den Erwerb im Jahre 19.....

Die umseitig genannten Feuerwehrmänner bewerben sich im Jahre 19..... um das Goldene Feuerwehrleistungsabzeichen.

Die Bewerber haben an den in den Ausführungsbestimmungen über die Einführung eines Feuerwehrleistungsabzeichens unter den Ziffern 2.4.1 und 2.4.2 geforderten Lehrgängen teilgenommen.

..... (Unterschrift) **)

*) Zutreffendes unterstreichen
**) Unterschrift in Maschinen- oder Blockschrift wiederholen

— Rückseite —

Lfd. Nr.	Name, Vorname Postleitzahl Wohnort, Straße	Der Bewerber will die angekreuzten Prüfungen ablegen bzw. Übungen durchführen		
	2.4.3 Fragebogenbeantwortung			
	2.4.4 Fragebogenbeantwortung			
	2.4.5 Unterricht vor Löschzug			
	2.4.6 Einsatzübung mit Löschzug			
	2.4.7 Wasserförderübung			
	3.7.5 Sportliche Übungen — Gruppe	a	b	1
		a	b	2
		a	b	3
		a	b	4
		a	b	5
	Bemerkungen			

Anlage 5

— Vorderseite —

FF/FWF/BF/BWF*)

..... (Name)

..... (bei FWF und BWF auch Name des Werkes)

..... (Kreis)

..... (Regierungsbezirk)

....., den ..... (Postleitzahl, Ort) (Datum)

..... (Straße, Hausnummer)

..... (Telefon-, Vorwahl- u. Rufnummer)

Herrn
Hessischen Minister
des Innern
62 Wiesbaden 1
Postfach

über den Herrn Landrat/Kreisbrandinspektor in .....

Betr. Antrag auf Verleihung des Bronzenen Feuerwehrleistungsabzeichens (BFLA)
Anlg.: ..... Urkundenheft(e)

Die umseitig genannten Feuerwehrmänner haben die Bedingungen für die Verleihung des Bronzenen Feuerwehrleistungsabzeichens erfüllt. Die Verleihung des Bronzenen Feuerwehrleistungsabzeichens wird beantragt. Die Urkundenhefte sind beigefügt.

..... (Unterschrift) **)
Ortsbrandmeister, Stadtbrandinspektor, Leiter der Berufsfeuerwehr, Leiter der Werkfeuerwehr*)

Vermerk des Landrats/Kreisbrandinspektors

Geprüft und weitergeleitet

..... (Ort und Datum) ..... (Unterschrift)

*) Zutreffendes unterstreichen **) Unterschrift in Maschinen- od. Blockschrift wiederholen

Bitte diesen Abschnitt nicht beschreiben!

— Rückseite —

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Urkundenheft Nr.	

Anlage 6

— Vorderseite —

FF/FWF/BF/BWF*)

..... (Name)

..... (bei FWF und BWF auch Name des Werkes)

..... (Kreis)

..... (Regierungsbezirk)

....., den ..... (Postleitzahl, Ort) (Datum)

..... (Straße, Hausnummer)

..... (Telefon-, Vorwahl- u. Rufnummer)

Herrn
Hessischen Minister
des Innern
62 Wiesbaden 1
Postfach

über den Herrn Landrat/Kreisbrandinspektor in .....

Betr.: Antrag auf Verleihung des Silbernen Feuerwehrleistungsabzeichens (SFLA)
Anlg.: ..... Urkundenheft(e)

Die umseitig genannten Feuerwehrmänner haben die Bedingungen für die Verleihung des Silbernen Feuerwehrleistungsabzeichens erfüllt. Die Verleihung des Silbernen Feuerwehrleistungsabzeichens wird beantragt. Die Urkundenhefte sind beigefügt.

..... (Unterschrift) **)
Ortsbrandmeister, Stadtbrandinspektor, Leiter der Berufsfeuerwehr, Leiter der Werkfeuerwehr*)

Vermerk des Landrats/Kreisbrandinspektors

Geprüft und weitergeleitet

..... (Ort und Datum) ..... (Unterschrift)

*) Zutreffendes unterstreichen **) Unterschrift in Maschinen- od. Blockschrift wiederholen

Bitte diesen Abschnitt nicht beschreiben!

Rückseite wie bei Anlage 5

Anlage 7

— Vorderseite —

FF/FWF/BF/BWF*)

..... (Name)

..... (bei FWF und BWF auch Name des Werkes)

..... (Kreis)

..... (Regierungsbezirk)

....., den ..... (Postleitzahl, Ort Datum)

..... (Straße Hausnummer)

..... (Telefon-, Vorwahl- u. Rufnummer)

Herrn
Hessischen Minister
des Innern
62 Wiesbaden 1
Postfach

über den Herrn Landrat/Kreisbrandinspektor in .....

Betr.: Antrag auf Verleihung des Goldenen Feuerwehrleistungsabzeichens (GFLA)
Anlg.: ..... Urkundenheft(e)

Die umseitig genannten Feuerwehrmänner haben die Bedingungen für die Verleihung des Goldenen Feuerwehrleistungsabzeichens erfüllt. Die Verleihung des Goldenen Feuerwehrleistungsabzeichens wird beantragt. Die Urkundenhefte sind beigefügt.

..... (Unterschrift) **)
Ortsbrandmeister Stadtbrandinspektor Leiter der Berufsfeuerwehr, Leiter der Werkfeuerwehr*)

Vermerk des Landrats/Kreisbrandinspektors

Geprüft und weitergeleitet

..... (Ort und Datum) ..... (Unterschrift)

*) Zutreffendes unterstreichen **) Unterschrift in Maschinen- od. Blockschrift wiederholen

Bitte diesen Abschnitt nicht beschreiben!

Rückseite wie bei Anlage 5

904

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Niedergründau, Landkreis Gelnhausen, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Niedergründau im Landkreis Gelnhausen, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„Im gespaltenen Schild vorn in Rot ein silberner Schlüssel, hinten in Silber am Spalt ein halber rotbewehrter schwarzer Adler."

Flaggenbeschreibung:

„Zwischen schmalen roten Seitenbahnen eine breite weiße Mittelbahn, darauf im oberen Drittel das Gemeindewappen."

Wiesbaden, 17. 8. 1967

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 27/67
StAnz. 36/1967 S. 1115

905

Abhängigkeit der Geschoßzahlen von möglichen Brandbekämpfungsmaßnahmen

hier: Änderung meines Erlasses vom 11. Juli 1966 — VII 6 — 24 a — 351/66 — (StAnz. S. 1132)

Mein Erlaß vom 11. Juli 1966 — VII 6 — 24 a — 351/66 — (StAnz. S. 1132) betreffend Abhängigkeit der Geschoßzahlen von möglichen Brandbekämpfungsmaßnahmen wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

Abweichend von den Festlegungen unter 1.—3. können Gemeinden mit ländlichen Feuerwehren mehr als fünfgeschossige Gebäude in den Bebauungsplänen oder durch Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen von der festgesetzten Geschoßzahl zugelassen werden, wenn in diesen Gebäuden gesicherte Fluchtwege vorhanden sind. Dies ist beispielsweise bei einem zweiten Treppenhaus gegeben. Es genügt auch ein Treppenhaus, das in jedem Geschoß über einen unmittelbar davorliegenden offenen Gang mit feuerbeständigen Brüstungen erreichbar ist; die Umfassungswände dieses Treppenhauses dürfen nur Öffnungen ins Freie und zu dem offenen Gang haben.

Wiesbaden, 15. 8. 1967

Der Hessische Minister des Innern
VII 6 — 24 a 04 — 397/67
StAnz. 36/1967 S. 1115

906

Feststellung von Alkohol im Blut bei strafbaren Handlungen (StAnz. 1967 S. 892)

In dem im StAnz. 1967 S. 892 veröffentlichten Runderlaß muß es in Nr. 2 Abs. 2 in Klammern richtig lauten: (Näheres siehe Anlage 1 Abschnitt A) — nicht Abschnitt B —.

Wiesbaden, 21. 8. 1967

Der Hessische Minister des Innern
III B 51 — 66 k 10.11.01
StAnz. 36/1967 S. 1115

Der Hessische Minister der Finanzen

907

Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz über die Aufgaben des Staatlichen Quellenamtes Bad Ems

Nachstehende Verwaltungsvereinbarung wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 10. 8. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
4100 — 81/1 — II B 13
StAnz. 36/1967 S. 1115

*

Verwaltungsvereinbarung

zwischen den Ländern Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister der Finanzen; Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Minister der Finanzen; Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Finanzen und Wiederaufbau von Rheinland-Pfalz, wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Das Land Rheinland-Pfalz verpflichtet sich, die Dienste seines Staatlichen Quellenamtes Bad Ems nach Maßgabe des § 2 zur Verfügung zu stellen.

§ 2

(1) Dem Leiter des Staatlichen Quellenamtes Bad Ems — im Verhinderungsfalle seinem Vertreter — wird die Beratung bei der Überwachung, der Pflege und dem Schutz der den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz gehörenden Heilquellen übertragen. Ihm obliegt die Bearbeitung aller hiermit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten.

(2) Seine Tätigkeit erstreckt sich im Rahmen des Absatzes 1 auf folgende Angelegenheiten:

1. Die Erstattung von Berichten und Vorschlägen über alle von ihm zur Erhaltung und zum Schutze der Heilquellen für nötig erachteten Maßnahmen;
2. die Begutachtung der den Länderregierungen vorliegenden Projekte über solche Maßnahmen, insbesondere über Neufassungen und Änderungen der bestehenden Fassungen und sonstigen Anlagen an den Heilquellen;
3. die Überwachung der Ausführung der unter 1. und 2. genannten Arbeiten;
4. die laufende Beobachtung der Heilquellen.

(3) Um sich über den Zustand der Quellen und Quellenanlagen an Ort und Stelle zu unterrichten, führt er im Einvernehmen mit dem betroffenen Staatsbad die erforderlichen Besichtigungsreisen aus.

(4) Er legt ein Quellenarchiv an, in welchem zu hinterlegen sind:

1. alle Akten über die Heilquellen;
2. die Bestandspläne der Quellenfassungen und -anlagen, topographische und geologische Karten;
3. die Beobachtungsergebnisse an den einzelnen Quellenorten, tabellarische und graphische Zusammenstellung der Ergebnisse;
4. die über die Heilquellen erschienenen Druckschriften und die Fachbücherei des Quellenamtes.

§ 3

(1) Die Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen leisten an das Land Rheinland-Pfalz jährlich einen Beitrag zu den Personal- und Sachausgaben für die folgenden Bediensteten des Staatlichen Quellenamtes Bad Ems:

1. den jeweiligen Leiter,
2. einen technischen Angestellten,
3. eine Bürokraft.

Die Kostenbeteiligung erstreckt sich auch auf die Versorgungslasten einschließlich Beihilfen sowie Vergütungen der im Ruhestand lebenden Leiter des Staatlichen Quellenamtes Bad Ems.

(2) Reisekosten werden von dem Land gezahlt, in dessen Interesse sie aufgewendet wurden.

§ 4

(1) Die Umlage der Personal- und Sachausgaben gemäß § 3 Abs. 1 erfolgt nach folgendem Verteilerschlüssel:

Hessen	53,3%,
Niedersachsen	18,8%,
Nordrhein-Westfalen	13,2%,
Rheinland-Pfalz	14,7%.

(2) Der Schlüssel ist in der aus der Anlage ersichtlichen Weise, die von den beteiligten Ländern anerkannt worden ist, errechnet worden.

(3) Der Schlüssel wird jeweils nach Ablauf von 3 Jahren überprüft. Er wird nur dann geändert, wenn sich die prozentualen Anteile um mindestens 1 v. H. bei einem Beteiligten verschieben. Das gleiche gilt, wenn Vertragspartner eintreten oder ausscheiden oder sich die Zahl der zu betreuenden Bäder ändert.

§ 5

(1) Die Vertragspartner bilden einen Beirat, in den sie einen oder mehrere Vertreter entsenden.

(2) Der Beirat berät in grundsätzlichen Fragen, die die Interessen der beteiligten Länder betreffen.

(3) Er wird nach Bedarf oder auf Wunsch eines der Beteiligten vom Land Rheinland-Pfalz einberufen.

§ 6

(1) Das Vertragsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Die Vereinbarung ist von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist jeweils zum 31. 12. eines jeden Jahres, erstmals zum 31. 12. 1968, kündbar. Die Kündigung hat spätestens am 3. Werktag der 2-Jahresfrist durch Einschreiben zu erfolgen.

(3) Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sämtliche anderen beteiligten Länder von der beabsichtigten Kündigung 2 Monate vor Abgabe der Kündigungserklärung durch Einschreiben benachrichtigt worden sind.

§ 7

Das ausscheidende Land ist verpflichtet, die im Zeitpunkt seines Ausscheidens begründeten Versorgungslasten des Landes Rheinland-Pfalz anteilig entsprechend dem zum betreffenden Zeitpunkt gültigen Verteilerschlüssel (§ 4 Abs. 1) abzulösen.

§ 8

Bei Ausscheiden eines Landes überläßt das Quellenamt Bad Ems die bei ihm gesammelten Unterlagen dem betreffenden Land.

§ 9

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Mainz, 15. 3. 1966

Ministerium für Finanzen und Wiederaufbau
In Vertretung: Skonieczny, Staatssekretär

Hannover, 24. 6. 1966

Der Niedersächsische Minister der Finanzen
In Vertretung: Dr. Heinke, Staatssekretär

Wiesbaden, 18. 7. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
In Vertretung: Dr. Krauß, Staatssekretär

Düsseldorf, 22. 10. 1966

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten: Der Innenminister Weyer

Anlage

Ermittlung des Verteilerschlüssels für die Zeit ab 1. Januar 1966

Lfd. Nr.	Verteilergrundlagen	Rheinland-Pfalz Zahl	Rheinland-Pfalz %	Hessen Zahl	Hessen %	Niedersachsen Zahl	Niedersachsen %	Nordrhein-Westf. Zahl	Nordrhein-Westf. %	Summe Zahl	Summe %
1	Heilquellen genutzt	13	15,7	49	59	14	16,9	7	8,4	83	100
2	Heilquellen beobachtet	27	22,9	59	50,0	25	21,2	7	5,9	118	100
3	Bäderzahl	135 827	6,9	1 086 242	55,2	306 080	15,5	440 747	22,4	1 968 896	100
4	Kurgastzahl	36 487	13,1	136 065	49,1	60 231	21,7	44 586	16,1	277 369	100
			58,6		213,3		75,3		52,8		
			: 4		: 4		: 4		: 4		
			14,7		53,3		18,8		13,2		100
		(bisher:	31,0		42,0		17,0		10,0		100)

908

Der Hessische Kultusminister

Urkunde über die Errichtung der Filialkirchengemeinde St. Hubertus in Oberrode (Kreis Fulda)

Nach Anhörung bzw. Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Fulda verordnet:

1. In der Pfarrkirchengemeinde St. Markus in Haimbach wird hiermit die Filialkirchengemeinde St. Hubertus in Oberrode errichtet.

2. Die neue Filialkirchengemeinde umfaßt die Katholiken in den Gemeinden Oberrode und Mittelrode.

3. Die politische Gemeinde Oberrode hat sich mit Schreiben vom 12. März 1967 bereit erklärt, das Kirchengrundstück unentgeltlich der neuen Filialkirchengemeinde zu übereignen. Die Filialkirchengemeinde Oberrode übernimmt alle zum Bau der Kirche in Oberrode gemachten Schulden. Die Kirchengemeinde Haimbach hat sich verpflichtet, für die Restlaufzeit der zum Bau der Kirche in Oberrode aufgenommenen Darlehen an die Filialkirchengemeinde Oberrode einen jährlichen Zuschuß in Höhe von 2500,— DM zu leisten.

4. Die Grundstückseigentümer in den Gemarkungen von Oberrode und Mittelrode bleiben weiterhin verpflichtet, die auf sie entfallenden Pfarrbauumlagen zur Unterhaltung der Pfarrkirche und der Pfarrgebäude in Haimbach aufzubringen.

5. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Juli 1967 in Kraft.

Fulda, 28. 7. 1967

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 14. 8. 1967

Der Hessische Kultusminister
V 4 — 883 11 — 101 —
StAnz. 36/1967 S. 1116

909

Urkunde über die Erhebung der Filialkirchengemeinde St. Franziskus-Xaverius in Arzell (Kreis Hünfeld) zur selbständigen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie

Nach Anhörung bzw. Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Fulda verordnet:

1. Die bisherige Filialkirchengemeinde Arzell in der Pfarrkirchengemeinde Eiterfeld wird zur selbständigen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie erhoben.

2. Sie umfaßt die Gemeinden: Arzell, Bodes, Buchenau, Dittlofrod, Fischbach, Giesenhain und Körnbach.

3. Die Filialkirchengemeinden Dittlofrod und Körnbach scheiden aus der Pfarrkirchengemeinde Eiterfeld aus und werden der neuen Pfarrkuratie-Kirchengemeinde Arzell als Filialkirchengemeinden eingegliedert.

4. Die im Gebiet der neuen Pfarrkuratie Arzell belegenen kirchlichen Grundstücke der Kirchengemeinde St. Georg in Eiterfeld gehen mit den darauf errichteten Gebäuden in das Eigentum der katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus-Xaverius in Arzell über.

5. Die katholische Kirchengemeinde Eiterfeld hat zugunsten der Kirchengemeinde Arzell auf die von den Grundstückseigentümern der Gemarkungen Arzell, Dittlofrod und Körnbach zur Unterhaltung des Pfarrhauses in Eiterfeld zu leistende Pfarrbauumlage verzichtet. Daher haben die baulastverpflichteten Grundstückseigentümer im gleichen Umfang, wie sie bisher zur Bauunterhaltung des Pfarrhauses in Eiterfeld beizutragen hatten, die Baulast am neuen Pfarrhaus in Arzell zu übernehmen.

6. Im übrigen verzichten Muttergemeinde und Tochtergemeinde wechselseitig auf alle vermögenswerten Ansprüche und Verpflichtungen.

7. Die Baulast an der Kirche in Arzell hat wie bisher die politische Gemeinde Arzell zu tragen. Auch die Baulastverpflichtungen der politischen Gemeinden Dittlofrod und Körnbach an den Filialkirchen ihres Ortes bleiben unverändert bestehen.

8. Die Kirchengemeinde St. Franziskus-Xaverius in Arzell übernimmt alle üblichen Lasten einer Pfarrkuratiegemeinde.

9. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Juli 1967 in Kraft.

Fulda, 28. 7. 1967

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 14. 8. 1967

Der Hessische Kultusminister
V 4 — 883/11 — 101 —
StAnz. 36/1967 S. 1117

910

Gebührenordnung für die Städt. Akademie für Tonkunst in Darmstadt und die Musikakademie der Stadt Kassel (Abteilungen für musikalische Berufsausbildung)

Gemäß § 31 Abt. 1 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 87) können die Schulträger der musikalischen Fachschulen für Schüler, denen Unterrichtsgeldfreiheit nicht zusteht, ein Schulgeld erheben.

Vorbehaltlich endgültiger Regelung setze ich das Schulgeld ab Beginn des Schuljahres 1967/68 wie folgt fest:

1. Seminar für Musikerzieher (Privatmusiklehrer- sowie Jugend- und Volksmusikausbildung) 100,— DM monatlich,
2. Dirigentenklasse 100,— DM monatlich,
3. Orchesterklasse 100,— DM monatlich,
4. Opernklasse 100,— DM monatlich,
5. Konzertklasse (Solistenausbildung) 100,— DM monatlich.
   Die Gebühren zu 1 bis 5 schließen sämtliche Pflicht- und Nebenfächer ein.
6. Für ein zusätzliches 2. Hauptfach werden 30,— DM monatlich Gebühren erhoben,
7. Vorseminar für Schulmusik 50,— DM monatlich.
   Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

Diese Gebührenordnung gilt nur für die berufsbildenden Abteilungen der Städt. Akademie für Tonkunst in Darmstadt und der Musikakademie der Stadt Kassel.

Dieser Erlaß ergeht gemäß § 31 Abs. 1 Schulverwaltungsgesetz im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 14. 8. 1967

Der Hessische Kultusminister
K 1 — 758/4 —
StAnz. 36/1967 S. 1117

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

911

Staatliche Prüfung von Maul- und Klauenseuche (MKS)-Vaccinen

Gemäß § 85 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912 Seite 4), zuletzt geändert durch die Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 4. April 1966 (BGBl. I Seite 205), in Verbindung mit § 15 der Vorschriften über Impfstoffe und Sera vom 15. Juli 1929 (LMBl. S. 447) und § 15 der Verordnung, Vorschriften über Impfstoffe und Sera betreffend, vom 3. März 1930 (Hess. RegBl. S. 20), werden Maul- und Klauenseuche-Vaccinen der staatlichen Prüfung unterstellt.

Mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger tritt die nachstehende Richtlinie in Kraft.

Wiesbaden, 17. 8. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III B 3 — Nr. 204 (19b 34/01) — 2738
StAnz. 36/1967 S. 1117

*

Anlage

Richtlinie für die staatliche Prüfung von Maul- und Klauenseuche-Vaccinen

Die staatliche Prüfung der Maul- und Klauenseuche-Vaccinen ist in der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere in Tübingen, die im Sinne dieser Richtlinie als staatliches Prüfungsinstitut benannt worden ist, sowie in der Behringwerke AG, Marburg (Lahn), oder der Maul- und Klauenseuche-Vaccine-Station, Offenbach (Main), unter Überwachung durch einen staatlichen Kontrollbeauftragten durchzuführen; sie ist auf Antrag des Herstellers oder dessen Vertreters durch den staatlichen Kontrollbeauftragten einzuleiten.

Staatlicher Kontrollbeauftragter — ausgenommen § 6 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 7 der Richtlinie — ist der Kontrollbeamte des Paul-Ehrlich-Institutes bei der Behringwerke AG.

Staatlicher Kontrollbeauftragter nach § 6 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 7 der Richtlinie ist für die

1. Behringwerke AG in Marburg (Lahn) der tierärztliche Sachbearbeiter beim Regierungspräsidenten in Kassel; sein Vertreter ist der Regierungsveterinärrat Stadt- und Landkreis Marburg (Lahn),
2. Maul- und Klauenseuche-Vaccine-Station in Offenbach (M.) der tierärztliche Sachbearbeiter beim Regierungspräsidenten in Darmstadt; sein Vertreter ist der Regierungsveterinärrat Stadt- und Landkreis Offenbach (Main).

Zuständige Behörde ist für die

1. Behringwerke AG, Marburg (Lahn), der Regierungspräsident in Kassel,
2. Maul- und Klauenseuche-Vaccine-Station, Offenbach (M.), der Regierungspräsident in Darmstadt.

A. Entnahme der Proben

§ 1

(1) Für die staatliche Prüfung sind in Gegenwart des staatlichen Kontrollbeauftragten von jeder Herstellungsnummer 6 Proben zu je mindestens 100 ml in sterile Gefäße zu ent-

nehmen und zu plombieren sowie mit einer Aufschrift zu versehen, aus welcher der Hersteller (Firma), die genaue Bezeichnung der Vakzinen, die Herstellungsnummer und der Tag der Herstellung ersichtlich sind. Die Entnahme kann aus verkaufsfertigen Packungen oder aus Vorratsbehältern erfolgen, sie muß aber während der Abfüllung der jeweiligen Herstellungsnummer durchgeführt werden.

(2) Ist eine Herstellungsnummer auf mehrere Vorratsbehälter verteilt, so entscheidet der staatliche Kontrollbeauftragte, aus welchen Gefäßen die Proben zu entnehmen sind; ist sie bereits in verkaufsfertige Packungen abgefüllt, so wählt der staatliche Kontrollbeauftragte die ungeöffneten Originalgefäße (in Originalverpackung) in der in Absatz 1 angegebenen Zahl und Mindestmenge aus.

(3) Nach der Probenentnahme sind sämtliche Vorratsbehälter, in denen die zur Prüfung gestellte Herstellungsnummer abgefüllt ist, unter Aufsicht des staatlichen Kontrollbeauftragten zu plombieren sowie gemäß Absatz 1 zu kennzeichnen; mit verkaufsfertigen Packungen ist sinngemäß zu verfahren (z. B. Aufbewahrung in einem besonderen, verschlossenen Raum; Plombierung eines Behälters, in die die Packungen gelegt werden; Plombierung einer festen Hülle, die um einen Stapel solcher Packungen gelegt wird).

§ 2

(1) Sämtliche Maul- und Klauenseuche-Vakzinen der betreffenden Herstellungsnummer sind bis zum Abschluß der staatlichen Prüfung in einem gekühlten Raum bei einer Temperatur von 2° bis 6° Celsius aufzubewahren. Der freie Zutritt zu dem Aufbewahrungsraum muß für den staatlichen Kontrollbeauftragten jederzeit gewährleistet sein; hierzu ist ihm ein Schlüssel zu diesem Raum auszuhändigen.

(2) Der staatliche Kontrollbeauftragte hat in geeigneter Weise z. B. durch wiederholte, unangemeldete Prüfung der Lagerbestände zu überwachen, daß die Vakzinen nicht vor Abschluß der staatlichen Prüfung in den Verkehr gelangen.

§ 3

(1) Von den für die staatliche Prüfung entnommenen Proben sind dem Prüfungsinstitut drei Proben zu übersenden, denen ein Vertreter der Herstellungsstätte einen vollständig ausgefüllten Begleitschein nach Muster A beizugeben hat; die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben sind vom staatlichen Kontrollbeauftragten zu prüfen und durch Unterschrift zu bestätigen. Zwei dieser Proben hat das Prüfungsinstitut für evtl. Nachuntersuchungen bis zum endgültigen Verfallsdatum der jeweiligen Herstellungsnummer in geeigneter Weise ungeöffnet als Rückhaltemuster aufzubewahren.

(2) Die übrigen für die staatliche Prüfung entnommenen drei Proben verbleiben für die im Betrieb des Herstellers oder an einer anderen von der zuständigen Behörde für geeignet befundenen Stelle vorzunehmenden Prüfungen.

B. Prüfung der Vakzinen

§ 4

Die staatliche Prüfung umfaßt die Prüfungen auf Reinheit, Unschädlichkeit und Wirksamkeit.

(1) Die Prüfung auf Reinheit wird im Prüfungsinstitut durchgeführt; die Prüfungen auf Unschädlichkeit und Wirksamkeit werden — mit Ausnahme der serologischen Feststellung der Empfänglichkeit der für die vorgenannten Prüfungen vorgesehenen Rinder, die im Prüfungsinstitut durchgeführt wird — im Betrieb des Herstellers oder an einer anderen von der zuständigen Behörde für geeignet befundenen Stelle vorgenommen. Die Einleitung und Ablesung der Prüfung auf Unschädlichkeit (§ 6 Abs. 1, 3 und 4) sowie auf Wirksamkeit (§ 7) haben in Anwesenheit eines staatlichen Kontrollbeauftragten (Tierarzt) stattzufinden.

(2) Für die Prüfung auf Reinheit ist eine Probe und für die Prüfungen auf Unschädlichkeit und Wirksamkeit ist ein Gemisch aus gleichen Teilen von zwei Proben zu verwenden.

§ 5

Die Prüfung auf Reinheit dient dem Nachweis des Freiseins von bakteriellen Keimen und Anaerobiern.

(1) Zur Feststellung des Freiseins von aeroben Keimen sind

a) 4 Kölbchen zu je 100 ml Thioglycolatbouillon mit je 1,0 ml und

b) 4 Kölbchen zu je 100 ml Thioglycolatbouillon mit je 1,0 ml des Impfstoffes zu beimpfen.

Je 2 der Kölbchen sind bei 37° und 20° bis 22° C (Zimmertemperatur) zu bebrüten und 10 Tage zu beobachten.

In keinem der Nährmedien dürfen in der genannten Zeit Keime wachsen. Sofern Keimwachstum auftritt, ist die Prüfung zu wiederholen. Hierzu ist Impfstoff aus einem der nicht geöffneten Rückhaltegefäße zu verwenden; außerdem ist eine Kontrolle mit steriler physiologischer Kochsalzlösung unter Verwendung von Nährmedien der gleichen Art durchzuführen. Tritt auch bei der Wiederholungsprüfung Keimwachstum auf und sind die beimpften Kontrollmedien steril geblieben, so ist die betreffende Herstellungsnummer vorläufig zurückzuweisen.

(2) Zur Prüfung des Freiseins von Anaerobiern sind an zehn Meerschweinchen auf jeder Körperseite 1 ml Impfstoff subkutan zu injizieren. Die Tiere müssen über einen Beobachtungszeitraum von 7 Tagen gesund bleiben. Erkranken Tiere während dieser Zeit, so sind sie zu töten und pathologisch-anatomische Untersuchungen sowie bakteriologische Prüfungen von Blut und Organen zum Nachweis der Krankheitsursache durchzuführen. Werden pathogene oder sporenbildende oder anaerob wachsende Keime festgestellt, so ist die Prüfung zu wiederholen. Lassen sich bei der Wiederholung des Tierversuchs nochmals Keime derselben Art wie beim ersten Versuch ermitteln, so ist der Impfstoff vorläufig zurückzuweisen.

§ 6

Die Prüfung auf Unschädlichkeit erfolgt durch Prüfung auf ansteckungsfähiges Virus und Prüfung auf Verträglichkeit.

(1) Für diese Prüfung sind etwa 1 Jahr alte Rinder zu verwenden, die äußerlich keine Erscheinungen einer Erkrankung zeigen und von denen anzunehmen ist, daß sie weder an Maul- und Klauenseuche erkrankt waren noch gegen Maul- und Klauenseuche immunisiert worden sind; der Nachweis hierüber ist durch Ermittlung des Neutralisationstiters des Blutserums der betreffenden Rinder zu erbringen. Vor Prüfungsbeginn ist daher von den für die Prüfung vorgesehenen Rindern Blut zu entnehmen und unverzüglich an das Prüfungsinstitut zur Untersuchung einzusenden; die Rinder und die von ihnen entnommenen Blutproben müssen hierzu so gekennzeichnet sein, daß sie jederzeit sicher zu identifizieren sind.

(2) Im Prüfungsinstitut ist das Serum der Proben 30 Minuten bei 56° C im Wasserbad zu inaktivieren und auf neutralisierende Antikörper gegen die Virustypen O, A und C zu untersuchen. Hierzu ist Serum in der Verdünnung 1 : 4 mit gleichen Teilen einer Virusverdünnung zu versetzen, die 300 bis 700 (im Mittel 500) infektiöse Mäuseeinheiten (LD_{50}) pro 0,1 ml enthält. Von diesem Verdünnungsgemisch sind nach einer Bindungszeit von 30 Minuten bei 37° C im Wasserbad je 0,1 ml an acht Säuglingsmäuse intraperitoneal oder fünf 4—5 Wochen alte Mäuse (Jungmäuse) intramuskulär zu injizieren. Die Versuchstiere sind 7 Tage zu beobachten.

Es ist anzunehmen, daß ein Rind weder durchseucht noch gegen Maul- und Klauenseuche immunisiert ist, wenn von acht Säuglingsmäusen 4 oder mehr bzw. von fünf Jungmäusen 3 oder mehr sterben. Bleiben 5 oder mehr Säuglingsmäuse bzw. 4 oder mehr Jungmäuse am Leben, ist das Serum unverdünnt sowie in den Verdünnungen 1 : 4 und 1 : 16 an acht Säuglingsmäusen oder fünf Jungmäusen pro Verdünnungsstufe erneut zu prüfen. Wird dabei ein Titer über 1 : 4 festgestellt, ist dieses Rind als Prüftier nicht geeignet.

Das Prüfungsinstitut teilt das Ergebnis der Untersuchungen unverzüglich dem staatlichen Kontrollbeauftragten mit.

(3) Zur Prüfung der Vakzine auf ansteckungsfähigen Virus am Rind sind für monovalenten und bivalenten Impfstoff 2 und für trivalenten Impfstoff 3 Jungrinder zu verwenden. Jedem Rind sind je 5 ml des zu prüfenden Impfstoffes in Einzeldosen von je 0,1 ml intrakutan in die Zungenschleimhaut zu injizieren. Zwischen der 92. und 96. Stunde nach der Injektion sind die Rinder klinisch auf Erscheinungen der Maul- und Klauenseuche zu untersuchen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn hierbei keine Krankheitsmerkmale der Maul- und Klauenseuche festgestellt werden. Die Vakzine ist vorläufig zurückzuweisen, wenn bei dieser Untersuchung bei einem oder mehreren Rindern Erscheinungen der Maul- und Klauenseuche aufgetreten sind.

(4) Die Prüfung der Verträglichkeit der Vakzine für Rinder kann gleichzeitig mit der Durchführung der in § 7 vorgeschriebenen Prüfung auf Wirksamkeit vorgenommen werden. Nach Verabreichung des Impfstoffes in der gemäß der Impfanweisung des Herstellers vorgesehenen Form sind durch klinische Untersuchungen die Allgemeinreaktion der Tiere auf die Impfung und die örtliche Reaktion an der Impfstelle zu beobachten. Die Vakzine ist vorläufig zurückzuweisen, wenn die Allgemeinreaktion bei einem oder mehreren Tieren so stark ist, daß der Gesundheitszustand erheblich beeinträchtigt wird oder wenn die örtliche Reaktion an der Impfstelle bei einem oder mehreren Tieren das gewohnte Ausmaß (etwa bis zur Größe eines Hühnereies) überschreitet und dieser Befund sich bei daraufhin durchgeführten Probeimpfungen an der gleichen Tierzahl bestätigt.

§ 7

Zur Prüfung der Wirksamkeit sind für jeden in der Vakzine enthaltenen Virustyp je 3 Prüfungsrinder und je 1 Kontrollrind zu verwenden (Prüfungsgruppe); die Rinder müssen die in § 6 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.

a) Den Prüfungsrindern ist jeweils die Impfstoffgebrauchsdosis subkutan an der in der Impfanweisung des Herstellers angegebenen Stelle zu injizieren; das Kontrollrind bleibt ungeimpft. Die Prüfungs- und Kontrollrinder sind mindestens 14 Tage zu beobachten. Während dieser Zeit sind sie so zu halten, daß eine Maul- und Klauenseucheinfektion ausgeschlossen ist. Frühestens am 15., spätestens am 21. Tage nach der Impfung sind die jeweiligen Prüfungsgruppen isoliert aufzustallen und mit MKS-Virus der Typen O, A oder C zu infizieren. Die Auswahl der Stämme obliegt dem staatlichen Prüfungsinstitut. Die Infektion hat in der Weise zu erfolgen, daß den geimpften Rindern und danach den nicht geimpften Kontrolltieren das Virus mit einem Baumwolltuch (etwa 30 cm lang und 30 cm breit) intensiv in Zunge, Flotzmaul und Nasenlöcher eingerieben wird. Das Tuch ist mit einer Suspension der entsprechenden Virustypen mit einem Mindestinfektionstiter von 10^4 Säuglingsmaus-LD_{50}/ml zu durchtränken; hierzu sind für die erste Durchfeuchtung des Tuches mindestens 75 ml der Virussuspension zu verwenden. Die Durchfeuchtung ist bei jedem Tier zu wiederholen. Die Tiere sind 10 Tage lang zu beobachten. Täglich ist einmal die Körpertemperatur festzustellen. Am 10. Tage nach der Infektion sind die Tiere zu schlachten. Von den Prüfungs- und Kontrollrindern ist ein genauer pathologisch-anatomischer Befund zu erheben; die Untersuchung hat sich insbesondere auf spezifische Defekte auf der Zunge und an den anderen Teilen der Mundhöhle, auf dem Flotzmaul und an den Klauen zu beziehen.

b) Die Kontrollrinder müssen generalisiert erkranken. Treten dagegen bei Prüfungsrindern Generalisierung (= Auftreten von Aphten an anderen Stellen als an den Infektionsstellen und am Pansen) oder Primärapthen auf, ist durch die Komplementbindungsreaktion die Übereinstimmung mit dem Typ des Infektionsvirus nachzuweisen. Ergibt diese Reaktion einen anderen als zur künstlichen Infektion verwendeten Virustyp oder sind bei Ausbleiben der Generalisierung bei den Prüfungsrindern auch die Kontrollrinder nicht generalisiert erkrankt, ist die Prüfung mit dem zur Infektion verwendeten Virustyp zu wiederholen. Im Falle der Übereinstimmung mit dem Typ des Infektionsvirus ist

aa) die Prüfung außerdem zu wiederholen, wenn nur ein Prüfungsrind generalisiert oder zwei und mehr Prüfungsrinder mit Primäraphten in der Maulhöhle erkrankt sind,

bb) der Impfstoff zurückzuweisen, wenn zwei und mehr Prüfungsrinder generalisiert erkrankt sind.

Im Falle der Wiederholung der Prüfung gemäß Buchst. aa) ist jedoch die Zahl der Tiere in einer Prüfungsgruppe zu verdoppeln. Nach einer Wiederholungsprüfung ist der Impfstoff zurückzuweisen, wenn

ein oder mehrere Prüfungsrinder generalisiert erkrankt

oder

drei und mehr Prüfungsrinder mit Primäraphten in der Maulhöhle erkrankt sind.

§ 8

Nach Abschluß aller Prüfungen einer Herstellungsnummer hat der staatliche Kontrollbeauftragte die von ihm gegengezeichneten Prüfungsprotokolle einschließlich der ggf. nicht benötigten Proben der Vakzine an das Prüfungsinstitut zu senden; diese Proben sind ebenfalls als Rückhaltemuster (§ 3 Abs. 1 Satz 2) aufzubewahren.

§ 9

(1) Das Prüfungsinstitut gibt nach Beendigung seiner Untersuchungen und nach Auswertung der Protokolle das Ergebnis der staatlichen Prüfung der zuständigen Behörde unverzüglich durch Übersendung der Bescheinigung nach Muster B bekannt. Eine Durchschrift der Bescheinigung ist dem staatlichen Kontrollbeauftragten zuzuleiten.

(2) Der Impfstoff ist von der zuständigen Behörde freizugeben, wenn die Prüfungen nach §§ 5, 6 und 7 keinen Grund zur Beanstandung ergeben haben. Die Verwendungsdauer des Impfstoffes beträgt 15 Monate vom Tag der Herstellung an gerechnet.

§ 10

(1) Die Entfernung der Plomben von den Originalbehältern, in denen sich der zur Prüfung gestellte Impfstoff befindet oder sonst angebrachter Plomben (§ 1 Abs. 3 letzter Satzteil) darf nur unter Aufsicht des staatlichen Kontrollbeauftragten vorgenommen werden.

(2) Der staatliche Kontrollbeauftragte hat zu überwachen, daß die der staatlichen Prüfung unterliegende Vakzine gegen Maul- und Klauenseuche nur dann in den Verkehr gegeben wird, wenn dies nach dem Ergebnis der Prüfung zulässig ist und die Kennzeichnung der Versandgefäße sowie der Verpackungen den Vorschriften der §§ 11 und 12 entspricht.

§ 11

Aus den Aufschriften der abgabefertigen Verbrauchsgefäße und deren Verpackung müssen ersichtlich sein:

1. die Herstellungsstätte,
2. die genaue Bezeichnung des Impfstoffes mit Angabe der verwendeten Virustypen,
3. die Menge des Inhalts,
4. die Herstellungs- und bzw. Kontrollnummer,
5. die Bezeichnung: „staatlich geprüft",
6. eine Anweisung für die Aufbewahrung,
7. das Verfallsdatum (Verwendungsdauer).

§ 12

Jeder Versandpackung ist eine Impfanweisung beizugeben, aus der die Dosierung für die verschiedenen Tierarten, Art der Impfung und Impfstelle, voraussichtlicher Beginn der Immunität und voraussichtliche Dauer der Immunität sowie die Gegenindikation ersichtlich sind.

§ 13

(1) Wird ein Impfstoff auf Grund der staatlichen Prüfung als den Anforderungen nicht entsprechend vorläufig oder endgültig zurückgewiesen, so hat der staatliche Kontrollbeauftragte den Vorrat dem Hersteller wieder zur Verfügung zu stellen und zu überwachen, daß der Impfstoff nicht in Verkehr gebracht wird.

(2) Impfstoff, der auf Grund der Prüfungen nach § 5 und § 6 Abs. 3 und 4 vorläufig zurückgewiesen worden ist, kann unter Beibehaltung der ursprünglichen Kontrollnummer nach entsprechender Brauchbarmachung erneut der staatlichen Prüfung unterzogen werden. Im Begleitschein nach Muster A sind dann der Tag der ersten Prüfung, der Grund der Beanstandung und die Art der Brauchbarmachung anzugeben.

(3) Der staatliche Kontrollbeauftragte hat, wenn der Impfstoff nicht bereits in abgabefertigen Verbrauchsgefäßen abgefüllt ist, bei der Entnahme der Proben für die Wiederholungsprüfung darauf zu achten, daß die Proben aus denselben Vorratsbehältern entnommen werden wie bei der Probeentnahme für die Einsendung zur ersten staatlichen Prüfung. Sofern eine Umfüllung stattgefunden hat, ist die Identität mit der Originalherstellungsnummer nachzuweisen.

(4) Läßt das Ergebnis der Wiederholungsprüfung die Freigabe der Charge zu, so ist für die Bemessung der Verwendbarkeitsdauer stets das Datum ihrer Herstellung zugrunde zu legen.

(5) Erfüllt eine Herstellungsnummer auch bei der Wiederholungsprüfung die Bedingungen der staatlichen Prüfung nicht, so ist der Impfstoff endgültig zurückzuweisen und nach Abs. 1 zu verfahren.

§ 14

(1) Für eine Herstellungsnummer, deren Verwendungsdauer abläuft, kann eine einmalige Verlängerung um ein halbes Jahr beim Prüfungsinstitut beantragt werden. Die Verlängerungszeit schließt sich unmittelbar an die bisherige Laufzeit des Impfstoffes an.

(2) Die Verlängerung der Verwendungsdauer setzt eine erneute staatliche Prüfung des Impfstoffes nach § 7 voraus. Zur Durchführung dieser Prüfung übersendet das Prüfungsinstitut dem staatlichen Kontrollbeauftragten ein Rückhaltemuster (§ 3). Nach Abschluß der Prüfung sind die vom staatlichen Kontrollbeauftragten gegengezeichneten Prüfungsprotokolle an das Prüfungsinstitut einzusenden. Dabei sind die frühere Herstellungsnummer und der Zeitpunkt der früheren Prüfungen anzugeben. Die Identität der erneut zur staatlichen Prüfung gestellten Restmengen des Impfstoffes mit der Originalherstellungsnummer ist nachzuweisen.

(3) Herstellungsnummern, die einer Prüfung zur Verlängerung der Verwendbarkeit unterzogen worden sind, erhalten eine neue Kontrollnummer, die mit dem späteren Zeitpunkt der Verwendbarkeit neben den sonstigen nach § 11 vorgeschriebenen Angaben auf den Aufschriften der Versandgefäße aufzudrucken ist.

§ 15

Im Falle des Auftretens eines im Bundesgebiet bisher nicht vorgekommenen Typs oder einer neuen Typenvariante des MKS-Erregers können vom Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Benehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abweichende Regelungen von den Vorschriften für die staatliche Prüfung von Maul- und Klauenseuche-Vakzinen getroffen werden.

§ 16

Vakzinen, die vor Erlaß dieser Richtlinie nach den bisherigen Bestimmungen staatlich geprüft worden sind, können bis zum Ende ihrer Verwendungsdauer in den Verkehr gegeben werden.

*

Muster A

Begleitschein Nr. ....

zu dem von ....

in .... hergestellten MKS-Impfstoff

Herstellungs-(Kontroll-)Nr. ....

Art des Impfstoffes: ....

Gesamtmenge der Herstellungs-(Kontroll-)Nummer: ....

Menge der zur Prüfung gestellten Proben: ....

Die Abfüllung erfolgte am ....

.... in .... Verkaufspackungen zu je ....

.... in .... Verkaufspackungen zu je ....

.... in .... Vorratsbehältern zu je ....

Genaue Bezeichnung der Virusstämme, Art der Gewinnung und Menge des verarbeiteten Rohvirus, Titer des Virus, Art und Menge des Inaktivierungsmittels (bei Formalin Gehalt an Formaldehyd), Art und Menge des Adsorptionsmittels (bei Aluminiumhydroxyd Gehalt an Al_2O_3:) ....

Die entsprechenden Produktionsprotokolle (.... Anzahl) sind beigefügt.

Tag der Fertigstellung der Vakzine in der Herstellungsstätte: ....

Tag der Probeentnahme: ....

Tag der Einsendung an das Prüfungsinstitut: ....

Die Impfung soll (Ort und Art der Einverleibung) .... ausgeführt werden unter Verwendung von ml für ein erwachsendes Rind.

Bemerkungen (z. B. Angaben über bereits durchgeführte frühere Prüfung der Herstellungsnummer): ....

Unterschriften

des Kontrollbeauftragten — des Vertreters der Herstellungsstätte

Muster B

Bescheinigung

Über das Ergebnis der staatlichen Prüfung des von ....

in .... hergestellten MKS-Impfstoffes.

Begleitschein Nr. .... eingetroffen am ....

Herstellungs-(Kontroll-)Nr.: ....

Menge der zur Verfügung gestellten Proben: ....

Die o. a. Herstellungsnummer des MKS-Impfstoffes ist nach den Vorschriften der §§ 5, 6 und 7 geprüft.

Die Prüfung ergab

keine Beanstandung*)

Beanstandung wegen ....

....

....

Das Prüfungsinstitut erhebt vom Einsender eine Gebühr von .... DM.

Bemerkungen: ....

...., den ....

Dienstsiegel

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

912

Erläuterungen zur Ausfuhrverordnung Rinder und Schweine (EWG)

Nachdem die Ausfuhrverordnung Rinder und Schweine (EWG) vom 3. August 1965 (BGBl. I S. 715) durch die Verordnung vom 10. Juli 1967 (BGBl. I S. 714) geändert worden ist, sind die mit Erlaß vom 10. Januar 1966 (III B 3 — 19b 18 [EWG] — 3170) gegebenen Erläuterungen entsprechend den Änderungen anzupassen.

Für die Durchführung der Verordnung hat mir der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Schreiben vom 3. August 1967 (II C 3 — 2914.3 — 353/67) insbesondere in bezug auf das Ausfüllen der Gesundheitsbescheinigungen nachstehende Erläuterungen gegeben:

1. Zu § 2 der Verordnung:

Bei der Ausfuhr in Mitgliedstaaten der EWG müssen die Tiere von der jeweils zutreffenden Gesundheitsbescheinigung der Anlage I begleitet sein und den darin gestellten Anforderungen entsprechen. Einer besonderen Einfuhrgenehmigung seitens des Bestimmungslandes bedarf es nicht (Vorschriften von Transitländern, die nicht Mitgliedstaaten der EWG sind, bleiben hiervon unberührt). Zusätzlich zu den in den Gesundheitsbescheinigungen enthaltenen Anforderungen können Mitgliedstaaten nach Artikel 8 der Richtlinie des Rates der EWG vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (64/432/EWG) — in der Fassung der Änderungsrichtlinie vom 25. Oktober 1966 (66/600/EWG) — AB Nr. 192 vom 27. Oktober 1966 S. 3294/66 — (Richtlinie) weitere Bedingungen oder Maßnahmen treffen

a) die in Zusammenhang stehen mit der Verabreichung von Antibiotika, östrogenen oder thyreostatischen Stoffen an Rinder und Schweine,

b) bei der Einfuhr von Zucht- und Nutztieren, die für Ausstellungen bestimmt oder von Zuchttieren, die für künstliche Besamungsstationen bestimmt sind und

c) für weniger als 15 Tage alte Zucht- und Nutzrinder.

Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten nach Art. 9 der Richtlinie auf Grund des Seuchenvorkommens in der Bundesrepublik in bestimmten Fällen vorübergehend die Einfuhr ganz oder teilweise beschränken oder verbieten.

Von Mitgliedstaaten gegenüber der Bundesrepublik Deutschland getroffene Maßnahmen der oben genannten Art werde ich jeweils in geeigneter Weise bekanntgeben, sobald ich davon unterrichtet worden bin.

2. Zu § 3 der Verordnung:

Die Richtlinie sieht in Artikel 7 für bestimmte Fälle die Möglichkeit vor, daß Zucht-, Nutz- oder Schlachtrinder unter erleichterten Bedingungen eingeführt werden können. Die Einfuhr unter derartig erleichterten Bedingungen bedarf jedoch der vorherigen Genehmigung des Bestimmungslandes.

Die Genehmigung kann erteilt werden

a) für den Einzelfall,

b) allgemein.

Von Mitgliedstaaten der EWG erteilte allgemeine Genehmigungen (Buchstabe b) für Einfuhren aus der Bundesrepublik werden von mir in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für EWG-Transitländer.

Der nach § 3 Abs. 1 vom Ausführer dem beamteten Tierarzt zu erbringende Nachweis ist im Falle der Genehmigung für den Einzelfall durch Vorlage derselben oder einer beglaubigten Abschrift zu führen; im Falle der allgemeinen Genehmigung kann der Nachweis durch Angabe der Fundstelle der Bekanntgabe erbracht werden.

3. Zu § 5 der Verordnung:

Im Sinne des § 5 Abs. 1 ist ein Markt amtlich zugelassen, wenn er für die Ausfuhr von Zucht- und Nutztieren oder von Schlachttieren in Mitgliedstaaten der EWG veterinärbehördlich zugelassen ist. Die Bestimmung der Behörde, die für die amtliche Zulassung der in § 5 Abs. 1 der Verordnung genannten Märkte zuständig ist, erfolgt nach Landesrecht. Gemäß Artikel 3 Abs. 8 der Richtlinie werden die Märkte von mir der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten der EWG mitgeteilt; die zugelassenen Märkte gebe ich außerdem im Bundesanzeiger bekannt.

4. Zu Anlage I Muster Nr. 1:

a) „Nr." (der Bescheinigung):
Die Eintragung ist fakultativ. Der ausstellende beamtete Tierarzt kann hier Eintragungen nach seinem eigenen Registriersystem vornehmen.

b) „Versandland":
Einzutragen ist „Bundesrepublik Deutschland".

c) „Zuständiges Ministerium":
Einzutragen ist „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn".

d) „Ausstellende Behörde":
Einzutragen ist: Der Regierungsveterinärrat — Stadt und Landkreis bzw. Landkreis . . . .

e) Angaben zur Identifizierung der Tiere:

aa) „Sonstige Kennzeichen oder Beschreibung":
Hier sind z. B. Farbmerkmale wie schwarz-bunt oder rot-bunt einzutragen, soweit diese nicht bereits in der Rassenbezeichnung enthalten sind.

bb) „Nr. und Anbringungsart":
Außer der Nummer ist der Ort der Anbringung der Marke zu vermerken; in der BRD dürfte üblicherweise einzutragen sein „Ohr" oder „Ohrmarke" (in anderen Ländern ist z. B. die Anbringung der Marke an der Afterschwanzfalte üblich).

f) Zu V b im Zusammenhang mit Ziffer VI:
Auf die Ausführungen unter 2. wird hingewiesen.

g) Zu V b zweiter Unterabsatz:
Im Falle, daß seitens eines anderen EWG-Mitgliedstaates die Möglichkeit der Serumimpfung gegen Maul- und Klauenseuche für die Einfuhr von Tieren aus der Bundesrepublik Deutschland allgemein genehmigt wird, werde ich mitteilen, welche in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten Seren gegen Maul- und Klauenseuche in dem betreffenden Mitgliedstaat amtlich anerkannt werden. Bei Einzelgenehmigungen muß die amtliche Anerkennung des verwendeten Serums vom Ausführer nachgewiesen werden.

h) Zu den Ziffern
V c Unterabsatz,
V d dritter Unterabsatz,
V d vierter Unterabsatz,
V e Unterabsatz.

Die in den vorstehenden Unterabsätzen geforderten Nachweise sind zwingend vorgeschrieben; die Streichung eines der Unterabsätze darf nur erfolgen, wenn alle Tiere, für die eine gemeinsame Gesundheitsbescheinigung ausgestellt wird, unter der jeweils für die einzelnen Nachweise angegebenen Altersgrenze liegen bzw. im Falle V d, vierter Unterabsatz, wenn keine Stiere oder im Falle V e keine milchgebenden Rinder unter den betreffenden Tieren vorhanden sind.

i) Zu V d zweiter Unterabsatz im Zusammenhang mit Ziffer VI:
Auf die Ausführungen unter 2. wird hingewiesen.

j) Zu V g zweiter Unterabsatz:
Für Tiere, die auf einem Markt erworben worden sind, muß die Bezeichnung des amtlich zugelassenen Marktes eingetragen werden. Auf die Ausführungen unter 3. wird hingewiesen; andere Märkte dürfen nicht eingetragen werden.

Einzutragen ist der Markt mit der Bezeichnung, unter der er in der Bekanntmachung der veterinärbehördlich zugelassenen Märkte für die Ausfuhr von Zucht- und Nutztieren nach Mitgliedstaaten der EWG vom 4. April 1966 (Bundesanz. Nr. 70 vom 14. April 1966) in der jeweils geltenden Fassung bekannt gemacht worden ist. Bei der Bezeichnung des Marktes ist die Beifügung der Ortsangabe ausreichend, auf Straße und Hausnummer kann verzichtet werden.

k) zu V h:
„Amtlich zugelassene Desinfektionsmittel" sind die auf Grund viehseuchenrechtlicher Vorschriften und der Vorschriften über die Desinfektion bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen zu verwendenden Mittel.

5. Zu Anlage I Muster Nr. 2:

a) Soweit Eintragungen und Regelungen denen des Musters Nr. 1 entsprechen, wird auf die Ausführungen unter 4. verwiesen.

b) Zu V b zweiter Unterabsatz:
Einer Genehmigung des Bestimmungslandes bzw. des Transitlandes für diese Möglichkeit der MKS-Schutzimpfung bedarf es nicht (vgl. auch Ziffer VI). Nach Artikel 3 Abs. 6 Buchst. a der Richtlinie sind die Anforderungen in diesem Unterabsatz nur erfüllt, wenn es sich um wiedergeimpfte Rinder aus Mitgliedstaaten handelt, in denen die Rinder jährlich gegen Maul- und Klauenseuche schutzgeimpft und bei Auftreten der Maul- und Klauenseuche systematisch abgeschlachtet werden. Für die Bundesrepublik Deutschland treffen diese Voraussetzungen zur Zeit nicht zu. Der Unterabsatz 2 ist daher zur Zeit in jedem Fall als „nicht zutreffend" zu streichen.

c) Zu V g zweiter Unterabsatz:
Siehe Ausführungen zu 4. Buchstabe j mit der Maßgabe, daß es sich um Märkte handeln muß, die in der Bekanntmachung der veterinärbehördlich zugelassenen Märkte für die Ausfuhr von Schlachttieren nach Mitgliedstaaten der EWG vom 8. September 1966 (Bundesanz. Nr. 173 vom 15. September 1966) in der jeweils geltenden Fassung bekanntgemacht worden sind.

6. Zu Anlage I Muster Nr. 3:

a) Soweit Eintragungen und Regelungen denen des Musters Nr. 1 entsprechen, wird auf die Ausführungen unter 4. verwiesen.

b) Als „dauerhafter, die Identifizierung sichernder Stempelaufdruck" gilt auch die Tätowierung.

c) Zu V g zweiter Unterabsatz:
Siehe Ausführungen zu 4. Buchstabe j.

7. Zu Anlage I Muster Nr. 4:

a) Soweit die Ausführungen unter 4. bis 6. hier zutreffen, wird auf sie verwiesen.

b) Zu V c zweiter Unterabsatz:

Siehe Ausführungen zu 6. Buchstabe c.

8. Soweit der die Gesundheitsbescheinigung unterzeichnende beamtete Tierarzt die geforderten „Angaben über den Gesundheitszustand" nicht aus eigener Kenntnis bescheinigen kann, können die Eintragungen auf Grund vorgelegter amtlicher Bescheinigungen vorgenommen werden. Dabei ist zu beachten, daß die vorgeschriebenen Fristen mit Bezug auf den Tag der Ausstellung der EWG-Gesundheitsbescheinigung eingehalten werden müssen. Der Nachweis der durchgeführten Schutzimpfungen gegen Maul- und Klauenseuche kann auch auf Grund von Impfbescheinigungen praktischer Tierärzte bescheinigt werden, wenn den Bescheinigungen die notwendigen Angaben einwandfrei entnommen werden können.

Wiesbaden, 17. 8. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III B 3 — Nr. 203 (19b 18 EWG) — 2651
StAnz. 36/1967 S. 1120

913 Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Änderung des Erlasses über die Vertretung des Landes Hessen im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

Der Erlaß über die Vertretung des Landes Hessen im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 6. 1962 R 3 — 43.02 — 716/62 — (StAnz. S. 900) wird wie folgt geändert:

Abschnitt I Nr. 2 a) erhält folgende Fassung:
„a) Im Bereich der Forstverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung auf die Regierungspräsidenten."

Wiesbaden, 8. 8. 1967

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
IB 4 — 3 d — Tgb.-Nr.: 1290/67
In Vertretung
gez. Seiboth
StAnz. 36/1967 S. 1122

914

Auflösung der Revierförsterei Udenhausen im Forstamt Grebenau

Mit Erlaß vom 4. 8. 1967, III B 1 — 1542 — O 32, wurde die Auflösung der Revierförsterei Udenhausen im Forstamt Grebenau zum 1. 10. 1967 angeordnet. Die Waldflächen werden auf die angrenzenden Dienstbezirke aufgeteilt.

Wiesbaden, 14. 8. 1967

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III B 1 — 1542 — O 06
StAnz. 36/1967 S. 1122

915 Personalnachrichten

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

ernannt

zum **Amtsmeister** Hauptamtsgehilfe Ludwig Krauß, Staatskanzlei (16. 8. 1967).

Wiesbaden, 21. 8. 1967

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —
II B 3 — 8 a
StAnz. 36/1967 S. 1122

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

ernannt

a) Ministerium

zum **Ministerialdirigenten** Ministerialrat (BaL) Dr. Günter Bovermann (3. 7. 1967);

zum **Regierungsvermessungsoberinspektor** Regierungsvermessungsinspektor (BaL) Kurt Vogler (29. 5. 1967);

d) Staatliche Kassenverwaltung

zu **Regierungsamtmännern** die Regierungsoberinspektoren (BaL) Richard Metz (17. 2. 1967); Horst Preußer (28. 4. 1967); Konrad Gömpel (24. 5. 1967); Werner Dietrich (4. 7. 1967); Karl Bley (7. 8. 1967);

zum **Regierungsbauamtmann** Regierungsoberbauinspektor (BaL) Karl Hoven (28. 2. 1967);

zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinspektor (BaL) Dietrich Gourge (21. 6. 1967);

zu **Regierungsinspektoren** die Regierungsinspektoren z. A. (BaP) Herbert Löw (19. 7. 1967); Dieter Schlembach (19. 7. 1967); Regierungsobersekretär (BaL) Gerhard Rulf (21. 4. 1967);

zum **Regierungsinspektor (BaP)** Regierungssekretär (BaP) Gunter Heinrich (21. 7. 1967);

zu **Regierungsinspektoren z. A. (BaP)** die Regierungsinspektoranwärter (BaW) Udo Sonnenburg (17. 2. 1967); Kurt Becker (17. 7. 1967);

zum **Regierungsinspektoranwärter (BaW)** Verwaltungsangestellter Peter Schneider (3. 4. 1967);

zum **Regierungshauptsekretär** Regierungsobersekretär (BaL) Alfred Deul (15. 6. 1967);

zum **Regierungssekretär (BaL)** Regierungssekretär z. A. (BaP) Friedrich Pohlner (29. 6. 1967);

zu **Regierungssekretäranwärtern (BaW)** die Verwaltungsangestellten Ernst Fischer (1. 3. 1967); Alfred Schleiff (1. 3. 1967); Walter Zink (3. 4. 1967);

f) Landesfinanzschule Hessen

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Karl-Heinz Pflanz (10. 7. 1967);

l) Rechenzentrum der Hessischen Landesverwaltung

zu **Steueramtmännern** die Steueroberinspektoren (BaL) Wolfram Rockstroh (24. 2. 1967); Gert Emmesberger (28. 4. 1967);

zum **Steuerobersekretär** Steuersekretär (BaP) Martin Grothe (28. 4. 1967);

in den Ruhestand versetzt bzw. getreten

a) Ministerium

Ministerialdirigent Dr. Werner Hennig (1. 3. 1967); Regierungsamtmann Wilhelm Bachmann (1. 4. 1967); Amtsrat Erich Jentsch (1. 7. 1967);

d) Staatliche Kassenverwaltung

Regierungshauptsekretär Heinrich Ruppel (1. 3. 1967); Regierungsoberamtmann Edgar Zipprich (1. 4. 1967); Regierungsoberamtmann Walter Brake (1. 5. 1967); Regierungsamtmann Hans Lutz (1. 5. 1967); Regierungsamtmann Karl

Hedderich (1. 7. 1967); Regierungsobersekretär Erich Weise (1. 7. 1967); Regierungsamtmann Karl Biernat (1. 8. 1967);

verstorben

d) Staatliche Kassenverwaltung

Regierungsoberamtmann Richard Roggenbuck (18. 6. 1967).

Wiesbaden, 15. 8. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1400 A — 26 — I A 11
StAnz. 36/1967 S. 1122

Oberfinanzdirektion Ffm.

ernannt

zu **Regierungsräten** die Steuerräte Hans Blümel (12. 6. 1967), Ernst Grund (12. 6. 1967);

zum **Regierungsamtmann** der Regierungsoberinspektor Friedrich Christ (3. 1. 1967);

zu **Steueramtmännern** die Steueroberinspektoren Volkhart Knauer (16. 6. 1967); Kurt Rausch (18. 1. 1967); Karl Zulauf (23. 12. 1967);

zum **Regierungsbauamtmann** der Regierungsoberbauinspektor Hartwig Schäfer (12. 6. 1967);

zu **Regierungsoberinspektoren** die Regierungsinspektoren Rudolf Gebauer (17. 3. 1967); Kurt Mautner (17. 3. 1967);

zum **Regierungsbauinspektor** der Regierungsbauinspektor z. A. Günther Scheja (21. 2. 1967);

zum **Steuerhauptsekretär** der Steuerobersekretär Ernst Metzelthin (18. 7. 1967);

zum **Oberwerkmeister** der Werkmeister Wilhelm Blum (6. 2. 1967);

zu **Amtsmeistern** die Hauptamtsgehilfen Josef Hauth (10. 1. 1967); Martin Jakob (11. 1. 1967);

Steuerverwaltung

ernannt

zum **Oberregierungsrat** der Regierungsrat Balduin Hergenhahn, FA Bad Schwalbach (19 .4. 1967);

zu **Regierungsräten** die Regierungsassessoren Gerhard Gücker, FA Wetzlar (12. 6. 1967); Günther Rudolph, FA Bad Homburg (6. 4. 1967); Dr. Gerhard Schäfer, FA Kassel, Goethestraße (12. 5. 1967); Konrad Weiskopf, FA Ffm., Börse (9. 2. 1967); Johannes Werner, FA Darmstadt (6. 6. 1967);

zum **Regierungsrat** der Steuerrat Emil Jungnikl, FA Ffm., Börse (10. 2. 1967);

zu **Steuerräten** die Steueramtmänner Ludwig Benz, FA Offenbach-Land (21. 3. 1967); Karl Berndt, FA Ffm., Börse (21. 3. 1967); Karl-Heinz Dersch, FA Ffm., Börse (21. 3. 1967); Ernst Dippel, FA Kassel, Goethestr. (7. 4. 1967); Helmut Eisel, FA Eschwege (29. 5. 1967); Helmut Fischbach, FA Ffm., Börse (21. 3. 1967); Georg Förster, FA Darmstadt (28. 2. 1967); Helmut Gerland, FA Ffm., Börse (21. 2. 1967); Rudolf Gebhardt, FA Darmstadt (28. 2. 1967); August Gruner, FA Ffm.-Höchst (1. 7. 1967); Georg Höly, FA Ffm., Börse (23. 3. 1967); Walter Matthes, FA Ffm., Börse (21. 3. 1967); Klaus Paluch, FA Ffm., Börse (5. 5. 1967); Helmut Pander, FA Ffm., Stiftstraße (8. 5. 1967); Ernst Porsche, FA Ffm., Börse (21. 3. 1967); Johannes Schwach, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (22. 3. 1967); Johannes Schwalm, FA Marburg (1. 7. 1967); Herbert Tölle, FA Darmstadt (28. 2. 1967); Paul Wenzel, FA Darmstadt (16. 1. 1967);

zu **Steueramtmännern** die Steueroberinspektoren Erich Ackermann, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (23. 3. 1967); August Baum, FA Rotenburg (9. 6. 1967); Helmut Botscheck, FA Ffm., Börse (9. 6. 1967); Heinz Dörr, FA Ffm., Stiftstr. (24. 1. 1967); Gerhard Elsebach, FA Kassel, Goethestraße (24. 4. 1967); Heribert Endres, FA Limburg (22. 3. 1967); Klaus Flindt, FA Ffm., Hamburger Allee (9. 6. 1967); Bernhard Gentsch, FA Darmstadt (28. 2. 1967); Otto Heidt, FA Langen (7. 4. 1967); Martin Heiter, FA Hofgeismar (1. 7. 1967); Karl Herbart, FA Hanau (13. 6. 1967); Willi Hildebrandt, FA Ffm., Hamburger Allee (6. 4. 1967); Alfons Jung-König, FA Ffm., Taunustor (6. 4. 1967); Wilhelm Kehl, FA Hanau (23. 3. 1967); August Klar, FA Ffm.-Höchst (14. 4. 1967); Otto Klee, FA Hanau (7. 4. 1967); Wilhelm Lautenschläger, FA Gießen (1. 7. 1967); Heinrich Raab, FA Ffm., Taunustor (1. 7. 1967); Karl Reißer, FA Gießen (1. 7. 1967); Werner Reitz, FA Ffm., Börse (23. 12. 1966); Alwin Simon, FA Kassel, Goethestraße (30. 3. 1967); Günther Sommer, FA Ffm., Hamburger Allee (7. 4. 1967); Helmut Scherz, FA Kassel, Spohrstraße (23. 12. 1966); Josef Tauche, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (1. 7. 1967); Benno Wolle, FA Ffm., Börse (23. 12. 1966); Rudolf Wolski, FA Ffm., Hamburger Allee (1. 7. 1967); Horst Zander, FA Dillenburg (8. 5. 1967);

zu **Steueroberinspektoren** die Steuerinspektoren Wolf-Dieter Blank, FA Kassel, Goethestraße (27. 1. 1967); Bruno Böhm, FA Kassel, Spohrstraße (23. 12. 1966); Hans-Joachim Breidung, FA Kassel, Spohrstraße (23. 12. 1966); Vera Brock, FA Ffm., Börse (12. 5. 1967); Rudolf Dietz, FA Bad Homburg (30. 3. 1967); Rudolf Druselmann, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (1. 1. 1967); Artur Fink, FA Limburg (27. 1. 1967); Konrad Frank, FA Marburg (22. 2. 1967); Walter Gärtner, FA Kassel, Goethestraße (12. 7. 1967); Ernst Gunne, FA Offenbach-Land (27. 1. 1967); Heinrich Itzenhäuser, FA Biedenkopf (12. 7. 1967); Wolfgang Klein, FA Fürth (1. 7. 1967); Bernd Kölchen, FA Darmstadt (25. 1. 1967); Alfred Kolb, FA Rüdesheim (3. 5. 1967); Harald Kreutzer, FA Bensheim (27. 2. 1967); Heinrich Krug, FA Kassel, Goethestraße (27. 1. 1967); Willi Michel, FA Gießen (11. 1. 1967); Gottfried Nitze, FA Groß-Gerau (23. 1. 1967); Hans-Joachim Pretzschner, FA Dillenburg (3. 5. 1967); Hermann Ritter, FA Darmstadt (22. 2. 1967); Irmgard Rosenfeldt, FA Darmstadt (31. 3. 1967); Christoph Rüger, FA Ffm., Hamburger Allee (13. 1. 1967); Walter Rulf, FA Bad Homburg (1. 1. 1967); Ernst Sündermann, FA Offenbach-Land (25. 1. 1967); Holk Syborg, FA Kassel, Goethestraße (27. 1. 1967); Manfred Scheuer, FA Ffm.-Höchst (16. 12. 1966); Paul Schmidt, FA Homberg (22. 2. 1967); Robert Schuhmacher, FA Rüdesheim (10. 1. 1967); Brigitte Steinbrück, FA Offenbach-Land (15. 6. 1967); Friedrich Urban, FA Bad Homburg (1. 1. 1967); Marianne Vogel, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (28. 2. 1967); Richard Wagner, FA Limburg (27. 1. 1967); Helmut Würsching, FA Darmstadt (25. 1. 1967); Heinz Wasmuth, FA Bensheim (27. 2. 1967);

zu **Steuerhauptsekretären** die Steuerobersekretäre Barbara Abel, FA Rüdesheim (17. 3. 1967); Fritz Anhof, FA Kassel, Goethestraße (14. 4. 1967); Hans Borrmann, FA Limburg (24. 5. 1967); Hildegard During, FA Bensheim (10. 1. 1967); Reinhold Endlich, FA Offenbach-Land (1. 6. 1967); Winfried Faulhammer, FA Kassel, Goethestraße (30. 3. 1967); Herbert Fuchs, FA Ffm., Taunustor (13. 6. 1967); Ernst Göhringer, FA Wetzlar (1. 7. 1967); Werner Grebe, FA Bad Hersfeld (13. 6. 1967); Hans Happ, FA Rüdesheim (1. 7. 1967); Hans Harder, FA Homberg (30. 3. 1967); Erhard Heidrich, FA Kassel, Goethestraße (20. 3. 1967); Alfred Katzer, FA Fulda (28. 4. 1967); Hans Kessler, FA Gelnhausen (5. 5. 1967); Wilhelm Kilian, FA Bensheim (13. 6. 1967); Christa Konieczny, FA Bad Homburg (11. 4. 1967); Kurt Krüger, FA Darmstadt (9. 2. 1967); Günther Licht, FA Limburg (30. 3. 1967); Walter Lorenz, FA Homberg (28. 12. 1966); Erwin Ludwig, FA Korbach (24. 5. 1967); Rudolf Menges, FA Limburg (17. 3. 1967); August Müller, FA Michelstadt (31. 5. 1967); Hans Müller, FA Darmstadt (10. 1. 1967); Ernst Muth, FA Limburg (30. 5. 1967); Klaus Nicolai, FA Alsfeld (30. 3. 1967); Fritz Otterbach, FA Kassel, Spohrstraße (20. 3. 1967); Paul Riedel, FA Kassel, Goethestraße (1. 7. 1967); Rolf Rotter, FA Eschwege (14. 3. 1967); Johann Schaffer, FA Hanau (30. 5. 1967); Philipp Scheuermann, FA Groß-Gerau (14. 4. 1967); Heinz Scholz, FA Hanau (14. 4. 1967); Heinrich Steinbrecher, FA Ziegenhain (24. 5. 1967); Josef Steinhübel, FA Groß-Gerau (14. 4. 1967); Heinrich Stenger, FA Ffm., Stiftstraße (27. 4. 1967); Heinz Stück, FA Eschwege (24. 5. 1967); Wolfgang Treutler, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (1. 7. 1967); Hans-Jürgen Vetter, FA Ffm., Taunustor (24. 5. 1967); Helmut Wengenroth, FA Limburg (17. 3. 1967); Walter Werner, FA Gelnhausen (30. 5. 1967); Rudolf Winkler, FA Kassel, Goethestraße (24. 5. 1967); Wilhelm Wolf, FA Hofgeismar (13. 1. 1967);

zu **Steuerobersekretären** die Steuersekretäre Walter Achenbach, FA Biedenkopf (1. 6. 1967); Wilfried Alter, FA Ffm., Hamburger Allee (15. 6. 1967); Günther Best, FA Bad Schwalbach (1. 6. 1967); Hubert Demar, FA Gelnhausen (25. 4. 1967); Gottfried Dezelski, FA Limburg (13. 6. 1967); Egon Döhring, FA Korbach (24. 5. 1967); Anna Maria Euler, FA Gelnhausen (1. 7. 1967); Ernst Frank, FA Biedenkopf (29. 3. 1967); Heinz-Dieter Gonther, FA Friedberg (13. 6. 1967); Helmut Groneberg, FA Ffm., Stiftstraße (1. 7. 1967); Helmut Hill, FA Fulda (5. 5. 1967); Georg Hobert, FA Bad Hersfeld (14. 7. 1967); Rudolf Hökel, FA Ziegenhain (1. 6.

1967); Harry Hoffmann, FA Hanau (1. 7. 1967); Ernst Werner Howschke, FA Gelnhausen (1. 7. 1967); Karl-Heinz Kerber, FA Ffm., Hamburger Allee (11. 4. 1967); Erich Kirsch, FA Friedberg (25. 4. 1967); Herbert Köpping, FA Homberg (20. 1. 1967); Helmut Kopp, FA Kassel, Spohrstraße (14. 6. 1967); Johann Mathes, FA Fulda (1. 7. 1967); Brigitte Meckbach, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (1. 7. 1967); Gerhard Mosgart, FA Biedenkopf (1. 6. 1967); Herbert Rauchfuß, FA Michelstadt (20. 3. 1967); Wilhelm Richter, FA Fulda (1. 7. 1967); Walter Slepica, FA Gießen (1. 7. 1967); Walter Weidmann, FA Michelstadt (13. 6. 1967); Karin Werries, FA Ffm., Taunustor (29. 3. 1967);

zu **Steuerinspektoren (BaP)** die Steuerinspektoren z. A. Gisela Hagenah, FA Ffm., Stiftstraße (16. 12. 1966); Horst Zech, FA Hanau (3. 5. 1967);

zu **Steuersekretären (BaP)** die Steuersekretäre z. A. Karin Behrends, FA Bad Homburg (3. 1. 1967); Renate Cloos, FA Marburg (14. 3. 1967); Rainer Dotzauer, FA Wetzlar (14. 7. 1967); Jutta Fehler, FA Alsfeld (25. 4. 1967); Karin Frohmann, FA Rüdesheim (25. 4. 1967); Bernd Geppert, FA Lauterbach (25. 4. 1967); Alfred Graulich, FA Offenbach-Land (8. 5. 1967); Klaus Haas, FA Offenbach-Stadt (2. 1. 1967); Walter Hahner, FA Fulda (25. 4. 1967); Kurt-Jürgen Hoeck, FA Gießen (31. 7. 1967); Heinz-Jürgen Itz, FA Bad Homburg (25. 4. 1967); Günther Mais, FA Ffm., Börse (20. 3. 1967); Wilhelm Marx, FA Langen (27. 12. 1966); Lieselotte Müller, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (29. 12. 1966); Uwe Müller, FA Darmstadt (27. 12. 1966); Georg Richardt, FA Ziegenhain (15. 3. 1967); Günther Röhrig, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (25. 4. 1967); Hans-Uwe Rubach, FA Ffm., Stiftstr. (25. 4. 1967); Gert Tischler, FA Lauterbach (23. 12. 1966); Heinrich Tschunt, FA Langen (25. 4. 1967); Ruth Wagner, FA Darmstadt (27. 12. 1966);

zu **Steuersekretären (BaL)** die Steuersekretäre z. A. Richard Dahmer, FA Gießen (29. 12. 1966); Hans Enders, FA Dieburg (25. 4. 1967); Norbert Gränz, FA Gießen (25. 4. 1967); Peter Groß, FA Marburg (25. 4. 1967); Georg Klingler, FA Alsfeld (25. 4. 1967); Gerhard Kraus, FA Wetzlar (25. 4. 1967); Kurt Leng, FA Marburg (25. 4. 1967); Edith Lerner, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (14. 3. 1967); Norbert Löw, FA Ffm.-Höchst (25. 4. 1967); Franz Rohr, FA Darmstadt (15. 3. 1967); Klaus Roth, FA Limburg (17. 3. 1967); Hans Siebert, FA Marburg (14. 3. 1967); Sepp Skala, FA Bad Hersfeld (27. 12. 1966); Heinrich Sohn, FA Marburg (14. 3. 1967); Lothar Spiehl, FA Dieburg (25. 4. 1967); Gerhard Stahl, FA Dillenburg (14. 3. 1967); Günter Stahl, FA Ffm.-Höchst (23. 12. 1966); Josef Stahl, FA Limburg (25. 4. 1967); Anneliese Stöhr, FA Friedberg (16. 3. 1967);

zum **Steuerinspektor** der Steuerhauptsekretär Rudolf Spindler, FA Gießen (31. 3. 1967);

Staats- und Sonderbauverwaltung

ernannt

zu **Regierungsbauräten** die Regierungsbauassessoren Gerhard Bartels, SBA Darmstadt (2. 3. 1967); Fritz Gelies, StBA Frankfurt am Main (11. 7. 1967); Franz Hillebrand, StBA Fulda (14. 2. 1967); Sieghard Sonne, StUBA Gießen (14. 3. 1967); Günter Zbikowski, StHSchBA Darmstadt (20. 4. 1967); Herwarth Zurkuhlen, StBA Bad Hersfeld (17. 3. 1967);

zu **Regierungsbauassessoren** die Regierungsbaureferendare Reinhold Grebe, SNBLtg. Kassel (3. 7. 1967); Alfred Horas, StBA Frankfurt am Main (4. 7. 1967);

zu **Regierungsoberbauinspektoren** die Regierungsinspektoren Friedrich Fuchs, StBA Kassel-Stadt (17. 1. 1967); Kurt Fuhrmann, StBA Kassel-Land (17. 1. 1967); Ludwig Geibel, StBA Bensheim (2. 5. 1967); Georg Seeger, SBA Darmstadt (10. 3. 1967);

zum **Regierungsbauinspektor** der Regierungsbauinspektor z. A. Erich Husar, StBA Wiesbaden (26. 7. 1967);

zum **Hauptamtsgehilfen** der Hauptamtsgehilfe z. A. Rudolf Turba, StUNBA Marburg (17. 3. 1967).

Frankfurt am Main, 11. 8. 1967

Oberfinanzdirektion
P 1400 — 50 — Lv I 62
StAnz. 36/1967 S. 1123

916 **WIESBADEN**

Regierungspräsidenten

Auflösung des Vereins zur Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder verstorbener Justiz-Beamten und Rechtsanwälte im Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main

Auf Grund der §§ 1 und 2 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine und zur Genehmigung von Satzungsänderungen vom 18. Februar 1936 (Pr. GS S. 27) genehmige ich die in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 1. Dezember 1966 beschlossene Auflösung des

Vereins zur Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder verstorbener Justiz-Beamten und Rechtsanwälte im Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main.

Gleichzeitig genehmige ich den Beschluß über die Verwendung des zum Zeitpunkte der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens.

Wiesbaden, 7. 8. 1967

Der Regierungspräsident
I 1 a — 5 — Az. 25 d 04.03 — Tgb.-Nr. 84/67
StAnz. 36/1967 S. 1124

917

Benennung eines Gemeindeteiles in der Gemeinde Niederhofheim, Landkreis Main-Taunus

Gemäß § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und des Änderungsgesetzes vom 5. Mai 1964 (GVBl. S. 61) wird in der Gemeinde Niederhofheim mit Wirkung vom 1. August 1967 der Gemeindeteil

„Heide (Ortsteil)"

eingerichtet.

Wiesbaden, 1. 8. 1967

Der Regierungspräsident
I 2a — 1 — 3 k 06 05 — 716/67
StAnz. 36/1967 S. 1124

918

Auflösung des Pferdeversicherungsvereins aG Heftrich

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 19. 1. 1967 beschlossenen Auflösung des Pferdeversicherungsvereins aG Heftrich die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 16. 8. 1967

Der Regierungspräsident
I 1 a Az. 39 c Tgb.-Nr. 87/67
StAnz. 36/1967 S. 1124

919

Auflösung des Schweineversicherungsvereins Odenhausen

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 6. Februar 1965 beschlossenen Auflösung des Schweineversicherungsvereins Odenhausen die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 1. 8. 1967

Der Regierungspräsident
I 1 a Az. 39 c Tgb.-Nr. 82/67
StAnz. 36/1967 S. 1124

Buchbesprechungen

Bürgerliches Recht I. Höchstrichterliche Rechtsprechung — Studienausgabe — (Schaden, unerlaubte Handlungen, Bereicherung), ausgewählt und bearbeitet von Dr. Karl Herrmann, Landgerichtsdirektor in Köln, 1967, 228 S., geb. 21,— DM. Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt am Main.

Der vorliegende Band enthält Auszüge aus 35 ausgewählten zivilrechtlichen Revisionsurteilen, denen jeweils ein Leitsatz sowie ein kurzgefaßter aber alle wesentlichen Einzelheiten enthaltender Tatbestand vorangestellt ist. Die Auswahl erfolgte unter dem Gesichtspunkt, dem jungen Juristen wohlbegründete Entscheidungen anzubieten, die geeignet sind, das im Studium erworbene Wissen in praktisch wichtigen Fragen zu vertiefen und ihn zugleich in die Kunst der Rechtsfindung einzuführen. Die Sammlung schlägt eine wertvolle Brücke zwischen Studium und Beginn der ersten praktischen Tätigkeit. Sie besitzt besondere Bedeutung für alle Gerichtsreferendare, die während des Vorbereitungsdienstes beim Landgericht oder beim Oberlandesgericht mit dem Entwurf von Urteilen aus dem Schadensersatzrecht, dem Recht der ungerechtfertigten Bereicherung und der unerlaubten Handlung befaßt werden, und bietet auch dem mit den genannten Rechtsgebieten nicht mehr hundertprozentig vertrauten Praktiker eine gute Orientierungshilfe.

Oberregierungsrat Nell

Umsatzsteuer — Mehrwertsteuer. Rote Textausgabe des alten und des neuen Umsatzsteuergesetzes, 33. neu bearbeitete und vermehrte Auflage 1967, VII, 302 S., kart. 6,50 DM, Verlag C. H. Beck, München.

Die beliebte Textausgabe enthält beide Gesetze, also das noch bis zum 31. Dezember 1967 gültige Umsatzsteuergesetz 1951 und das neue Umsatzsteuergesetz — Mehrwertsteuer — 1967. Wichtig ist auch die Vergütungsliste mit dem Auszug aus dem Zolltarif, die für die umsatzsteuerliche Entlastung der Altvorräte von Bedeutung ist. Das Bändchen enthält alle wichtigen Nebenvorschriften, wie die Durchführungsbestimmungen, die Ausgleichssteuerordnung, das Offshore Steuergesetz mit seinen Durchführungsverordnungen, das NATO-Truppenstatut, das Zusatzabkommen und die Durchführungsverordnung dazu, sowie alle Berlin betreffenden Bestimmungen.

Ministerialrat Erler

Die Unvereinbarkeit von öffentlichem Amt und Parlamentsmandat unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Lande Rheinland-Pfalz. Zur verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Problematik der Inkompatibilität. Von Prof. Dr. Walter Leisner, 1967, 54 S., 5,40 DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Wiesbaden.

Der Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz hat die rheinland-pfälzische Landtagswahl vom 23. April 1967 mit der Begründung angefochten, die Mitgliedschaft aktiver Kommunalbeamter im Landtag verstoße gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung. Er hat sich hierzu von dem Dekan der juristischen Fakultät der Universität Erlangen—Nürnberg, Professor Dr. Walter Leisner, ein Gutachten erstellen lassen, das jetzt im Druck vorliegt. Die darin behandelte Problematik ist über die Landesgrenzen von Rheinland-Pfalz hinaus bedeutsam. Zwar haben alle Bundesländer den Grundsatz verwirklicht, daß ein in das Landesparlament gewählter Landesbeamter nicht gleichzeitig sein Amt ausüben darf, jedoch haben bisher nur Bayern und Niedersachsen diese Regelung auch auf die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Wahlbeamten erstreckt. Leisner untersucht, ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, zunächst die grundsätzlichen Fragen der Inkompatibilität zwischen Beamtenstellung und Abgeordnetenmandat. Er möchte die Inkompatibilität von der in Art. 137 Abs. 1 GG vorgesehenen Beschränkung der Wählbarkeit begrifflich trennen, wobei er einräumt, daß die Übergänge fließend sein können. Eine Beschränkung der Wählbarkeit liegt nach seiner Auffassung z. B. dann vor, wenn der Gesetzgeber die Besoldungsverhältnisse des gewählten Beamten derart verschlechtert, daß ihm die Annahme der Wahl faktisch unmöglich gemacht wird, nicht aber dann, wenn die gesetzliche Regelung dem Beamten (durch die Weitergewährung angemessener Bezüge und einen Anspruch auf Wiederverwendung nach Ablauf des Mandats) eine echte Wahlmöglichkeit zwischen Amt und Mandat eröffnet. Auf diese Fälle soll Art. 137 Abs. 1 GG nicht anwendbar sein. Damit würde diese Bestimmung als besondere verfassungsrechtliche Ermächtigung für Inkompatibilitätsregelungen der in Deutschland üblichen Art ausscheiden; diese könnten sich vielmehr allein auf den in Art. 20 GG verankerten Grundsatz der Gewaltenteilung stützen.

Leisner sieht die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat als Forderung an, die sich zwingend aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung ergebe, weil ohne sie 1. Kontrollgewalt und kontrollierte Gewalt zusammenfalle, 2. dieselbe Person als Gesetzgeber und im Gesetzesvollzug tätig werde, 3. der beamtete Mandatsträger Gesetze gebe, welche den Status seiner Behörde und seinen eigenen bestimmten, 4. er nicht dem Dienstherrn und dem Mandat seine volle Arbeitskraft widmen könne, 5. er häufig in politischen Interessenkonflikt gerate und 6. Parlamentariertypus und Beamtentypus sich grundlegend unterschieden.

Diese Gründe gelten nach Leisner mit geringfügigen Ausnahmen auch für die Kommunalbeamten. Den Einwand, daß die Gemeindebeamten „auf einer anderen Ebene" tätig werden, daß sie nicht von dem Dienstherrn abhängen, der unmittelbar der Kontrolle des Landesparlaments unterliegt, läßt er nicht gelten. Entscheidend sei, daß auch die Kommunalbeamten in weitem Umfang staatliche Gesetze auszuführen hätten. Außerdem verlange die vertikale Gewaltenteilung, daß Gemeindegewalt nicht im Parlament zum Tragen komme. Auch die kommunalen Wahlbeamten unterlägen dem Zwang zur Inkompatibilität; ihre besondere Rechtsstellung rechtfertige keine abweichende Behandlung.

Hier ist nicht der Ort, auf die thesenreichen Ausführungen Leisners im einzelnen einzugehen. Es sei nur auf folgendes hingewiesen:

Wenn man Art. 137 Abs. 1 GG nicht als besondere Ermächtigungsgrundlage für Inkompatibilitätsregelungen gelten läßt, sondern die Forderung nach der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat allein aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung ableitet, so bedarf es einer eingehenden Auseinandersetzung mit der besonderen Ausprägung, die dieser Grundsatz in unserem Verfassungssystem gefunden hat. Leisner behandelt die Einwände, die sich vor allem daraus ergeben, daß sowohl unter der Reichsverfassung von 1871 als auch unter der Weimarer Verfassung die Wahrnehmung eines politischen Mandats mit der Beamtentätigkeit schlechthin vereinbar war und daß gerade bei den Spitzen der Exekutive, den Regierungschefs und Ministern, die gleichzeitige Wahrnehmung von Amt und Mandat nicht nur möglich, sondern die Regel ist; ob er sie überzeugend widerlegt, muß dem Urteil des Lesers überlassen bleiben. Soweit sich die vom Verfasser für die Notwendigkeit der Inkompatibilität angeführten Gründe tatsächlich aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung ableiten lassen, treffen sie jedenfalls auf Minister in stärkerem Maße zu als auf nachgeordnete Beamte. Da aber der Parlamentarier-Minister eine Grundentscheidung des parlamentarischen Systems ist, bleibt die Frage offen, ob die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat wirklich als Verfassungsgrundsatz gelten kann. Auch wenn man das verneint — für die Diskussion über die politische Zweckmäßigkeit derartiger Regelungen gibt die Schrift wertvolle Hinweise.

Regierungsdirektor Beckmann

Der Haftpflichtprozeß mit Einschluß des materiellen Haftpflichtrechts. Von Justizrat Dr. Reinhart Geigel (†) und Dr. Robert Geigel, Rechtsanwalt in München. 13., neubearbeitete Aufl. 1967. XXXIII, 1057 S., gr. 8°. In Leinen 68,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Der im Sommer 1964 erschienenen 12. Auflage des Geigelschen Haftpflichtprozesses (vgl. StAnz. 1964 S. 419) ist jetzt die 13. Auflage gefolgt. Seit 1964 haben sich infolge der schnellen Weiterentwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung zahlreiche Änderungen ergeben, die der Verfasser in der Neuauflage berücksichtigen mußte.

So sind beispielsweise durch das Änderungsgesetz vom 15. 9. 1965 (BGBl. I S. 1362) die Haftungshöchstbeträge des § 12 StVG heraufgesetzt worden. Eine mindestens ebenso wichtige Änderung des Haftpflichtrechts hat die Neufassung des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. 4. 1965 (BGBl. I S. 213) gebracht. Seit dem 1. 10. 1965 gibt § 3 dieses Gesetzes die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherer unmittelbar zu verklagen. Geigel weist mit Recht darauf hin, daß von dieser Regelung für die Schadenspraxis kaum ein Gewinn zu erwarten ist und daß es sich jedenfalls empfiehlt, neben der Versicherung den versicherten Schädiger als Gesamtschuldner mitzuverklagen (Kap. 30 Rn. 41c, S. 918). Sonst könnte der Schädiger im Prozeß gegen den Versicherer zu dessen Gunsten als Zeuge auftreten. Andererseits ist zu bedenken, daß sich bei einer gegen Versicherung und Schädiger gerichteten Gesamtschuldnerklage das Kostenrisiko wesentlich erhöht, insbesondere wenn beide Beklagten durch Anwälte vertreten sind. Am zweckmäßigsten erscheint es daher nach wie vor, nur gegen den Schädiger zu klagen, für den die Versicherung in Höhe der Deckungssummen ohnehin einstehen muß.

Von Interesse ist auch der durch den neuen § 12 des Pflichtversicherungsgesetzes geschaffene Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen (Kap. 31 Rn. 8, S. 923 ff.). Leistungen aus diesem Entschädigungsfonds kommen dann in Betracht, wenn das Schaden stiftende Fahrzeug nicht ermittelt werden kann oder zugunsten des Halters, Eigentümers oder Fahrers keine Haftpflichtversicherung besteht. Die Leistungspflicht des Fonds ist allerdings nur subsidiär und erstreckt sich nicht auf Sachschäden am Fahrzeug des Ersatzberechtigten.

Geigel hat nicht nur die gesetzlichen Neuregelungen in seine Darstellung einbezogen, sondern darüber hinaus annähernd 1000 neue höchstrichterliche Entscheidungen ausgewertet. Die Abschnitte „Aufopferung und enteignungsgleicher Eingriff", „Architektenvertrag", „Beherbungsvertrag" sowie einige kleinere Abschnitte sind völlig neu bearbeitet worden.

Das Werk befindet sich damit auf dem Stand vom 30. 9. 1966 und wird jedem Praktiker bei der Bearbeitung von Haftpflichtfällen die gleichen guten Dienste leisten wie alle früheren Auflagen.

Regierungsdirektor Gantz

Gewerbesteuergesetz mit Durchführungsbestimmungen und Ergänzungsvorschriften. Kommentar von Dr. Hans Müthling, Oberbürgermeister der Stadt Kiel a. D., MdB, unter Mitwirkung von Ernst Fock, Amtsrat im Bundesministerium des Innern. 3. Ergänzungslieferung (Stand Mai 1967). 126 S., 15,80 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die Verfasser legen nunmehr die erwartete 3. Ergänzungslieferung des Loseblattkommentars vor. Sie bringen damit das gesamte Gewerbesteuerrecht auf den neuesten Stand, der sich weitgehend aus jüngeren wichtigen Entscheidungen der Rechtsprechung ergibt. Das gilt vor allem für das Gebiet der Lohnsummensteuer. Der in § 6 des Kommentars neu eingefügte Teil (12 Seiten) über die Lohnsumme als Besteuerungsgrundlage ist sorgfältig ausgearbeitet. Er behandelt u. a. das obergerichtliche Urteil, das das vielbeachtete Urteil des VG Hannover vom 13. 10. 1964 (KStZ 1965, 15) aufhebt, und bringt wörtlich die grundlegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. 12. 1966, nach der die Lohnsummensteuer mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Damit wird die im Kommentar von Anfang an vertretene Meinung bestätigt. Im Rahmen der Besteuerungsgrundlagen des § 7 verdient insbesondere das erweiterte und mit neuem Material angereicherte Lexikon der Betriebsausgaben hervorgehoben zu werden. Dieses sichere Nachschlagewerk, das in den Kommentar eingearbeitet ist, hat damit einen Umfang von 88 Seiten erreicht. Reichhaltig ergänzt worden sind die Erläuterungen zu verschiedenen aktuellen Fragen des Steuergegenstandes (§ 2), völlig überarbeitet wurde die Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrages (§ 14). Auch zahlreiche im Umfang kleinere, sachlich jedoch wichtige Ergänzungen sind in bewährter Gründlichkeit erfolgt. Das gilt sowohl für die Literatur- und Rechtsprechungsangaben als auch für die neu eingefügten oder erweiterten Stichworte. Weder zuständige Behörden noch Gewerbesteuerpflichtige werden auf dieses bewährte Werk verzichten können.

Landrat Dr. Thierbach

Verkehrsunfall, wie komme ich zu meinem Recht, von Rechtsanwalt O. J. Stegmann, 2. Auflage 1966, Verlag Kommentator GmbH, Frankfurt am Main.

Dieses Handbuch im Taschenbuchformat entstammt der Feder eines Praktikers und gibt in übersichtlicher und anschaulicher Weise an Hand von Beispielen die Pflichten eines Beteiligten nach einem Unfall wieder und sagt, was man alles zur Erhaltung und Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche zu beachten hat. Das nicht nur für den Laien geschaffene Werk behandelt die einzelnen Arten der Schadensersatzansprüche unter Hinweis auf die neuesten obergerichtlichen Entscheidungen, geht auf das Strafverfahren mit allen seinen Nebenwirkungen auch für den Verletzten ein und erläutert überzeugend die Versicherungsarten mit den Rechten und Pflichten gegenüber der Versicherung. Der Anhang Musterformulare und ein gutes alphabetisches Sachregister ergänzen das Nachschlagewerk, das auch dem Juristen einen schnellen Überblick über das umfangreiche Gebiet der Schadensregulierung verschafft.

Regierungsdirektor Dr. Thamm

Wohnungseigentumsgesetz. Erläuterte Textausgabe. Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht mit den Richtlinien für die Baubehörden und der Grundbuchverfügung. Erläutert von Justizrat Dr. Johannes Bärmann, o. ö. Professor an der Universität Mainz, Notar in Ludwigshafen a. Rh. 4. überarbeitete Auflage. 1967. XII, 251 S., kart. 15,80 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Schon drei Jahre nach dem Erscheinen der 3. Auflage können Verfasser und Verlag eine überarbeitete Fassung des in der Praxis bewährten Werkes vorlegen. Es erscheint in der jedem Juristen bekannten Reihe der Beckschen Textausgaben, ist aber darüber längst hinausgewachsen. Es handelt sich im Grunde um einen Kurzkommentar zum Wohnungseigentumsgesetz, der *in knapper, teilweise* stichwortartiger Form die wesentlichen Erläuterungen des Gesetzes enthält. Obwohl sich das Wohnungseigentum 16 Jahre nach seiner Einführung durchgesetzt hat, sind die Einzelheiten der gesetzlichen Regelung auch in den interessierten Kreisen teilweise noch unbekannt. Die vorliegende „Textausgabe" erleichtert die Orientierung auf dem schwierigen Rechtsgebiet, wenngleich sie in erster Linie für den rechtskundigen Interessenten geschrieben zu sein scheint.

Die Neuauflage berücksichtigt vor allem die inzwischen ergangenen Entscheidungen zum Wohnungseigentumsgesetz. Die von Diester in diesem Jahr herausgegebene und ebenfalls bei C. H. Beck erschienene Entscheidungssammlung lag dem Verfasser bereits vor, wie auch aus dem Abkürzungsverzeichnis hervorgeht.

Kritisch ist zu bemerken, daß die Erläuterungen nicht zu allen Vorschriften gleichmäßig auf den letzten Stand der Rechtsprechung gebracht worden sind. Zu der umstrittenen Frage, ob die Eigentumswohnung auch als Reichsheimstätte ausgegeben werden kann, verweist der Verfasser nur auf einen Aufsatz von Diester aus dem Jahre 1960, obgleich das Oberlandesgericht Frankfurt am Main sowie das Oberlandesgericht Neustadt dazu in veröffentlichten Beschlüssen Stellung genommen haben (vgl. Diester, Rspr. z. WEG, S. 60 f., 150 bis 152). Andererseits sind z. B. in Anm. I zu § 46 WEG höchstrichterliche Entscheidungen aus jüngster Zeit zu dem Problem der Verweisung an Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit zitiert. Hier wird das Bestreben des Verfassers deutlich, trotz des knappen Raums auch die neueste Judikatur dem Benutzer des Werkes rasch zugänglich zu machen.

Oberregierungsrat Dr. Daum

Im Oktober 1967 erscheint: **FORTSCHRITTE DER FORSTWIRTSCHAFT IN HESSEN**

als Sonderausgabe des Staats-Anzeigers für das Land Hessen

Ein ausgezeichnetes Medium für Ihr Angebot! Die Sonderausgabe wird an alle 10 000 Bezieher des „Staats-Anzeigers" sowie durch eine zusätzliche Auflage von 4000 Exemplaren an Spezialadressen in allen Ländern Deutschlands und des Auslandes verbreitet: Parlamentarier, Ministerien, Presse, Hochschulen, Institute, Industrie und Handel. **Anzeigenschluß 10. September 1967. Bitte fordern Sie Angebot an.**

In dieser umfangreichen Informationsschrift werden folgende Themen behandelt:

FM AMEND: Parkinson wird hier widerlegt! Über Aufgaben, Organisation und Personal der Hessischen Staatsforstverwaltung

OFM ASTHALTER: Die Bedeutung des forstlichen Standorts / Ein Beitrag aus hessischer Sicht

BURGERMEISTER BECKER (Herborn): Wir Bürgermeister wissen um die materiellen und ideellen Werte des Gemeindewaldes

LFM a. D. BISPINCK: Schutzgemeinschaft Deutscher Wald — Nirgends notwendiger als im Rhein-Main-Gebiet

FASS DR. BRECHTEL: Watershed-Management, eine neue Aufgabe für Forstleute?

PROF. DR. BONNEMANN: Gahrenberg — Lehrforstamt der Forstlichen Fakultät der Universität Göttingen

FASS CORELL: Waldbauernberatung im hessischen Odenwald

LFM DENEKE: Vorbildliche soziale Leistungen für die Waldarbeiter der Staatsforstverwaltung des Landes

OFM DR. FAUST: Eigenständige Lösungen beim Holztransport in einem hessischen Privatforstbetrieb

FEA GIESSEN: Versuche mit der Forstdüngung in Hessen

OFM FRÖHLICH † (Frankenberg): Wald und Wild in Hessen

OFM DR. GOTHE: Schlitzer Lärchen — Ein forstliches Mekka

OFM DR. GROOS: Die Douglasie — Gastbaumart in den hessischen Wäldern

OFM DR. GUSOVIUS: Wald und Kunst an einigen hessischen Beispielen

FM HANSTEIN: Naturparke dienen der Erholung — Steckbrief des Naturparkes Hochtaunus

DR. HAUENSTEIN (Frankfurter Allgemeine): Mit den Augen eines Journalisten — Forstliche Eindrücke in Hessen

OFR HENNE: Forsteinrichtung als Mittel einer dynamischen Betriebsführung

FREF JESTAEDT: Forstreferendare beim „Training" in Weilburg

OFÖ LEHMANN (LKSt): Grundzüge der Programmierung eines Abrechnungsverfahrens der Hessischen Staatsforstverwaltung

OFR DR. MESSER: Hochwertiges Forstsaatgut aus der hessischen Staatsdarre Wolfgang

OLFM a. D. NEUHAUS: Die Waldgebiete Hessens

FM OLISCHLÄGER: Die hessischen Revierförster erhalten eine gründliche Ausbildung

FM PAUL: Waldwegebau mit modernen Maschinen der Hessischen Staatsforstverwaltung

OFÖ PETERSSON: Von Hessen nach Chile und wieder zurück — Zweck, Ergebnisse und Nutzanwendung eines 4jährigen Chile-Aufenthaltes

LFM DR. PFNORR: Günstige Prognose für die Holzverwendung in Hessen

FM DR. REISCH: Moderne Bekämpfungsmethoden forstschädlicher Insekten — Beispiele aus der hessischen Praxis

OLFM a. D. RHIEL: Ein Gesetz zugunsten des hessischen Waldes

LFM a. D. ROSSMÄSSLER: Die wichtigsten einheimischen Wildarten und ihr Vorkommen in Hessen

FD RUPPERT: Stadtnaher Erholungswald — Mustergültiges aus Frankfurt/Main

FM DR. SABIEL: Technik auch im Walde — Erreichtes und Erstrebtes an Beispielen aus Hessen

PROF. DR. SCHOBER: Einige Ergebnisse der waldertragskundlichen Versuchsflächen in Hessen

OFR SCHUSSLER: Waldfacharbeiter in Hessen — Ein moderner technischer Lehrberuf

OFM STIRL: Eichen aus dem hessischen Spessart

LSFM WEISGERBER: 20 Jahre hessische Forstwirtschaft — Tradition und Fortschritt

FM DR. WEISGERBER: Züchtung von Forstpflanzen in Hessen — Ergebnisse und Ziele

AMTSGERICHTSRAT WEITZ: Stiftung Hessischer Jägerhof

OFR DR. WENTZEL: Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Hessen

OLFM WILCKENS: Die Wandlung in der Forstwirtschaft

LFM DR. ZIMMERMANN: Die wichtigsten forstlichen Baumarten und ihr Anbau in Hessen

Änderungen vorbehalten

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG. • Wiesbaden • Postfach 1329

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1967 | Montag, den 4. September 1967 | Nr. 36

Veröffentlichungen

3071

Verzicht der Firma Gutehoffnungshütte Aktienverein in Oberhausen auf das ihr gehörige Eisen- und Manganerzbergwerk „Schalstein" bei Neunkirchen.

Die Firma Gutehoffnungshütte Aktienverein in Oberhausen (Rhld.) hat durch notariell beglaubigte Erklärung vom 5. Mai 1965 auf das ihr gehörige, teilweise im Lande Hessen belegene Eisen- und Manganerzbergwerk

Schalstein bei Neunkirchen (Westerwald),

eingetragen im Berggrundbuch des Amtsgerichts Rennerod, Band 1, Blatt 6, gegenüber der Bergbehörde freiwillig verzichtet.

Unter Verweisung auf die §§ 158, 159 und 161 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61) wird dies hiermit öffentlich bekanntgemacht.

62 Wiesbaden, 18. 8. 1967

Hessisches Oberbergamt
Az.: 76 b 20 — Wel B 181 — Schalstein —

Gerichtsangelegenheiten

3072

Erlaubnisurkunde

371 a E — 1.1082: Herrn Siegfried Denfeld, geboren am 6. 2. 1943 in Bad Homburg v. d. H., wohnhaft in Oberursel/Taunus, In den Portwiesen 7, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet der Sozialversicherung mit Ausnahme der Knappschaftlichen Rentenversicherung für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. Ausf. VO. zum Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand" erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

6 Frankfurt (Main), 22. 8. 1967

Der Amtsgerichtspräsident
In Vertretung
Willer
Amtsgerichtsdirektor

3073 Aufgebote

Aufgebot

F 5/66: Die Hausfrau Dorothea Elisabeth Apel, geb. Eisenbach, in Reilos/Krs. Hersfeld, und Georg Wilhelm Apel, Reilos, Krs. Hersfeld, Haus Nr. 2, haben das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers in das im Grundbuch von Reilos, Band 5, Blatt 160, eingetragenen und in Reilos belegenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 29, Grünland, Auf der Mans, Größe 1,75 Ar, beantragt (§ 927 BGB).

Der im Grundbuch bisherige eingetragene Eigentümer Schreiner Philipp Eisenbach ist verstorben (16. Mai 1944).

Die derzeitigen Eigentümer werden aufgefordert spätestens in dem auf Dienstag, den 7. November 1967, 10.00 Uhr, Zimmer 12, vor dem hiesigen Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, ansonsten ihre Ausschließung erfolgen wird.

643 Bad Hersfeld, 21. 8. 1967

Amtsgericht

3074

Aufgebot

F 17/67: Die Witwe Maria Fischer in Ransbach, Haus Nr. 262, vertreten durch Rechtsanwalt Gesing, Bad Hersfeld hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer in das im Grundbuch von Ransbach, Band 20, Blatt 254, eingetragenen und in Ransbach belegenen Grundstücks,

lfd. Nr. 83, Flur 11, Flurstück 162, Ackerland, am Oberrain, Größe 18,66 Ar,

und das im Grundbuch von Ransbach, Band 22, Blatt 298, eingetragenen und in Ransbach belegenen Grundstücks,

Flur 11, Flurstück 161, Ackerland, am Oberrain, Größe 5,20 Ar, beantragt (§ 927 BGB).

Die im Grundbuch bisherigen eingetragenen Eigentümer a) Band 20, Blatt 254, Schmied Heinrich Rosenthal und dessen Ehefrau Anna Katharina, geb. Sippel, in Ransbach, b) Band 22, Blatt 298, Schmied Heinrich Rosenthal II, Heinrichs Sohn in Ransbach, sind verstorben.

Die derzeitigen Eigentümer werden aufgefordert spätestens in dem auf Dienstag, den 24. Oktober 1967, um 10.00 Uhr, Zimmer 12, vor dem hiesigen Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, ansonsten ihre Ausschließung erfolgen wird.

643 Bad Hersfeld, 21. 8. 1967 **Amtsgericht**

3075

Aufgebot

8 F 8/66: In der Aufgebotssache der Eheleute Ludwig Rübsam, Werkmeister und Liselotte Rübsam, geb. Spahn, beide wohnhaft in Mühlheim/Main, Alter Frankfurter Weg 101, wird durch Ausschlußurteil der Hypothekenbrief betr. die im Grundbuch von Mühlheim am Main, Band 49, Blatt 2499, in Abteilung III, lfd. Nr. 2, eingetragene Briefhypothek in Höhe von 2 000,— RM nebst bis zu 6% Jahreszinsen und 200,— RM Nebenleistungen, für die Hessische Landesbank — Staatsbank — in Darmstadt,

Grundstückseigentümer: Werkmeister Ludwig Rübsam und Frau Liselotte Rübsam, geb. Spahn; sämtlich 6052 Mühlheim/Main, Alter Frankfurter Weg 101;

für kraftlos erklärt.

605 Offenbach (Main), 16. 8. 1967

Amtsgericht, Abt. 8

3076 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 298 — 22. August 1967: Die Eheleute Dachdeckermeister Julius Otto Haas und Wilhelmine Haas, geb. Kopperschläger, in Oberdieten, haben durch Ehevertrag vom 1. Juni 1967 die Gütertrennung aufgehoben und den Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

356 Biedenkopf, 22. 8. 1967 **Amtsgericht**

3077 Neueintragung

GR 289 — 18. August 1967: Durch notariellen Vertrag vom 27. Juni 1967 haben die Eheleute Schlosser Gerhard Brussmann und Anita, geb. Eimer, Altenstadt/Hessen, Gütertrennung vereinbart.

647 Büdingen, 18. 8. 1967 **Amtsgericht**

3078 Neueintragung

GR 290 — 18. August 1967: Durch notariellen Vertrag vom 18. Mai 1967 haben die Eheleute Kaufmann Ernst Georg Dill und Ursula, geb. Neuhardt, in Büdingen, Gütertrennung vereinbart.

647 Büdingen, 18. 8. 1967 **Amtsgericht**

3079 Neueintragung

GR 436 — 16. August 1967: Eheleute Schreiner Walter Danz und Ursula Frida Irmgard, geb. Barner, in Oberscheld/Dillkreis.

Durch Vertrag vom 20. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 11. 8. 1967 **Amtsgericht**

3080 Neueintragung

GR 437 — 16. August 1967: Masch.-Ing. Ernst Teschner und Käthe, verw. Fritz, geb. Karle, in Dillenburg.

Durch Vertrag vom 29. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 11. 8. 1967 **Amtsgericht**

3081

6 GR 524 — 23. 8. 67: Zimmermann Adolf Bommhardt und Ehefrau Eva-Maria, geb. Sekol, Bischhausen, Sengelbach.

Durch Ehevertrag vom 29. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 24. 8. 1967 **Amtsgericht**

3082 **Neueintragung**

GR 323 — Betr.: Ehevertrag der Eheleute Walter Reitz und Ehrentraud, geb. Gans, Burg-Gemünden, Krs. Alsfeld.

Durch Vertrag vom 26. Mai 1967, errichtet vor dem Notar Paul Stumpf, Alsfeld, Urk.R. Nr. 433/67, haben die Eheleute Walter Reitz und Ehrentraud, geb. Gans, wohnhaft in Burg-Gemünden (Krs. Alsfeld), Gütertrennung vereinbart.

6313 Homberg (Krs. Alsfeld), 18. 7. 1967

Amtsgericht

3083

GR 1236 — 24. 5. 67: Kühling, Norbert, Kfm. Lehrling, Kassel, und Sylvia-Ilona, geb. Ballet. Gütertrennung durch Vertrag vom 18. 6. 1966.

GR 1236 A — 24. 5. 67: Sohl, Paul, Arbeiter, Kassel, und Rosa, geb. Fischer. Gütertrennung durch Vertrag vom 3. Mai 1967.

GR 1237 — 1. 6. 67: Thielemann, Hellmuth, Ing., Kassel, und Regina Karin, geb. Beer. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. 4. 1967.

GR 1237 A — 1. 6. 67: Franz, Theophil, Betriebsingenieur, Kassel, und Dr. med. dent. Margret, geb. Müller. Gütertrennung durch Vertrag vom 1. 2. 1967.

GR 1238 — 1. 6. 67: Friedrich, Hans, Kaufmann, Kassel, und Helga, geb. Deppisch. Gütertrennung durch Vertrag vom 29. 11. 1966.

GR 1238 A — 1. 6. 67: Schörling, Horst Paul, Handelsvertreter, Kassel, und Ingrid Isolde Elfriede, geb. Diers. Gütertrennung durch Vertrag vom 7. 11. 1966.

GR 1239 — 8. 6. 67: Stumpf, Friedrich, Schreinermeister, Weimar, und Frida, geb. Hartendorf. Gütertrennung durch Vertrag vom 17. 5. 1967.

GR 1239 A — 8. 6. 67: Bauer, Erich, Kaufmann, Kassel, und Martha, geb. Lenz. Gütertrennung durch Vertrag vom 13. 3. 1967.

GR 1240 — 8. 6. 67: Diedrich, Wilfried, Kriminal-Obermeister, Kassel, und Siglinde, geb. Falk. Gütertrennung durch Vertrag vom 2. 5. 1967.

GR 1240 A — 16. 6. 67: Westphal, Erich, Parkettleger, Baunatal, und Helga, geb. Hansson. Gütertrennung durch Vertrag vom 3. 5. 66.

GR 1241 — 16. 6. 67: Noll, Gerhard, Büroleiter, Kassel, und Heide, geb. Kochendörffer. Gütertrennung durch Vertrag vom 7. 3. 67.

GR 1241 A — 23. 6. 67: Voß, Wilhelm Heinz-Walter, Kassel, und Lieselotte Ingeborg, geb. Uhl. Gütertrennung durch Vertrag vom 16. 5. 67.

GR 1242 — 14. 7. 67: Arensböhmer, Karl Heinz Lothar, Kraftfahrzeugmeister, Sandershausen, und Inge, geb. Dettmar. Gütertrennung durch Vertrag vom 8. 6. 1967.

GR 1242 A — 14. 7. 67: Bein, Wilhelm, Wasserbauarbeiter, Wahnhausen, und Elise, geb. Bein. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. 5. 1967.

GR 1243 — 14. 7. 1967: Dr. med. Schaefer, Otfried, Facharzt, Kassel, und Dr. med. Schaefer-Amend, geb. Amend. Gütertrennung durch Vertrag vom 3. 6. 1967.

GR 1243 A — 14. 7. 67: Döring, Hubert Hermann Heinrich, Student der Rechtswissenschaften, Kassel, und Renate Hildegard Angelika, geb. Weber. Gütertrennung durch Vertrag vom 3. 6. 1967.

GR 1244 — 21. 7. 67: Wittrock, Gerhard, Bauingenieur, Kassel, und Marlene Waltraud, geb. Hosse. Gütertrennung durch Vertrag vom 28. 4. 1967.

GR 1244 A — 24. 7. 67: Koch, Friedrich Wilhelm, Feinmechaniker, Niedervellmar, und Ellen Lottchen Margret, geb. Wehe. Gütertrennung durch Vertrag vom 19. 6. 1967.

GR 1245 — 24. 7. 67: May, Erich, Kraftfahrer, Kassel, und Eva, geb. Braun. Gütertrennung durch Vertrag vom 30. 5. 1967.

GR 1245 A — 25. 7. 67: Wolf, Heinrich, Kaufmann, Kassel, und Ilse, geb. Schäfer. Gütertrennung durch Vertrag vom 9. 6. 1967.

GR 1246 — 25. 7. 67: Kargus, Günter, Kürschnermeister, Kassel, und Irene, geb. Kulle. Gütertrennung durch Vertrag vom 22. 5. 1967.

GR 1246 A — 3. 8. 67: Fuhrmann, Johann Heinrich, Rohstoffhändler, Kassel, und Marion Martha, geb. Achenbach. Gütertrennung durch Vertrag vom 2. 6. 1967.

GR 1247 — 3. 8. 67: Löwenstein, Günter, Kaufmann, Kassel, und Anneliese, geb. Riedemann. Gütertrennung durch Vertrag vom 28. 11. 1966.

GR 1247 A — 7. 8. 67: Ziegler, Karl-Heinz, Kfm. Angestellter, Kassel, und Gerda, geb. Knierim. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. 5. 1967.

GR 1248 — 7. 8. 67: Osterberg, Justus, Schichtführer, Lohfelden, und Barbara, geb. Kiersten. Gütertrennung durch Vertrag vom 29. 6. 67.

GR 1248 A — 11. 8. 67: Diekmeyer, Adolf, Kfm. Angestellter, Kassel, und Lydia, geb. Heise. Gütertrennung durch Vertrag vom 1. 11. 1966.

GR 1249 — 10. 8. 67: Lochowicz, Ernst, Kaufmann, Kassel, und Auguste, geb. Lennartz. Gütertrennung durch Vertrag vom 12. 7. 1967.

GR 1249 A — 21. 8. 67: Ewers, Franz, Fachberater für Organisation, Kassel, und Ingrid, geb. Lucan. Gütertrennung durch Vertrag vom 14. 7. 1967.

GR 1250 — 21. 8. 67: Kersten, Heinz, techn. Bundesbahnamtmann, Kassel, und Edith, geb. Engelhardt. Gütertrennung durch Vertrag vom 28. 7. 1967.

GR 1057 A — 10. 7. 1967: Lohne, August, Kaufmann, Kassel, und Henni, geb. Oelzen. Durch Vertrag vom 30. 5. 1967 ist die durch Ehevertrag vom 15. März 1963 getroffene Vereinbarung, daß die Gütergemeinschaft nach dem Tode des Erstversterbenden von dem Überlebenden mit dem Adoptivsohn Ernst August Lohne fortgesetzt werden soll, aufgehoben.

35 Kassel, 22. 8. 1967 **Amtsgericht**

3084

8 GR 483 — 9. August 1967: Eheleute Dr. Hermann Bölefahr, Neuenhain/Ts. und Herta Bölefahr, geb. Teetz, Frankfurt (Main).

In der notariellen Urkunde vom 8. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 24. 8. 1967

Amtsgericht

3085

8 GR 484 — 10. August 1967: Eheleute Weißbinder Erich Friedrich Siepe und Margarethe Elisabeth Siepe, geb. Villmer, beide wohnhaft in Königstein/Ts.

In der notariellen Urkunde vom 14. Juli 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 24. 8. 1967

Amtsgericht

3086

8 GR 485 — 24. August 1967: Eheleute Feinmechaniker Winfried Zipf und Irmgard Zipf, geb. Schneider, beide wohnhaft in Eppstein/Taunus.

In der notariellen Urkunde vom 30. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 24. 8. 1967

Amtsgericht

3087

GR 264 A: Metzger Karl Rüsseler, Ehefrau Marianne, geb. Kesper, beide in Korbach, Am Jungfernstein 16.

Durch notariellen Vertrag vom 30. Mai 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

354 Korbach, 22. 8. 1967 **Amtsgericht**

3088 **Neueintragung**

GR IV Nr. 43: Hutter, Bernhard, Elektro-Installateur, und Ingeborg Hutter, geb. Post, wohnhaft in Erbach i. Odw.

Durch notariellen Ehevertrag vom 22. 7. 1967 wurde der Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

612 Michelstadt, 23. 8. 1967 **Amtsgericht**

3089 **Neueintragungen**

GR 3744 — 17. 8. 67: Eheleute Heinrich Franz Peters und Eva Maria Ines Anna, geb. Schütze, in Neu-Isenburg 2.

Durch notariellen Vertrag vom 20. Juli 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3745 — 17. 8. 67: Eheleute Horst Emil Heinrich Rottke und Renate Brigitte, geb. Dardas, in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 7. 8. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3746 — 22. 8. 67: Eheleute Hans Kerwer und Anna, geb. Casper, in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 4. 8. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3747 — 28. 8. 67: Eheleute Ludwig Hölzl und Elfriede Marta, geb. Weinmann, in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 8. 8. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 28. 8. 1967

Amtsgericht, Abt. 5

3090 **Neueintragung**

GR 3748 — 28. 8. 1967: Eheleute Johann Schmidt und Karoline, geb. Stübing, in Offenbach (Main).

Der Mann hat das Recht der Ehefrau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

605 Offenbach (Main), 28. 8. 1967

Amtsgericht, Abt. 5

3091 Musterschutzregister

Neueintragung

MR 357 — 22. August 1967: a) Helmut Schwehn, Kaufmann, Eibelshausen/Dillkreis b) Ernst Pfeifer, Werkzeugmacher, Eibelshausen/Dillkreis, 4 Fotografien, darstellend ein „Fernsehgestell 100 C". Plastisches Erzeugnis, Schutzfrist 3 Jahre.

Tag und Stunde der Anmeldung: 17. August 1967, 10.17 Uhr.

634 Dillenburg, 22. 8. 1967 **Amtsgericht**

3092 Vereinsregister

Neueintragung

VR 77: Automobil-Club Gründchen im ADAC, eingetragener Verein. Sitz: Udenhausen, Kreis Alsfeld.

632 Alsfeld, 24. 8. 1967 **Amtsgericht**

3093

VR 24 — 24. August 1967: Schützenverein Tell Ehringshausen e. V. in Ehringshausen Kreis Wetzlar. Die Satzung ist am 26. Mai 1967 errichtet. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertritt zusammen mit dem Schriftführer den Verein.

6332 Ehringshausen (Krs. Wetzlar), 24. 8. 67 **Amtsgericht**

3094

VR 96 — 31. 7. 1967: Schützenverein Freischütz 1913, Anspach/Ts. Das Amtsgericht Usingen/Ts.

639 Usingen (Taununs), 31. 7. 1967 **Amtsgericht**

3095

VR 138 — 28. 8. 1967: Briefmarkensammlerverein Oberlahn-Weilburg in Weilburg.

629 Weilburg, 28. 8. 1967 **Amtsgericht**

3096 Vergleiche — Konkurse

3 VN 2/67 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen des **Kaufmanns Karl Seidel**, Eschwege, **Alleininhaber der Firma Bruno Kuster**, Eschwege, wird heute, am 22. August 1967, um 16.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Der Steuerbevollmächtigte Karl Jakob, Datterode, wird zum Vergleichsverwalter ernannt.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 27. September 1967, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Eschwege, Bahnhofstraße 30, 1. Stockwerk, Zimmer 121, anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden (zweifach).

Der Eröffnungsantrag nebst Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen liegen auf Zimmer 106 zur Einsichtnahme der Beteiligten auf.

344 Eschwege, 22. 8. 1967 **Amtsgericht**

3097

81 N 371/66: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **WBH-Wärmebedarfshandelsgesellschaft mbH.**, Frankfurt (Main), Kelsterbacher Straße 71, jetzt: Odenwaldstraße 32, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 6. Oktober 1967, um 10.10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 22. 8. 1967 **Amtsgericht, Abt. 81**

3098

43 N 37/66: Im **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma **Gastro-Betriebe GmbH.**, Gießen, Neue Bäue 22, gesetzlich vertreten durch die **alleinige Geschäftsführerin Edith Ballmann**, Gießen, Marburger Straße 34, ist Termin zur Gläubigerversammlung, Wahl eines Gläubigerausschusses und Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 6. 10. 1967, um 14.00 Uhr, Amtsgericht, Saal 118, anberaumt.

63 Gießen, 22. 8. 1967 **Amtsgericht**

3099

42 N 18/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Eigenheim-Siedlungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Private Bauträgergesellschaft** Gießen, Marburger Straße 112, ist am 25. August 1967, um 10.00 Uhr, **Anschlußkonkurs** eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Werner Schlich, Gießen, Landgrafenstraße 1.

Konkursforderungen sind bis zum 13. Oktober 1967 dem Gericht in 2 Stücken anzumelden.

Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der 29. September 1967, 15.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der 13. Oktober 1967, 14.00 Uhr, Amtsgericht, Saal 118.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung erlangt, bis zum 13. Oktober 1967 anzeigen.

63 Gießen, 25. 8. 1967 **Amtsgericht**

3100

50 N 32/67 und 50 N 42/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen **1. des Wäschers Manfred Bergmann** (50 N 42/67), **2. der Ehefrau Christiane Bergmann**, geb. Tauckel (50 N 32/37) ist Konkurs eröffnet.

35 Kassel, 10. 8. 1967 **Amtsgericht**

3101

50 N 1/67: In dem **Konkursverfahren** des **Baggerunternehmers Walter Lormes**, Kassel, Meißnerstraße 14, **Mitinhaber des handelsgerichtlich nicht eingetragenen Baggerei- und Planierungsbetriebes Lormes & Vogel**, Kassel, Miramstraße 35, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung auf den 3. Oktober 1967, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

35 Kassel, 18. 8. 1967 **Amtsgericht**

3102

50 VN 5/67 — **Vergleichsverfahren:** Die **Kommanditgesellschaft Heinz Val. Siebert KG.**, Kassel, Humboldtstraße 12, vertreten durch ihren **persönlich haftenden Gesellschafter, Kaufmann Heinz Valentin Siebert**, Kassel, Nordshäuser Straße 47, hat durch einen am 22. August 1967 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung ist bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Ziegler, Kassel, Ständeplatz 8, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

35 Kassel, 23. 8. 1967 **Amtsgericht**

3103

50 VN 6/67 — **Vergleichsverfahren:** Der **Kaufmann Heinz Valentin Siebert**, Kassel, Nordshäuser Straße 47, hat durch einen am 22. August 1967 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung ist bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Ziegler, Kassel, Ständeplatz 2, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

35 Kassel, 23. 8. 1967 **Amtgsericht**

3104

N 3/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Variato-Gruppe GmbH. (Montage und Fertigbau, Bauelemente)**, in 6301 Nonnenroth, Waldstraße, ist am 23. August 1967, um 17.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Arold in 6302 Lich, Garbenteicher Straße 3.

Anmeldefrist bis 23. September 1967.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 4. Oktober 1967, 9.30 Uhr, Friedrichstraße 19, Raum 11. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 23. September 1967.

6312 Laubach, 23. 8. 1967 **Amtsgericht**

3105

Beschluß

N 1/66: In dem **Konkursverfahren** der Firma **Vogelsberger Früchteverwertung Eva Martin KG.**, Schotten wird zur Prüfung weiterer angemeldeter Forderungen Termin vor dem unterzeichneten Gericht bestimmt auf Donnerstag, den 26. Oktober 1967, um 10.00 Uhr.

6479 Schotten, 17. 8. 1967 **Amtsgericht**

3106

Beschluß

3 VN 2/67 — **Vergleichsverfahren:** Der **Heinz Best, Fußbodenbeläge, Estriche, Möbel**, Krofdorf, Gleiberg, Hauptstraße 91, hat durch einen am 25. 7. 1967 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 Vergl. Ordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Karl-Heinz Wörner, Wetzlar, zum vorläufigen Verwalter bestimmt.

Über Vermögensgegenstände darf der Schuldner nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters bestimmen. Verbindlichkeiten darf er nur mit dessen Zustimmung eingehen.

633 Wetzlar, 22. 8. 1967 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3107

Beschluß

6 K 5/67: Die im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 162, Blatt 5096, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 9 a, Flurstück 7/1, Lieg.-B. 4251, Hof- und Gebäudefläche, Im Lech 1 a, Größe 3,28 Ar,

lfd Nr. 2, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 9 a, Flurstück 9/1, Hofraum, Im Lech 1 a, Größe 0,05 Ar,

sollen am 31. Oktober 1967, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 1. 67 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Elisabeth Schmitt, geb. Meyer, Königstein (Taunus).

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 76 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 31. 7. 1967

Amtsgericht

3108

3 K 11/66: Das im Erbbaugrundbuch von Bad Nauheim, Band 96, Blatt 3470, eingetragene Erbbaurecht, lastend auf dem im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde der Stadt Bad Nauheim eingetragene Grundstück,

Flur 10, Nr. 227/1, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Platz 4, 3,21 Ar,

das zur Zeit der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks auf den Namen der Erbbauberechtigten, a) Hausfrau Auguste Vill, geb. Hepp, in Klingenberg a/M., b) Maschinenschlosser Werner Kässler, Bad Nauheim, zu a) und b) in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen war,

soll am Mittwoch, den 6. Dezember 1967, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle Bad Nauheim, Parkstraße 17, Zimmer Nr. 2, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 19. April 1967 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert des Erbbaurechts 115 000,— DM. Die Festsetzung ist rechtskräftig.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

635 Bad Nauheim, 22. 8. 1967

Amtsgericht

3109

61 K 12/67: Die im Grundbuch von Nieder-Beerbach, Band 11, Blatt 611, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Nieder-Beerbach, Flur 1, Flurstück 248, Hof- und Gebäudefläche, Am Pechkopf zu 5, Größe 1,81 Ar, und

Nr. 2, Gemarkung Nieder-Beerbach, Flur 1, Flurstück 248, Hof- und Gebäudefläche, Am Pechkopf 5, Größe 1,81 Ar,

sollen am Donnerstag, 9. November 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Zimmer 506, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 5. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Georg Dorsam, Fabrikarbeiter, Nieder-Beerbach zu 1/2, 2. seine Ehefrau Katharina, geb. Mai, daselbst zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 22. 8. 1967

Amtsgericht, Abt. 61

3110

Beschluß

8 K 53/66: Die im Grundbuch von Niederroßbach, Band 20, Blatt 704, Band 20, Blatt 705, Band 20, Blatt 706, sowie in Manderbach, Band 32, Blatt 1103, eingetragenen Grundstücke bzw. Grundstücksanteile,

a) eine ideelle Hälfte des im Grundbuch von Niederroßbach, Band 20, Blatt 704, eingetragenen in der Gemarkung Niederroßbach belegenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Parz. 433, Wald (Holzung), auf dem Bauernweg, Größe 12,80 Ar;

b) den im Grundbuch von Niederroßbach, Band 20, Blatt 705, eingetragenen, in der Gemarkung Niederroßbach belegenen Grundstücken,

lfd. Nr. 1, Flur 16, Parz. 100, Ackerland, auf dem Högeldorn, 4. Gew., Größe 0,71 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 12, Parz. 224, Grünland, daselbst, 4. Gew., Größe 0,59 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 21, Parz. 14, Wald (Holzung), Höbelstück, Größe 1,76 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 21, Parz. 12, Wald (Holzung), daselbst, Größe 5,15 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 6, Parz. 241/2, Ackerland (Obstb.), hinter dem Kirchhof, Größe 1,49 Ar;

c) fünf ideellen Sechzehnteln der im Grundbuch von Niederroßbach, Band 20, Blatt 706, eingetragenen, in der Gemarkung Niederroßbach belegenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 17, Parz. 206, Wald (Holzung), Haubergsacker, im Ziegenbach, Größe 20,38 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 17, Parz. 207, Wald (Holzung), Haubergsacker, im Ziegenbach, Größe 13,42 Ar;

d) den im Grundbuch von Manderbach, Band 32, Blatt 1103 eingetragenen, in der Gemarkung Manderbach belegenen Grundstücken,

lfd. Nr. 1, Flur 17, Parz. 294, Hof- und Gebäudefläche, Neustraße 40, Größe 1,80 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 17, Parz. 295, Hofraum, Neustraße 14, Größe 1,65 Ar,

sollen am 13. Dezember 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 4. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manderbach, Band 32, Blatt 1103.

1 a) Ehefrau Marianne Groß, geb. Schwehn, in Manderbach, b) Viehkaufmann Adolf Schwehn in Manderbach, c) Eisenbahner Oskar Schwehn in Manderbach, in ungeteilter Erbengemeinschaft,

Niederroßbach, Band 20, Blatt 704.

1 a) Ehefrau Marianne Groß, geb. Schwehn, in Manderbach, b) Viehkaufmann Adolf Schwehn in Manderbach, c) Eisenbahner Oskar Schwehn in Manderbach, zu 1/2 Anteil in ungeteilter Erbengemeinschaft,

Niederroßbach, Band 20, Blatt 705.

1 a) Ehefrau Marianne Groß, geb. Schwehn, in Manderbach, b) Viehkaufmann Adolf Schwehn in Manderbach, c) Eisenbahner Oskar Schwehn in Manderbach, in ungeteilter Erbengemeinschaft,

Niederroßbach, Band 20, Blatt 706.

4 a) Ehefrau Marianne Groß, geb. Schwehn, in Manderbach, b) Viehkaufmann Adolf Schwehn in Manderbach, c) Eisenbahner Oskar Schwehn in Manderbach, in ungeteilter Erbengemeinschaft, zu ideellen 5/16.

Der Wert der Grundstücke bzw. Grundstücksanteile ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: Flur 17, Flurstück 294 = 18 700,— DM, Flur 17, Flurstück 295 = 1300,— DM, Flur 3, Flurstück 433 = 200,— DM, Flur 16, Flurstück 100 = 20,— DM, Flur 12, Flurstück 224 = 20,— DM, Flur 21, Flurstück 14 = 25,— DM, Flur 21, Flurstück 12 = 60,— DM, Flur 6, Flurstück 241/2 = 60,— DM (Grundstückshälfte), Flur 17, Flurstück 206 = 75,— DM, Flur 17, Flurstück 207 = 37,50 DM, 5/16 Grundstücksanteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 21. 8. 1967 **Amtsgericht**

3111

84 K 12/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch (Wohnungsgrundbuch) von Frankfurt (Main), Bezirk 10, Band 14, Blatt 655, eingetragene 1/10 (ein Zehntel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 97, Flurstück 3, Kettenhofweg 85, Ecke Lindenstraße 17, Hof- und Gebäudefläche, Größe 6,59 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts,

am 7. November 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Miteigentümerin (Wohnungseigentümerin) am 14. Februar 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Frau Martha Aude, Frankfurt (Main), Kettenhofweg 85.

Der Wert des Grundstücksanteils mit dem Sondereigentum ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 78 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 18. 8. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

3112

84 K 16/67 — **Zwangsversteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 48 H, Band 29, Blatt 1074, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung 48 H (Niederursel) h. A., Flur 7, Flurstück 77/4, Hof- und Gebäudefläche, Goldgrubenstraße 25, Größe 3,02 Ar,

am 28. November 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 2. 67 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Frau Theodora — genannt Thea — Baar, 6 Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 24. 8. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

3113

K 23/67: Das im Grundbuch von Staden, Band 5, Blatt 292 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Staden, Flur 5, Flurstück 35/7, Lieg.-B. 268, Bauplatz, Holzweg 12 (jetzt Wohnhaus), Größe 9,53 Ar,

soll am Montag, 20. November 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 5. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Autoschlosser Werner Unger, zu 1/2, b) Erika Unger, geb. Steinhauer, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 671,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 4. 8. 1967

Amtsgericht

3114

5 K 55/66: Das im Grundbuch von Giesel, Band 13, Blatt 463, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Giesel, Flur 5, Flurstück 88/2, Bauplatz, Am Mühlberg, Größe 6,31 Ar,

soll am 19. Oktober 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 12. 66 (Tag desVersteigerungsvermerks): Maurer Gerhard Meyer in Hosenfeld (jetzt: Giesel).

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 65 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

64 Fulda, 25. 8. 1967 **Amtsgericht**

3115

K 5/57: Das im Grundbuch von Krumbach, Band 11, Blatt 503, eingetragene Grundstück,

Flur 1, Nr. 297, Bauplatz, Gartenstraße 7, Größe 4,78 Ar,

soll am Montag, den 30. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw. durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 5. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arnim Maas, Bäcker und Konditor in Bensheim-Auerbach.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5 736,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odenw.), 17. 8. 1967

Amtsgericht

3116

Beschluß

5 K 30/66: Das Zwangsversteigerungsverfahren über die im Grundbuch von Ballersbach, Band 31, Blatt 1046, auf den Namen des Krankenpflegers Lothar Müller in Ballersbach eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1 und 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstücke wird a u f g e h o b e n, weil die betriebende Gläubigerin, die Firma Betonsteinwerk Hermann Willeck KG. in Werdorf, vertreten durch Rechtsbeistand Hermann Kraft in Wetzlar, ihren Zwangsversteigerungsantrag zurückgenommen hat.

Der Termin am 19. Oktober 1967 wird daher n i c h t stattfinden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6348 Herborn, 25. 8. 1967 **Amtsgericht**

3117

Beschluß

K 1/67: Das im Grundbuch von Friedrichsfeld, Band 4, Blatt 77, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedrichsfeld, Flur 2, Flurstück 75, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 22, Größe 7,00 Ar,

soll am 27. Oktober 1967, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 3. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Elfriede Jung, geb. Klinner, in Friedrichsfeld Nr. 22.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 26 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3522 Karlshafen, 21. 8. 1967 **Amtsgericht**

3118

51 K 106/66: Das im Grundbuch von Obervellmar, Band 6, Blatt 150, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Obervellmar, Flur 13, Flurstück 9/5, Lieg.-B. 380, Geb.-B. 339, Hof- und Gebäudefläche, Rote Breite 9, Größe 26,01 Ar,

soll am 14. November 1967, um 8.50 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 12. 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Witwe des Metzgermeisters Wilhelm Viereck, Johanna, geb. Bein, b) Fräulein Gisela Viereck, beide in Obervellmar, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 21. 8. 1967 **Amtsgericht**

3119

Beschluß

7 K 14/67: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Lampertheim, Band 32, Blatt 2267, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 18, Flurstück 69, Gartenland, Obstbaumstück, die Hubengärten, Größe 9,41 Ar,

soll am Mittwoch, den 29. November 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 3. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Karlheinz Roth und Ehefrau Rosemarie, geb. Dreißigacker, zu je 1/2 in Lampertheim.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 1411,50 DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 22. 8. 1967

Amtsgericht

3120

Beschluß

7 K 43/67: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Biblis, Band 37, Blatt 2489, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biblis, Flur 11, Flurstück 276, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 1, Größe 4,06 Ar,

soll am Mittwoch, den 15. November 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 3. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Albert Heinrich Kappel und Ehefrau Johanna, geb. Stettmeier, in Biblis in Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 63 740,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 22. 8. 1967

Amtsgericht

3121

K 6/66: Die im Grundbuch von Laubach, Band 46, Blatt 2248, eingetragenen Grundstücke, der Gemarkung Laubach,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 322, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 19, Größe 0,59 Ar, Schätzwert nach § 74 a Abs. 5 ZVG 11 903,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 323, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 19, Größe 0,49 Ar, Schätzwert nach § 74 a Abs. 5 ZVG 12 120,— DM,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 324/1, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 19, Größe 0,69 Ar, Schätzwert nach § 74 a Abs. 5 ZVG 10 906,70 DM,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 321/1, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 19, Größe 0,07 Ar, Schätzwert nach § 74 a Abs. 5 ZVG 289,— DM,

sollen am 12. Oktober 1967, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrichstraße 19, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Helmut Schmandt und Elisabeth Schmandt, geb. Gerlach, beide in Laubach, Obergasse 19, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6312 Laubach, 25. 8. 1967 **Amtsgericht**

3122

7 K 33/65: Die im Grundbuch von Klein Steinheim in Band 24, Blatt 1169, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Klein Steinheim, Flur 1, Nr. 191/3, Lieg.-B. 1196, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 4, Größe 22,64 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Klein Steinheim, Flur 1, Nr. 190/1, Lieg.-B. 1196, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 4, Größe 1,89 Ar,

sollen am Mittwoch, den 18. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am Tage des Versteigerungsvermerks (3. 8. 1965): Gastwirt Willi Kawell in Steinheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 573 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 23. 8. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

3123

5 K 23/66: Das im Grundbuch von Geisenheim, Band 87, Blatt 2903, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Geisenheim, Flur 3, Flurstück 22/11, Hof- und Gebäudefläche, Dippehäuser Straße 32, Größe 5,10 Ar,

soll am 27. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdesheim/Rh., durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 1. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rahn, Horst, Geisenheim-Marienthal.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

622 Rüdesheim (Rhein), 22. 8. 1967

Amtsgericht

3124

4 K 6/65: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Treysa, Band 45, Blatt 1630, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 15, Gemarkung Treysa, Flur 16, Flurstück 19/1, Geb.-B. 382, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 12, Größe 6,64 Ar,

soll am Montag, den 6. 11. 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Treysa, Steinkautsweg Nr. 2, Zimmer Nr 12 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 10. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metzger und Viehhändler Hans Bierwirth, Treysa.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3578 Treysa, 22. 8. 1967 **Amtsgericht**

3125

1 K 24/66: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Anspach (Taunus), Band 74, Blatt 2700, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Anspach, Flur 6, Flurstück 77/12, Lieg.-B. 1483, Hof- und Gebäudefläche, Stabelsteinerweg 18 c, Größe 6,12 Ar,

soll am Donnerstag, den 19. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Ts.), Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 11. 66 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Werner Wick, Anspach (Ts.). Als Miteigentümerin der anderen ideellen Grundstückshälfte ist eingetragen: Ehefrau Helga Wick, geb. Bieber, Anspach (Ts.).

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 26 971,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

639 Usingen (Ts.), 23. 8. 1967

Amtsgericht

3126

Beschluß

61 K 45/67: Die im Grundbuch von Sonnenberg, Band 94, Blatt 2402, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 205/1, Hof- und Gebäudefläche, Nietzschestraße 47, Größe 4,67 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 13, Flurstück 204/3, Hofraum, daselbst, Größe 0,53 Ar,

sollen am 6. November 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Gerd Frankenfeld, Wiesbaden-Biebrich, Nibelungenstraße 9.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: lfd. Nr. 1 auf 133 000,— DM, lfd. Nr. 3 auf 2 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 23. 8. 1967 **Amtsgericht**

Öffentliche Ausschreibungen

3127

Hanau: Die Bauleistungen für die Anlage einer Linksabbiegespur und den Ausbau der Einmündung der Landesstraße Nr. 3446 in die B 8/40 bei Bischofsheim Krs. Hanau sollen vergeben werden.

Die Leistungen umfassen u. a.:

ca. 1 500 cbm	Bodenabtrag einschl. Mutterboden
ca. 700 cbm	Frostschutzmaterial einbauen
ca. 850 t	Bindemittelmineralgemisch 0/35 mm
ca. 2 200 qm	Binder 0/25 mm
ca. 2 600 qm	Binder 0/18 mm
ca. 2 700 qm	Asphaltfeinbeton 0/12 mm
ca. 170 lfd. m	Betonhochbordsteine einschl. Rinne Verbundpflaster und sonstige Arbeiten.

Bauzeit: 50 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von DM 5,— ab Montag, den 4. September 1967 abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Mittwoch, 13. September 1967, um 10.30 Uhr, beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau/M., Hainstr. 32. Zuschlags- und Bindefrist: 4. Oktober 1967.

645 Hanau, 25. 8. 1967 Hessisches Straßenbauamt

3128

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Ausbau der Ortsdurchfahrt Idstein — Wiesbadener Straße — im Zuge der Bundesstraße 275 zwischen Str.-km 12,630 und 13,510 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

4 200 cbm	Erdbewegung, davon Bodenkl. 2.27 = 2 000 cbm,
2 100 cbm	Frostschutzschicht Körnung 0/50 mm (30 cm dick),
7 200 qm	Rüttelschotterunterbau oder Mineralbeton (20 cm dick),
7 200 qm	Asphaltbinderschicht 0/18 mm (ca. 4 cm dick),
7 200 qm	Asphaltfeinbetonschicht 0/12 mm (ca. 3 cm dick).

Bauzeit: 80 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von DM 6,50 abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt/M. Nr. 68 30, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: Ausbau B 275 — Ortsdurchfahrt Idstein, Wiesbadener Straße — einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung).

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 29. 8. 1967 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Selbstabholer können gegen Vorlage der Vollmacht die Angebote ab diesem Tage in der Zeit von 8,00 bis 17.00 Uhr abholen.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 14. 9. 1967, 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 22. 8. 1967 Hessisches Straßenbauamt

3129

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der Bundesstraße 275 zwischen Neuhof und Eschenhahn von Str.-km 7,450 bis Str.-km 8,325 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

1 000 cbm	Mutterboden abtragen,
6 700 cbm	Erdbewegung, davon Bodenkl. 2.27 = 700 cbm und Bodenkl. 2.28 = 5 000 cbm,
300 cbm	Frostschutzschicht Körnung 0/50 mm,
1 200 qm	bit. Tragschicht 0/35 mm (ca. 6 cm dick),
1 200 qm	Schotterunterbau 35/55/75 mm (ca. 20 cm dick),
7 500 qm	Asphaltbinderschicht 0/18 mm (ca. 4 cm dick),
7 500 qm	Asphaltfeinbetonschicht 0/12 mm (ca. 3 cm dick).

Bauzeit: 80 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von DM 6,— abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt/M. Nr. 68 30, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: B 275 zwischen Neuhof und Eschenhahn, einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung).

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 31. 8. 1967 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Selbstabholer können gegen Vorlage der Vollmacht die Angebote ab diesem Tage in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr abholen.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 18. 9. 1967, 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 25. 8. 1967 Hessisches Straßenbauamt

3130

Dillenburg: Für eine Verbreiterung und Deckenverstärkung der K 378, km 0,450 bis 3,166 zwischen Burgsolms und Bahnhof Braunfels / Krs. Wetzlar sollen u. a. vergeben werden etwa:

12 000 cbm	Erdarbeiten
2 000 m	Entwässerungsgraben
1 000 m	Entwässerungsleitungen ϕ 30 cm
3 800 t	Frostschutz
3 400 t	Schotterunterbau
17 500 qm	Asphaltbinder — 150 kg/qm —
17 000 qm	Asphaltfeinbeton — 65 kg/qm —
1 000 m	Flachbordsteine F 15

Bauzeit: 100 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Dillenburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6820) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 26. 9. 1967, 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstr. Zuschlags- und Bindefrist bis 30. 10. 1967.

634 Dillenburg, 28. 8. 1967 Hessisches Straßenbauamt

unentbehrlich

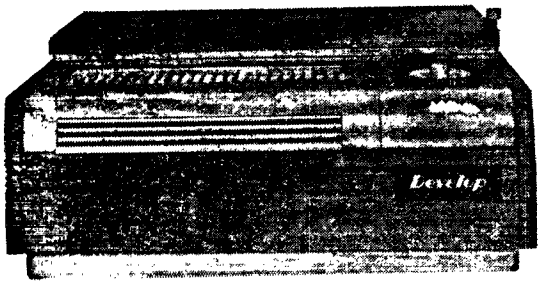

So unentbehrlich wie Ihr Telefon ist ein Develop im modernen Büro. Develop Photo-Schnellkopiergeräte sind Bürogeräte, wie sie sein sollen: vielseitig, schnell, einfach, bequem und sicher in Handhabung und Arbeitsweise.
Wir informieren Sie ausführlich

Develop KG Dr. Eisbein & Co
7016 Gerlingen 1 bei Stuttgart
Telefon: Ditzingen (07156) 8751
Vorwahl Stuttgart (890) 8751

Develop

In Ihrer Dienstwohnung können Sie nur bis zur Pensionierung wohnen

(Mit einem BHW-Bausparvertrag brauchen Sie diesen Tag nicht zu fürchten)

Wenn Sie erst nach Ihrer Pensionierung damit beginnen, sich um eine andere Wohnung zu bemühen, ist es oft zu spät. Eine Verschlechterung Ihres Wohnungsstandards wäre die Folge. Sorgen Sie deshalb vor. Schließen Sie so früh wie möglich einen BHW-Bausparvertrag ab! Mit niedrigen Sparraten, Zinsen und Wohnungsbauprämien sammeln Sie die Mittel an, die Sie später benötigen, um eine Eigentumswohnung oder ein Eigenheim zu erwerben.

Leichter mit dem Beamtenheimstättenwerk

BHW

Bausparkasse für Angehörige des öffentlichen Dienstes
325 Hameln (Weser)
Kastanienwall

Fordern Sie noch heute unsere Schrift „Heimstätten für Angehörige des öffentlichen Dienstes" an, die wir Ihnen auf Wunsch kostenlos zusenden.

3131

Dillenburg: Für die Verrohrung des Hainbaches durch die Landesstraße Nr. 3283 in der Gemarkung Bonbaden (Kreis Wetzlar) sollen u. a. vergeben werden:

Abbruch des vorhandenen 3-feldrigen Gewölbedurchlasses, 15 lfd. m muffenlose Schleuderbetonrohre NW 1400 mm verlegen

Bauzeit: 60 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 4,50 DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Dillenburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6820) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 12. 9. 1967, um 11.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstr. Zuschlags- und Bindefrist bis 10. 10. 1967.

634 Dillenburg, 24. 8. 1967 **Hessisches Straßenbauamt**

3132

Dillenburg: Für den Um- und Ausbau der B 253 zwischen Dillenburg und Frohnhausen, km 2,090 bis km 3,923 sollen u. a. vergeben werden:

60 000 cbm	**Erdbewegung**
2 700 cbm	**Frostschutz 0/35 bzw. 0/50 (20 bis 40 cm dick)**
8 300 t	**Schotterunterbau 35/55 (25 cm dick)**
16 820 qm	**Asphaltbinderschicht 0/35**
16 650 qm	**Asphaltbinderschicht 0/18**
16 500 qm	**Asphaltfeinbeton 0/8**
1 425 lfd. m	**Betonrohre ⌀ 30 cm**

Bauzeit: 290 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Dillenburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6820) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 12. 9. 1967, 11.10 Uhr im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstr. Zuschlags- und Bindefrist bis 13. 10. 1967.

634 Dillenburg, 28. 8. 1967 **Hessisches Straßenbauamt**

3133

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Zwischenausbau der Bundesstraße 8 zwischen Königstein und Glashütten (Str.-km 11,550 bis 17,518) in 2 Teilabschnitten, sowie einer Kurvenverlegung zwischen Str.-km 15,550 und 15,975, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

2 000 cbm	**Mutterboden abtragen,**
8 100 cbm	**Erdbewegung, davon Bodenkl. 2,27 1300 cbm und Bodenkl. 2,28 = 200 cbm,**
3 200 cbm	**Frostschutzschicht Körnung 0/50 mm (mind. 30 cm dick),**
2 750 qm	**bit. Unterbau 0/35 mm (ca. 15 cm dick),**
5 500 qm	**Schotterunterbau 35/55/75 mm (25 cm dick),**
20 350 qm	**Asphaltbinderschicht 0/18 mm (ca. 4 cm dick),**
20 350 qm	**Asphaltfeinbetonschicht 0/12 mm (ca. 3 cm dick)**

Bauzeit: 200 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von DM 8,— abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt/M., Nr. 68 30 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: Zwischenausbau der B 8 zwischen Königstein und Glashütten, einzuzahlen (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung).

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 28. 8. 1967 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Selbstabholer können gegen Vorlage der Vollmacht die Angebote ab diesem Tage in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr abholen.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 19. 9. 1967, 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 24. 8. 1967 **Hessisches Straßenbauamt**

3134

Weilburg (Lahn): An Bauleistungen sollen vergeben werden:

1. Neubau einer Feldwegunterführung der Umgehung Allendorf, Kr. Oberlahn, im Zuge der Bundesstraße 49, Bau-km 0,8 + 33,40; Einfeldbrücke, Stützweite = 8,00 m.

Leistungen u. a.:

800 cbm	**Erdbewegung**
580 cbm	**B 225 Unterbau**
70 cbm	**B 300 Überbau**
35 t	**Betonstahl I**
10 t	**Betonstahl IIa**

einschl. Nebenarbeiten.

Bauzeit: 216 Werktage

2. Neubau des Unterführungsbauwerkes der K 448 unter die B 49 der Umgehung Allendorf, Kr. Oberlahn, Bau-km 1,1 + 69,80; Einfeldbrücke, Stützweite = 11,30 m.

Leistungen u. a.:

2 800 cbm	**Erdbewegung**
550 cbm	**B 225 Unterbau**
110 cbm	**B 300 Überbau**
35 t	**Betonstahl I**
15 t	**Betonstahl IIa**

einschl. Nebenarbeiten.

Bauzeit: 216 Werktage

Einzuzahlender Betrag zu 1. und 2. je 15,— DM.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind schriftlich beim Hess. Straßenbauamt Weilburg/L., Frankfurter Str. 13 bis zum 1. September 1967 anzufordern.

Der Anforderung ist der Einzahlungsbeleg des Betrages an die Staatskasse Weilburg, Postscheckkonto 6829 Frankfurt/M unter Angabe der Zweckbestimmung beizufügen. Der eingezahlte Betrag wird nach Übersendung des Leistungsverzeichnisses in keinem Fall zurückerstattet.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung nur durch die Post dem Bieter übersandt.

Das Angebot ist in festverschlossenem Umschlag, versehen mit dem Kennwort zu 1. „Neubau einer Feldwegbrücke im Zuge der Umgehung Allendorf (B 49)" zu 2. „Neubau des Unterführungsbauwerkes der K 448 im Zuge der Umgehung Allendorf (B 49)" beim Hess. Straßenbauamt Weilburg einzureichen.

Eröffnungstermin: 26. September 1967, 10.00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 24 Werktage.

Weilburg/Lahn, 23. 8. 1967 **Hessisches Straßenbauamt**

3135

Bei der Stadt Kassel (ca. 212 000 Einwohner, Ortsklasse S) sind zu besetzen

a) die Stelle eines

Stadtoberbauamtmanns

(BesGr. A 12 HBesG.)

Aufgabengebiet: Leitende Tätigkeit in der Straßenbauabteilung des Tiefbauamtes (Durchführung des Neubaues von übergeordneten Straßen, z. B. Bundesstraßen, Landesstraßen, Autobahnzubringer usw.).

Voraussetzung: Ausbildung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst und mehrjährige Praxis sowohl im Stadtstraßenbau als auch im städtischen Tiefbauwesen.

b) die Stelle eines

Stadtoberbauinspektors

(BesGr. A 10 HBesG.)

Aufgabengebiet: Baustoffbeschaffung des Tiefbauamtes sowie Anlage und Unterhaltung aller Verkehrsleiteinrichtungen (Signalanlagen, Fußgängerüberwege, Fahrbahnmarkierungen, Verkehrs- und Straßenbeschilderung).

Voraussetzung: Ausbildung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst — Fachrichtung Tiefbau — sowie praktische Erfahrungen im städtischen Tiefbau.

Die Stelle zu a) ist zum 1. 1. 1968, zu b) sofort zu besetzen.

Trennungsgeld und Umzugskostenentschädigung werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewährt. Bei Beschaffung von Wohnraum ist die Stadt behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Abschrift von Prüfungs- und Tätigkeitszeugnissen) sind bis zum 30. September 1967 zu richten an

MAGISTRAT DER STADT KASSEL
— Personalamt —

3136

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der Bundesstraße 455 innerhalb der Ortsdurchfahrt von Oberursel (Liebfrauenstraße) zwischen Bau-km 0,020 und 0,145 (Str.-km 17,360 bis 16,693) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

1 100 qm	Fahrbahnaufbruch,
1 100 qm	Frostschutzschicht Körnung 0/50 mm (25 cm dick),
950 qm	Schotterunterbau 35/55/75 mm (25 cm dick),
950 qm	Asphaltbinderschicht 0/18 mm (ca. 4 cm dick),
950 qm	Asphaltfeinbetonschicht 0/12 mm (ca. 3 cm dick).

Bauzeit: 40 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von DM 3,50 abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt/M., Nr. 68 30, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: Ausbau der Liebfrauenstraße in Oberursel, einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung).

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Selbstabholer können gegen Vorlage der Vollmacht die Angebote in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr abholen.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 13. September 1967, 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 23. 8. 1967 Hessisches Straßenbauamt

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

Günter Rode
DIPL.-GARTENBAUINSPEKTOR
Garten- und Landschaftsbau
6101 Braunshardt b. Darmstadt · Am Stein 4—6
Fernsprecher 0 61 50 - 8 20
65 Mainz · Wallaustr. 43 Fernsprecher 6 14 71

INGENIEURBÜRO
BATSCHAUER u. SOMMER
BAUINGENIEURE BDB
6202 WIESBADEN-BIEBRICH
Rathausstraße 72 b · Telefon 6 58 57

Planung und Bauleitung für
Wasserversorgung
Straßenbau
Entwässerung
Industrie-Abwasser
Wasserbau
Kläranlagen
Statische Berechnungen

DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN
Beratende Ingenieure VBI
Tiefbautechnisches Büro
WIESBADEN
Adolfstraße 14 Tel.-Sa.-Nr. 37 20 85, 37 20 86

KANALISATION
KLÄRANLAGEN
WASSERVERSORGUNG
STRASSENBAU
BERATUNG
ENTWURF
BAULEITUNG

ELEKTRO- **KERN** ANLAGEN- UND GERÄTEBAU
Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon-, Antennen- u. Blitzschutzanlagen, Reparaturen, Projektierungen
FRANKFURT/MAIN-Nied · Mainzer Landstraße 691 · Tel. 38 33 03

Dipl.-Ing. F. Springer
Ingenieurbüro für Bauwesen
WIESBADEN · Brunnenstraße 31 · Telefon 7 46 03

HEINRICH STEUL KG
Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau
Wetzlar/Lahn · Falkenstr. 22-24 · Fernsprecher 2603

Andere Behörden und Körperschaften

3137

Wahl zur Delegiertenversammlung der Landeszahnärztekammer Hessen

Der Kammervorstand hat gemäß § 2 der Wahlordnung vom 11. 6. 1959 die Frist für die Wahl der Delegiertenversammlung auf 2. 12. 1967, um 12.00 Uhr, bis 12. 12. 1967, um 12.00 Uhr, festgesetzt.

Wahlvorschläge, die gemäß § 3 der Wahlordnung von mindesten 20 Wahlberechtigten zu unterschreiben sind, müssen nach § 7 der Wahlordnung dem Wahlausschuß der Landeszahnärztekammer Hessen, 6000 Frankfurt/M., Metzlerstr. 21, bis spätestens 23. September 1967, um 12.00 Uhr, eingereicht werden.

Die Wählerverzeichnisse sind gemäß § 6 der Wahlordnung in der Zeit vom 3. bis 30. Oktober 1967 in den Landkreisen bei den Landräten, in den kreisfreien Städten bei den Magistraten öffentlich ausgelegt.

Ansprüche auf Aufnahme und Einwendungen gegen die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse müssen bis spätestens 31. Oktober 1967, um 18.00 Uhr, schriftlich beim Wahlleiter, Frankfurt/M., Metzlerstr. 21, erhoben werden.

6 Frankfurt, 25. 8. 1967

Der Wahlleiter für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landes-Zahnärztekammer Hessen
Stiefel, Direktor

3138

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 22. August 1967 sind die Sparkassenbücher Nr. 01-59332, 01-596165 und 01-597390, lautend auf Herrn Dr. Rainer Wötzel und Frau Irene geb. Biegler, Langen, Nördl. Ringstraße 7, für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 22. 8. 1967

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN
Der Vorstand

3139

Aufforderung: Die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher ist beantragt worden:

Nr. 04-41 248, }
Nr. 04-505 428 } lautend auf Heinrich Zorbach, Ffm., Hintergasse 10
Nr. 16-15304 lautend auf Herbert Burkatzki, Ffm., Waldschulstr. 20
Nr. 42-420 lautend auf Renate Vortmann geb. Fink, Ffm., Seckbacher Landstraße 61

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6 Frankfurt (Main), 23. 8. 1967

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN
Der Vorstand

3140

Kraftloserklärung: Nachstehende Sparkassenbücher werden durch Beschluß des Vorstandes für kraftlos erklärt:

ausgestellt von der Hauptzweigstelle Rimbach das Spark.-Buch Nr. 1703 lautend auf Regine Mück geb. Wenzel, Rimbach,

ausgestellt von der Hauptzweigstelle Viernheim die Spark.-Bücher Nr. 21930 lautend auf Hans Rainer Grünbaum, Viernheim und Nr. 20757 lautend auf Hannelore Busalt, Viernheim,

ausgestellt von der Hauptzweigstelle Mörlenbach ferner der Hinterlegungsschein Nr. 1347 zum Spark.-Buch Nr. 8476 lautend auf Karl-Friedrich Zeller, Mörlenbach.

6148 Heppenheim, 25. 8. 1967

BEZIRKSSPARKASSE HEPPENHEIM (BERGSTR.)

3141

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 23. August 1967 ist das Sparkassenbuch Nr. 120-870837, Emilie Gerhold, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 235, für kraftlos erklärt worden.

35 Kassel, 23. 8. 1967

STADTSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

3142

Aufforderung: Kurt Müller, Korbach, hat die Kraftloserklärung des auf seinen Namen ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 32 077 der Hauptstelle Korbach beantragt.

354 Korbach, 21. 8. 1967

KREISSPARKASSE WALDECK IN KORBACH
Der Vorstand

Lieben Sie gutes Brot?
Bockenheimer

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Stoffe - Gardinen - Teppiche
WEIPERT mit der Großauswahl
Frankfurt/Main, Zeil 85—93
gegenüber der Hauptpost
Telefon 28 77 47
WEIPERT

A. W. BECKER & SÖHNE KG
Textil-Großhandlung
Wiesbaden, Taunusstraße 52, Tel. 20987
Lieferant vieler staatlicher und kommunaler Behörden
Fordern Sie bitte unverbindliche bemusterte Angebote an

Uniformen für Bedienstete aller Berufe
Georg Blitz KLEIN-UMSTADT
Ruf: Groß-Umstadt 288

Staats-Anzeiger
Jahrgang 1966
komplett in Original-Einbanddecke gebunden
zum Preise von DM 54,— und Versandkosten
sofort lieferbar
Staats-Anzeiger
62 Wiesbaden
Wilhelmstraße 42

Wer seine Gesundheit liebt, trinkt
auf alle Fälle
Hessen Quelle
ein wertvolles Mineralwasser aus Bad Vilbel

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis: vierteljährlich DM 7,20. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden. Postscheckkonto 6 Frankfurt/M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf. 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa. Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,50 und DM —,30 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,35, bis 48 Seiten DM 2,40 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,60 und DM —,40 Versandkosten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlags Frankfurt M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 vom 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.